

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

ALLGEMEINE VORMERKUNGEN**BESTAND**

Das Oberstufenzentrum Natur und Umwelt befindet sich im Bezirk Steglitz-Zehlendorf im Ortsteil Zehlendorf. Auf dem gartenartigen Gelände befinden sich neben dem Hauptgebäude auch eine Turnhalle, Fachpraxis, mehrere Gewächshäuser und weitere Nebengebäude.

Nach mehreren Umzügen befindet sich die Schule seit 1955 am Standort Hartmannsweilerweg 29. Die Berufsschule (OB) des Oberstufenzentrums bildet heute in den Ausbildungsberufen Florist, Forstwirt, Gärtner und Tierpfleger aus.

Das Hauptgebäude (Haus 1) der heutigen Peter-Lenné-Schule, wurde im Jahre 1955 in Massivbauweise erbaut und 1977 erweitert. Der Hauptzugang erfolgt über die Straße Hartmannsweilerweg auf der Westseite des Gebäudekomplexes in ein offenes Foyer, welches sich im Treppenturm des Altbauanteils befindet. Die Gebäude wurde als Schulgebäude errichtet und wurde auch durchgehend als Schule genutzt.

Der Altbauanteil des Gebäudes wurde in U-Form errichtet, mit einer Ausrichtung des Innenhofes nach Süden und einem geschossübergreifenden Foyerbereich in der nordwestlichen Ecke, welcher auch die Verbindung zum Neubau darstellt; die Bauteile sind lediglich im Erdgeschoss miteinander verbunden.

Der Neubauteil des Gebäudes wurde in den 1970er-Jahren als Stahlbetonskelettbau mit einer Bekleidung mit Betonsandwichplatten errichtet. Der Neubauteil erstreckt sich parallel zum Hartmannsweilerweg mit einer Länge von ca. 60,4m bei einer Breite von ca. 18,0 m auf vier Geschossen mit einer zweihüftigen Grundrissstruktur, nach Süden hin schließt ein aufgeständerter eingeschossiger Gebäudeteil mit einer Ausdehnung von ca. 26,4 m mit einer einhüftigen Erschließung an. Die Haupteinschließung erfolgt unter der Aufständigung hindurch. Auf der Hofseite (Ostseite) bildet ein zweigeschossiger Anbau mit Speisesaal und darüberliegender Bibliothek die Verbindung zum Altbau. Im Hofbereich besteht noch ein abgesetzter eingeschossiger Baukörper als Lagerraum der Mensa. Der Neubauteil ist nur im Übergang zum Altbau teilunterkellert.

Der Neubauteil befindet sich in Bezug auf die Außenbauteile im wesentlichen noch im bauteilichen Zustand.

GEPLANTE MASSNAHMEN

Im Neubauteil soll die Wetterschale der Betonsandwichkonstruktion abgebrochen werden und die Tragschale saniert werden. Die Fenster und Treppenhausfassaden werden sämtlich erneuert und die Fassade mit einer neuen wärmedämmten Vorhangsfassade mit Keramikbekleidung versehen. Weiterhin soll der Sockel abgedichtet werden.

Im Vorfeld werden die Bestandsfenster im Altbauanteil ausgetauscht, hier hat in der Vergangenheit bereits eine Fassadensanierung stattgefunden.

Die Abbruch und Betonsanierungsarbeiten erfolgen im laufenden Schulbetrieb, zum Austausch der Fenster im Neubau werden die Räume abschnittsweise temporär freigezogen, der Schulbetrieb läuft in den nicht betroffenen Räumen weiter, die Arbeiten sind mit entsprechender Rücksicht auszuführen.

Das Schulgebäude befindet sich während der gesamten Bauzeit in Nutzung.

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN**1. Sicherheits- und Gesundheitsschutz**

Entsprechend der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGI. I S. 1283) hat der Bauherr für diese Baumaßnahme einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) beauftragt. Die vom SiGeKo erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation ist Vertragsbestandteil und gilt für diese Baustelle. Sie kann auf der Baustelle eingesehen werden.

Für alle, sich aus der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation ergebenden Leistungen des Unternehmers und deren Umsetzung während der gesamten Bauzeit, erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die Kosten hierfür sind in die Angebotspreise einzurechnen!

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter eigener Verantwortung auszuführen oder zu veranlassen. Den Anordnungen des verantwortlichen Bauleiters im Sinne der LBO sowie des verantwortlichen SiGe-Ko ist auch in Bezug auf die Sicherheit auf der Baustelle Folge zu leisten. Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit einer Leistung alle erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen und Vorleistungen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV "Allgemeine Vorschriften" und den für ihn sonstigen geltenden UVV-Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für die vom AN eingesetzten Arbeitskräfte. Schutzausrüstung ist in ausreichender Anzahl auf der Baustelle vorzuhalten. Arbeitskräfte des AN, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder Ähnliches, die zu Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

Vor Beginn der Arbeiten hat der beauftragte Unternehmer die ausführenden Mitarbeiter über die Gefahren auf der Baustelle und im Baubereich zu unterrichten und einzuweisen. Der schriftliche Nachweis darüber ist der Bauüberwachung unaufgefordert vorzulegen.

Die Regelungen des Sicherheits- und Gesundheitsplans, der Baustellensicherheitsordnung und der Baustellenbrandschutzordnung sind zu beachten, auf die DGUV Vorschrift 38 wird besonders hingewiesen.

2. Zufahrten, Lager- und Arbeitsflächen

Es ist stets darauf zu achten, dass die Feuerwehruzufahrten sowie Fluchtwege freizuhalten sind, da sich das Gebäude während der gesamten Bauzeit in Nutzung befindet.

Aufgrund der beengten Grundstücksfläche können im Regelfall nur Flächen für den Material- und Schutttransport bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer hat vor Beginn seiner Arbeiten die Möglichkeiten der Materialanlieferung und Lagerung zu klären. Lagerräume sind auf der Baustelle nur sehr begrenzt vorhanden. Das Parken in der BE ist verboten.

Anfallender Bauschutt und Verschmutzungen sind während der Bauarbeiten jeweils sofort nach Beendigung des Arbeitsganges von der Baustelle abzutransportieren.

3. Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass ein reibungsloser Ablauf der Gesamtbaumaßnahme gewährleistet wird. Die Baustelleneinrichtung muss der Größenordnung des Bauvorhabens angepasst sein und eine termingerechte, fachgerechte und bauablaufoptimale Abwicklung des Bauvorhabens ermöglichen.

Das Anpassen der gesamten Baustelleneinrichtung an die Erfordernisse der einzelnen Bauabschnitte, durch Umsetzen, Ergänzen, Auf- und Abbauen sind Bestandteil der Leistung und werden nicht gesondert vergütet.

Der AG stellt keine Lagerräume im Gebäude zur Verfügung. Der AG stellt keine Mannschaftsunterkünfte, Poliercontainer o.ä. zur Verfügung. Im Rahmen der nachfolgend benannten Leistungspositionen ist jeweils der Bedarf für die eigenen Belange einzukalkulieren. Wohnunterkünfte dürfen im Rahmen der Baustelleneinrichtung nicht aufgestellt werden, Übernachtungen auf der Baustelle sind untersagt. Elektroanschlüsse für die eigene BE sind von dem vom AG zur Verfügung gestellten Anschlußpunkt aus selbst zu erbringen.

Statische Berechnungen für den Nachweis der Standsicherheit von Baustelleneinrichtungen sind vom Auftragnehmer zu erbringen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Nutzung sowie die Zuwegung des Baugrundstücks für die Baustelleneinrichtung darf nur in dem von Auftraggeber bzw. Bauüberwachung genehmigten Umfang erfolgen. Die Baustelle ist arbeitstäglich nach Abschluß der Arbeiten verkehrssicher zu verschließen. Der AG behält sich die Einsetzung eines Sicherheitsdienstes zur Zugangsüberwachung vor.

Alle Schutzvorrichtungen wie Schutzgerüste, Schutzgeländer, Abdeckungen usw. sind nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften während der gesamten Bauzeit für die eigene Leistung ordnungsgemäß herzustellen, zu liefern, zu montieren und vorzuhalten.

Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Schäden an Gehweg- und Fahrbahnbefestigungen, verursacht durch am Bau beteiligte Firmen, sind durch die Verursacher auf eigene Kosten sofort und laufend zu beseitigen.

Container- und Lagerplätze werden grundsätzlich durch die Bauleitung zugewiesen (Flächen sind stark begrenzt); eine Lagerung im öffentlichen Raum und außerhalb der Baustelleneinrichtung vorgesehenen Flächen ist nicht erlaubt bzw. liegt in der Verantwortung des AN (Genehmigungen, Anträge, Gebühren und dergl.).

Die Baustelle ist in der gesamten Bauzeit in einem aufgeräumten Zustand zu halten.

Zwischenlagerkosten werden nicht gesondert vergütet.

4. Planunterlagen

Grundlage der Ausschreibung ist die Ausführungsplanung des AG. Der AG stellt dem AN diese Unterlagen in zur Ausführung freigegebener Fassung rechtzeitig vor Ausführung der jeweiligen Leistungsteile digital zur Verfügung.

5. Dokumentation der Bautätigkeit für die folgend beschriebenen Leistungen:

- Abnahme und Zustandsfeststellungen (als Kopie)

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

- Fachunternehmererklärung, Fachbauleitererklärung
- Bautagesberichte im Original, Übermittlung wöchentlich an Bauleitung
- Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen
- Protokolle über durchgeführte Prüfungen / Nachweise im Original
- Übereinstimmungserklärung
- Werkstatt- und Montageplanung (in gesonderter Position)
- Nachweis nachhaltiger Forstwirtschaft/Nachhaltigkeitszertifikat FSC, PEFC oder gleichwertig

Unterlagen in Form von:

Kopien, Handskizzen, in maßstäblichen Zeichnungen, alle je 2-fach in Papier, digitale Unterlagen 2-fach auf CD in PDF oder TIF mit min. 200 DPI,

Am Ende der Bauzeit: Zusammenstellung aller Revisionsunterlagen und o.a. Unterlagen, mit Inhaltsverzeichnis, Übergabe an den AG spätestens 10 (Werk-)Tage vor der Schlußabnahme. Diese Leistung ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

6. Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm, Erschütterungen und Staub) sind entsprechend dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken (§22 Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG).

Folgende Lärmimmissionswerte sind aufgrund des Wohnumfeldes im Umfeld der Baustelle einzuhalten:

tags: 07:00 bis 20:00 Uhr 55 dB(A)

nachts: 20:00 bis 07:00 Uhr 40 dB(A)

Der Immissionswert gilt im Nachtzeitraum als überschritten, wenn eine oder mehrere Geräuschspitzen den Wert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Lärm erzeugende Bauarbeiten dürfen nachts (20:00 bis 07:00 Uhr) nicht durchgeführt werden.

7. Terminplan

Ein Terminplan mit Übersicht über die Ecktermine liegt der Ausschreibung bei. Die einzelnen Bauabschnitte werden kontinuierlich abgearbeitet. Innerhalb von vier Wochen nach Auftragsvergabe hat der beauftragte Unternehmer einen darauf aufbauenden genauen Feinablaufplan für die eigene Leistung unter Berücksichtigung von Fertigungs- und Lieferzeiten vorzulegen und durch den AG und die BÜ genehmigen zu lassen.

8. Vermessung

Alle Vermessungsleistungen zur Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Leistung sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Bestandshöhen der Geschosse im Inneren bzw. die Bestandshöhen im Außenbereich sind als Fixhöhen zu beachten.

9. Bautagesberichte

Vom AN ist werktäglich ein Bautagebuch nach den Vorgaben der Arbeitanweisung Bau (ABau) des Landes Berlin zu führen, das Bautagebuch ist wöchentlich der örtlichen Bauüberwachung zur Unterschrift vorzulegen und eine Kopie zur Dokumentation zu übergeben.

10. Es werden in der Regel wöchentliche Baubesprechungen zur Koordinierung der am Bau befindlichen Gewerke durchgeführt. Der AN ist während der Ausführung seiner Leistung zur Teilnahme an diesen Besprechungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme an den Baubesprechungen, trotz Erfordernis und Aufforderung durch die Objektüberwachung kann eine Aufwandsentschädigung für erhöhten Koordinierungsaufwand von 50,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer je Baubesprechung als Einbehalt geltend gemacht werden.

REGELUNG ZU VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Allgemein

Der Auftragnehmer ist für die eigene Baustelleneinrichtung selbst verantwortlich, der entstehende Aufwand ist in die Leistungspositionen einzukalkulieren. Der Auftraggeber wird im Rahmen der Baustelleneinrichtungsplanung nur in stark eingeschränktem Umfang Flächen zur Aufstellung von Mannschaftscontainern, Materialcontainern usw. ausweisen. Der jeweilige Bedarf an Stellplätzen ist jeweils kurzfristig nach Auftragserteilung mit der Objektüberwachung des Bauherren abzustimmen.

Baustrom und -wasser:

Baustromverteiler werden mit der übergeordneten Baustelleneinrichtung gestellt. Die Kosten für

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

den Verbrauch trägt der AG. Durch die übergeordnete Baustelleneinrichtung wird ein Sanitärcontainer für alle am Bau Beteiligten gestellt, ebenfalls werden zentrale Anschlusspunkte für Bauwasser gestellt, siehe auch den Baustelleneinrichtungsplan.

Sämtlich darüber hinausgehende Zuleitungen und Versorgungsleitungen zum eigenen Arbeitsplatz sind in den Leistungspositionen zu kalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Baubeleuchtung:

Die Baubeleuchtung der Hauptwege/ Gerüsttreppen werden mit der übergeordneten Baustelleneinrichtung gestellt. Alle darüber hinausgehenden Beleuchtungen von Arbeitsplätzen, Lagerplätzen usw. sind durch den AN selbst ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch vorzunehmen.

Telefonanschlüsse und sonstige Anschlüsse für die Baubelange sind vom Auftragnehmer selbst auf seine Kosten zu veranlassen und zu betreiben. Der Rückbau liegt gleichfalls im Verantwortungsbereich des AN.

Hinweistext

Hinweistext:

Die nachfolgende Leistungsbeschreibung benennt die Abbrucharbeiten der Bestandsfenster und Eingangstüren aus Holz bzw. Metall sowie die Erstellung der neuen Außenfenster und Fassadenelemente als Holz-Aluminium-Konstruktionen.

Unmittelbar nach Auftragserteilung sind die erforderlichen Werk- und Montageplanung zu erstellen und dem Architekten und dem Bauherren zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben, es wird hierfür eine Frist von sechs Wochen nach schriftlicher Auftragsbestätigung gesetzt. Weiterhin ist spätestens vier Wochen nach schriftlicher Auftragsbestätigung ein auf den vorliegenden Vertragsterminen basierender Bauablaufsplan der eigenen Leistung gegenüber der Objektüberwachung zur Abstimmung und Freigabe zu übergeben.

Die Rückbauarbeiten beginnen unmittelbar nach den Abbrucharbeiten der Wetterschale und der erforderlichen Betonsanierungsarbeiten Fassadenweise. Die Rahmenelemente werden umgehend nach den Fensterabbrucharbeiten Zug um Zug abschnittsweise eingebaut, um das Gebäude möglichst rasch dauerhaft verschließbar zu halten und das Anarbeiten durch die Folgegewerke zu ermöglichen.

Der Mehraufwand für die zeitversetzte Montage ist in den jeweiligen Leistungspositionen einzukalkulieren.

Die Arbeiten erfolgen von außen von dem vom AG gestellten Fassadengerüst aus. Bauseits werden entsprechend dem beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan gesamt drei Bauaufzüge mit einer Traglast von je ca. 850kg und einer Bühnengröße von ca. 1,40 x 1,20m gestellt. Alle für die Montage der Holz-Alu-Elemente und insbesondere der Verglasung darüber hinausgehende erforderliche Hubgeräte sind einzukalkulieren.

Die Erreichbarkeit der Fassaden mit Hebezeugen ist durch den dichten Baumbestand und den angrenzenden Gebäudeteilen zum Teil stark eingeschränkt. Lagermöglichkeiten stehen nur in eng begrenztem Umfang zur Verfügung, es ist mit Transportwegen bis zu 100m horizontal zu rechnen.

Arbeitszeiten:

Die Arbeiten werden im laufenden Schulbetrieb ausgeführt. Die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzes sind zu beachten.

Planmäßig werden zum Aus- und Einbau der Fensterelemente die Klassenräume teilweise aus der Schulanutzung genommen, es ist mit zeitversetzten Montageterminen zu rechnen, der Aufwand ist einzukalkulieren.

Nach derzeitigem Stand erfolgt die Montage zuerst im Bereich der Hoffassade (Ostseite) einschließlich dem Mensa- und Küchenbereich. Als zweiter Abschnitt erfolgen die Montagen im Bereich des aufgeständerten Südflügels, als letzter Bauabschnitt erfolgen die Fenstermontagen auf der Straßenseite (Westseite) und in den Treppenhäusern und Fluren.

Folgende Unterlagen, welche Bestandteile der Leistungsbeschreibung sind, liegen der Ausschreibung bei:

- Lageplan zur Baustelleneinrichtung
- Ausführungspläne Hochbau: Grundrisse EG bis 3.OG, Ansichten, Schnitte
- Detailplanung der Fassade
- Vorliegende Schadstoffgutachten

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

ABBRUCH UND ENTSORGUNG

Die nachfolgende Leistungsbeschreibung benennt die Abrucharbeiten der bestehenden Holzfenster und der Stahl-Glaselemente im Erdgeschoß jeweils einschließlich dem Abbruch der anschließenden Bauteile und deren Befestigungsmittel wie Fensterbänke (innen und außen), Blechbekleidungen der Sturzbereiche usw., inkl. fachgerechter Entsorgung. Weiterhin ist der Rückbau und die Entsorgung der im Bestand vorhandenen außenliegenden Raffstoranlagen Teil der Leistung.

Im Anschlussbereich der Fenster sind auf der Innenseite die hier anschließenden Mineralfaserrasterdecken zu demontieren. Die Rasterdecke wird als WHO-faserhaltig eingestuft, die Arbeiten sind unter Beachtung der TRGA 521 auszuführen. Die Platten müssen gem. TRSG 521 am Ausbauort fachgerecht verpackt, transportiert und entsorgt werden.

Die Leistung besteht aus:

- Demontage und Entsorgung der Holzfenster
- Demontage und Entsorgung der Metallfenster und Metallfassaden
- Demontage und Entsorgung von Einbauteilen, Fensterbänken, etc.
- Demontage und Entsorgung von Vorhangschienen inkl. Vorhänge
- Demontage und Entsorgung von außenliegenden Raffstores einschl. Bedienelemente
- Demontage und Entsorgung von Abhangdecken, KMF-haltig

Vorbemerkungen Abbrucharbeiten

Grundsätze zur vorsichtigen Demontage der Fensterelemente

Die Demontagearbeiten finden im laufenden Schulbetrieb statt; die jeweiligen Arbeitsbereiche sind vom Schulbetrieb abgetrennt; diese Trennung ist strikt während der Ausführung der gesamten Demontage- und Entsorgungsarbeiten einzuhalten. Die Entsorgung erfolgt ausschließlich über die Fassadengerüste.

Die Demontagearbeiten sind mit äußerster Vor- und Rücksicht auf den umgebenen Gebäudebestand auszuführen. Insbesondere sind die auf der Innenseite vorhandenen Kabelkanäle der Heizungssteuerung zu erhalten. Die teilweise im Bestand vorhandenen Elektro-Brüstungskanäle werden bauseits vor Beginn des Fensterausbaues demontiert.

Die Außenverkleidung der Stützen wird durch das Gewerk Abbruch demontiert und entsorgt. Die Bauteilanschlüsse innen und außen sind vor Demontage der Fensterrahmen vollständig von den zu demontierenden Holzbauteilen zu trennen.

Folgende Grundsätze und Arbeitsreihenfolge sind zwingend zu beachten:

1. Rückbau des inneren Anschlusses der Mineralfaserrasterdecken

Vor Beginn der Demontagearbeiten sind die an die Fassade angrenzenden Plattenreihen der MiWo-Decke auszubauen und zum Abtransport zu verpacken. Der Wandwinkel des Deckensystems ist vom Fensterrahmen zu lösen. Die inneren Wand- und Brüstungsanschlüsse sind mittels Cutter oder ähnlichem Werkzeug in der gesamten Bauteiltiefe zu trennen, um die Fensterrahmen ohne Beschädigungen demontieren zu können.

2. Demontage der außenliegenden Sonnenschutzanlagen

Rückbau der an den Fensterrahmen befestigten Schienenführungen und Blenden sowie dem Behang, Abtrennen der Kurbelbedienung

3. Demontage äußere Fensterbank

Die äußeren Fensterbänke aus Aluminublech sind einschl. aller Unterstützungsstrukturen zu demontieren.

4. Demontage Fensterflügel und Verglasungen

Demontage der Fensterflügel und Verglasungen ohne Zerstörung des Glases und Zwischenlagerung im Baustellenbereich

5. Demontage Rahmenhölzer

Demontage der Fensterprofile

6. Entglasungsarbeiten außerhalb Schulzeiten (vor 08:00 bzw. nach 15:10 Uhr)

Sofern Entglasungsarbeiten im Bereich der Baustelleneinrichtung auf dem Schulhof ausgeführt werden, sind diese außerhalb der regulären Unterrichtszeiten (08:00 - 15:10 Uhr) auszuführen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Sofern die Montage der neuen Fensterelemente nicht tagesgleich erfolgt, ist der provisorische Witterungsschutz mittels Verlattung/ Verplanung in die Position miteinzukalkulieren.

Während der Arbeiten ist immer zu berücksichtigen:

- Transporte erfolgen ausschließlich über die Fassadengerüste
- keine unangemeldete Beeinträchtigung der Flucht - und Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes
- Wahl der Arbeitsverfahren, bei denen eine Belästigung der Nutzer im Gebäude möglichst vermieden wird
- Durchführung der Leistungen in einem Zug (Bauabschnittsweise)
- staubarmes Arbeiten
- Materialien nicht werfen, reißen, etc.
- Einsatz schnelllaufender Maschinen nur mit Absaugung

Entsorgung und Verwertung

Gefährliche Abfälle

Der AG ist für alle gefährlichen Abfälle Abfallerzeuger und der AN Beauftragter. Bereitstellungs-, Transport- und Entsorgungskosten sind in den Leistungstexten enthalten. Der AG beauftragt einen Dritten als Verfahrensbevollmächtigten gemäß KrWG und Nachweisverordnung. Mit der Einführung des elektronischen Nachweises ab dem 01.04.2010 für die Beseitigung gefährlicher Abfälle ist die gesetzlich vorgeschriebene

Reihenfolge der Unterschriften auf den Transportpapieren zwingend einzuhalten.

Elektronisches Nachweisverfahren

Für jede Fraktion gefährlicher Abfälle sind dem Verfahrensbevollmächtigten die zugelassenen und vom AN kalkulierten Entsorgungsfachbetriebe (EFB) mit behördlicher Nummer schriftlich mitzuteilen. Eine Sammelentsorgung ist grundsätzlich unzulässig. Ggf. wird durch den Verfahrensbevollmächtigten eine Sammelentsorgung genehmigt. In diesem Falle wird die Sammelentsorgung von dem AN ohne weiteres durchgeführt.

HINWEIS: ohne Angabe der EFB können keine Entsorgungsnachweise vom AG erstellt werden. Für die entsprechenden Entsorgungsverträge mit dem EFB ist der AN selber verantwortlich. Entstehende Kosten durch verspätete Angaben gehen zu Lasten des Anbieters.

Dem Verfahrensbevollmächtigten sind die Beförderer mit Adresse, Telefonnummer und Ansprechpartner, Beförderernummer und elektronischer Teilnehmernummer schriftlich mindestens drei Werktage vor dem geplanten Abfuhrdatum (Datum der Übergabe) mitzuteilen.

Begleitscheine dürfen ausschließlich nur vom Verfahrensbevollmächtigten erstellt werden.

Begleitscheine sind vor allen anderen elektronischen Unterschriften erst vom Verfahrensbevollmächtigten elektronisch zu signieren. Quittungsbelege sind nicht gestattet. Der Übergabetermin auf der Anfallstelle ist von der Baufirma selbständig mit dem Beförderer zu koordinieren.

Die Einheitspreise für die Demontage und Entsorgung verstehen sich einschließlich Verpackung, Abfalltrennung, Sammlung in Containern, Konditionierung gemäß der Auflage der vom AN kalkulierten Deponie, Aufladen, Abtransport, Abladen gem. Deponieauflagen/ Verwertungsaufgaben und ordnungsgemäßer Deponierung/ Verwertung (Annahmegebühr) des anfallenden Abfalls auf der Deponie/ Verwertungsbetriebes. Verpackung, Transport, abladen per Hand bzw. mit Selbstlader ist in den Leistungspositionen für die Entsorgung enthalten. Wartezeiten auf den Deponien werden nicht gesondert vergütet.

Nicht gefährliche Abfälle

Der AN ist für den vorschriftsmäßigen Transport und die vorschriftsmäßige Endlagerung bzw. Verwertung der Abfälle verantwortlich. Kopien der Wiegescheine sind spätestens mit der Schlußrechnung beim Auftraggeber vorzulegen. Die Einheitspreise für die Demontage und Entsorgung verstehen sich einschließlich Verpackung, Abfalltrennung, Sammlung in Containern, Konditionierung, Aufladen, Abtransport, Abladen gem. Deponieauflagen/ Verwertungsaufgaben. Bereitstellung, Transport und Entsorgungskosten sind in den Einheitspreisen enthalten.

Für die Ausführung sind u.a. folgende Normen und Regeln zu beachten:

DIN 18007 - Abbrucharbeiten - Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche

TRGS 521 - Faserstäube

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Schuttcontainer werden zur Vermeidung von Staub mit Planen dicht abgedeckt und für nicht gefährliche als auch für gefährliche Abfälle als Deckelcontainer geliefert. Die Leistung ist in den Einheitspreisen enthalten. Allgemeines Vor Ausführungsbeginn hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber festzulegen, wo das erforderliche Gerät, Schutt, Container und dergleichen auf der Baustelle gelagert werden kann. Die nach ATV DIN 18299 Abschnitt 4.1.11 durch den Auftragnehmer zu beseitigenden Verunreinigungen beziehen sich auch auf die Verunreinigung der öffentlichen und halböffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge und Maschinen des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer. Solche Verunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Die Verkehrswege sind täglich zu reinigen. Von der Baumaßnahme betroffene Bereiche werden durch den AG vor Arbeitsaufnahme freigeschaltet. Eine Kontrolle der Freischaltung aller Medien erfolgt vor Beginn der Arbeiten durch den AN auf eigene Kosten. Gefahrenbereiche bei Abbrucharbeiten auf der Baustelle sind abzusperren und zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn und auch ständig während der Durchführung die Einhaltung dieser Maßnahmen zu kontrollieren und Mängel oder Behinderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Abbrucharbeiten sind mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die Standsicherheit darf hierbei zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Besonderes Werden bei den Arbeiten andere als die im folgenden genannten gefahrstoffhaltigen Baustoffe vorgefunden, ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Diese Verpflichtung gilt auch im Verdachtsfall. Die Wahl technischer Vorgänge bleibt, wenn nicht anders beschrieben, dem Auftragnehmer überlassen. Dabei sind die Arbeiten so auszuführen, dass Beeinträchtigungen anderer Arbeiten, Belästigungen durch Lärm und Staub auf das unvermeidbare Maß reduziert werden. Erforderliche Schutzmaßnahmen für Altbaubsubstanz, Nachbargrundstücke, Umwelt und Verkehr sind vom Bieter in Abhängigkeit von der von ihm vorgesehenen technologischen Lösung bei Angebotsabgabe darzulegen, sofern sie nicht mit den angebotenen Preisen abgegolten sind. Die Schutzmaßnahmen sind in den Einheitspreisen enthalten. Beim Abbruch von Mineralwollgedämmstoffen sind Stäube zu vermeiden. Fegen ist unzulässig. Für eine ausreichende Bindung durch Feuchtigkeit ist zu sorgen. Während der Abbrucharbeiten muss ständig eine bautechnisch ausgebildete und Deutsch sprechende Fachkraft als Vorarbeiter zugegen sein. Abrechnung nach bestimmten Vorlagen Die Mengenermittlung ist entsprechend den Ordnungszahlen des Vertrages zu gliedern und ist in den übergebenen Zeichnungen übersichtlich und prüfbar durch den Auftragnehmer (ggf. mehrfarbig) darzustellen. Die Ermittlung der Mengen hat als steigende Mengenermittlung zu erfolgen und ist in ihrem Leistungsstand den gewünschten Abschlagzahlungen anzupassen. Zahlungen auf Grund von geschätzten Mengenermittlungen finden grundsätzlich nicht statt.			
01.01	Demontage Holz-Verbundfenster			
	*** Bezugsbeschreibung			
01.01.001	Demontage und Entsorgung Holz-Schiebefenster, 4flgl. b/h ca. 2,12m/2,32m, Unterrichtsraum Demontage und Entsorgung der vorhandenen farbbeschichteten Holzisoliererglasfenster in den Unterrichtsräumen in allen Geschossen, bestehend aus:			
	lackierten Holzprofilen,			
	Verglasung als Isolierverglasung			
	Breite ca. 2,12 m			
	Höhe ca. 2,32 m			
	Aufteilung:			
	2 x Schiebeflügel, b/h ca. 1,02m/1,43m			
	1 x Kippoberlicht b/h ca. 1,02 m/0,62m			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	1 x OL festverglast b/h ca. 1,02m/0,62m			
	inkl. Demontage/Entsorgung aller Befestigungsmittel, Beschlagteile, Führungsschienen.			
	Der Fensterkitt wurde als asbesthaltig eingestuft, der entstehende Mehraufwand für den Ausbau und die Entsorgung ist einzukalkulieren.			
	Die Anschlussfuge zum Rohbau ist mit KMF-Mineralwolle ausgestopft, die Anforderungen gemäß der TRGS 521 sind einzukalkulieren.			
	Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung wird vom AN erstellt, die Entsorgungsgebühren werden vom AN übernommen.			
	Bau- und Abbruchabfälle, Holz mit gefährlichen Stoffen			
	Abfall AS-Nr.: 17 02 04* (Altholz A IV):			
	Bau- und Abbruchabfälle, Glas:			
	Abfall AS-Nr.: 17 02 02			
	Bau- und Abbruchabfälle, Aluminium:			
	Abfall AS-Nr.: 17 04 02			
	Bau- und Abbruchabfälle, Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (MiWo)			
	Abfall AS-Nr.: 17 06 03*			
	Der Aufwand für das erforderliche Arbeits- und Schutzgerüst auf der Innenseite für die Ausführung der eigenen Leistung ist einzukalkulieren.			
	210,000	St		
01.01.002	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001 Demontage und Entsorgung Holzfenster, 1flgl. b/h ca. 0,98m/2,32m, Unterrichtsraum Demontage und Entsorgung der vorhandenen beschichteten Holzisolierglasfenster in den Unterrichtsräumen, EG-3.OG, Westfassade, Achsen 21/22, 32			
	Breite ca. 0,98 m			
	Höhe ca. 2,32 m			
	5,000	St		
01.01.003	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001 Demontage und Entsorgung Holzfenster, 2flgl. b/h ca. 0,97m/1,43m, WC-Raum West Demontage und Entsorgung der vorhandenen beschichteten Holzisolierglasfenster in den WC Räumen, EG-3.OG, Westfassade, Achsen 21/22			
	Breite ca. 0,97 m			
	Höhe ca. 1,43 m			
	4,000	St		
01.01.004	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001 Demontage und Entsorgung Holzfenster, 4flgl. b/h ca. 2,12m/1,43m, WC-Raum West Demontage und Entsorgung der vorhandenen beschichteten Holzisolierglasfenster in den WC Räumen, EG-3.OG, Westfassade, Achsen 22/24			
	Breite ca. 2,12 m			
	Höhe ca. 1,43 m			
	8,000	St		
01.01.005	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001 Demontage und Entsorgung Holzfenster, 4flgl. b/h ca. 0,98m/1,30m, WC-Raum Ost Demontage und Entsorgung der vorhandenen beschichteten Holzisolierglasfenster in den WC Räumen, EG, Ostfassade, Achsen 4/5			
	Breite ca. 0,98 m			
	Höhe ca. 1,30 m			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.01.006	2,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001			
	Demontage und Entsorgung Holzfenster, 2flgl. b/h ca. 2,12m/1,75m, Treppenhaus			
	Demontage und Entsorgung der vorhandenen beschichteten Holzisoliererglasfenster in den Treppenhäusern, EG-3.OG, Westfassade, Achsen 24/26			
	Ostfassade, Achsen 2/4			
01.01.007				
	12,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001			
	Demontage und Entsorgung Holzfenster, 1flgl. b/h ca. 2,12m/0,81m, Treppenhaus			
	Demontage und Entsorgung der vorhandenen beschichteten Holzisoliererglasfenster in den Treppenhäusern, 3.OG, Westfassade, Achsen 24/26			
01.01.008				
	4,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001			
	Demontage und Entsorgung Holzfenster, 2flgl. b/h ca. 1,06m/1,75m, Treppenhaus			
01.01.009				
	4,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001			
01.01.010				
	2,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.01.001			
	8,000	St		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.02	Demontage Metallfenster und-Türen			
	*** Bezugsbeschreibung			
01.02.001	Demontage/Ents. Stahl-Glasfenster, EG 2,17/3,10m			
	Ausbau und Entsorgung der vorhandenen farbbeschichteten Stahl-Glasfenster im EG Ostfassade Achsen 3/4 bestehend aus:			
	lackierten Stahlprofilen, Verglasung als Isolierverglasung,			
	Breite ca. 2,12 m			
	Höhe ca. 3,10 m			
	Aufteilung:			
	- 2 Glasfelder			
	inkl. vorsichtiger Rückbau aller Befestigungsmittel, der Einsatz von Brechstangen zum Ausbau der Zargen wird ausgeschlossen.			
	Elemente vorsichtig ausglasen, Anschlüsse zum Innenputz mit dem Trennschneider mit Absaugung umlaufend sauber einschneiden, Befestigungen der Fensterkonstruktion staubarm und erschütterungsarm trennen, Beschädigungen des verbleibenden Rohbaues sowie der anschließenden TB-Wände sind zu vermeiden, nach Abfallfraktionen getrennt in Schuttcontainer verbringen, einschl. aufladen und rückführen der Behälter nach dem Leeren,			
	transportieren zur Deponie/ EFB / Verwertung,			
	Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung wird vom			
	AN erstellt, die Entsorgungsgebühren werden vom AN			
	übernommen.			
	Der Anstrich der Metall-Elemente wurde als bleihaltig eingestuft (mehr als 8.800 mg/kg TS bzw. mehr als 12.000 mg/kg TS), beim Ausbau der Elemente sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu beachten. Der erhöhte Aufwand bei der Entsorgung ist einzukalkulieren.			
	Bau- und Abbruchabfälle, Eisen- und Stahl mit bleihaltigen Anstrichen:			
	Abfall AS-Nr.: 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
	Bau- und Abbruchabfälle, Glas:			
	Abfall AS-Nr.: 17 02 02			
	Bau- und Abbruchabfälle, Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (MiWo)			
	Abfall AS-Nr.: 17 06 03*			
	Die Anschlussfuge zum Rohbau ist mit KMF-Mineralwolle ausgestopft, die Anforderungen gemäß der TRGS 521 sind einzukalkulieren.			
	Der Aufwand für das erforderliche Arbeits- und Schutzgerüst auf der Innenseite für die Ausführung der eigenen Leistung ist einzukalkulieren.			
	1,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.02.001			
01.02.002	Demontage/Ents. Stahl-Glastüranlage, EG 2,17/3,10m			
	Ausbau/Entsorgung der Stahl-Glas-Türanlage, Achse 25-26; Achsen 10/11 und Achse 16			
	Gesamtlänge ca. 2,20 m			
	Gesamthöhe ca. 3,10 m			
	Aufteilung:			
	- 2-Flügelige Tür, asymmetrische Teilung			
	- Oberlicht festverglast			
	3,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.02.001			
01.02.003	Demontage/Ents. Stahl-Glastüranlage, EG 2,19/2,12m			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Ausbau/Entsorgung der Stahl-Glas-Türanlage, Achse 2/3, Ostfassade		
		Gesamtlänge ca. 2,19 m		
		Gesamthöhe ca. 2,12 m		
		Aufteilung:		
		- 2-Flügelige Tür, asymmetrische Teilung		
	1,000	St		
01.02.004	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.02.001 Demontage/Ents. Stahl-Glastüranlage, EG 2.03/3,00m, Lager Ausbau/Entsorgung der Stahl-Glas-Türanlage mit Oberlicht, Lagerhaus Abmessungen Tür mit Oberlicht: b/h ca. 2,03/3,00 m Aufteilung: - Tür Festverglasung mit horizontalem Brüstungsriegel, 4 Glasfelder - Oberlicht, Festverglasung mit 2 Glasfelder			
	3,000	St		
01.02.005	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.02.001 Demontage/Ents. Stahl-Glasfensteranlage, EG 2,02/3,00m, Lager Ausbau/Entsorgung der Stahl-Glas-Fensteranlage, Lager Gesamtlänge ca. 2,02 m Gesamthöhe ca. 3,00 m Aufteilung: - Brüstungsfeld Blechpaneel - vier Festverglasungsfelder Drahtglasfüllung Küchen-Lager			
	3,000	St		
01.02.006	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.02.001 Demontage/Ents. Stahl-Glasfensteranlage, 1.OG 6,70/3,20m, Bibliothek Ausbau/Entsorgung der Stahl-Glas-Fensteranlage, R115 Bibliothek, 1.OG, Achse 17 Gesamtlänge ca. 6,70 m Gesamthöhe ca. 3,20 m Aufteilung: - Brüstungsfeld Blechpaneel, BRH ca. 1,00m - elf Festverglasungsfelder, b/h ca. 1,00/1,00m - eine Stahlglastür, mit Brüstungsfeld Blechpaneel und Verglasung, b/h ca. 1,03/2,00 m			
	1,000	St		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.03	Demontage, sonstiges			
	*** Bezugsbeschreibung			
01.03.001	Rückbau Mineralfaserrasterdecken, linear			
	Linearer Rückbau der im Bestand vorhandenen Rasterdecke aus gepressten Mineralfaserelementen, sowie der kompletten Unterkonstruktion aus Metall, Rückbau im Schwarzbereich gem. TRGS 521			
	Ausführung ausschließlich im Anschlussbereich an die Außenfenster als ca. 75 cm breiter Streifen entlang des Fenstersturzes. Die Ergänzung und der Neuanschluss der Rasterdecke an die Fenster erfolgt bauseits durch das Gewerk Trockenbau. Die Rückbaukante ist entsprechend dem Plattenraster zu wählen, die senkrecht zur Außenfassade verlaufenden Teile der Unterkonstruktion sind sauber abzutrennen. Der Aufwand hierfür ist einzukalkulieren.			
	inkl. Trennung der Abfallfraktionen nach KrWG,			
	Trennung und Dokumentation nach GewAbfV,			
	inkl. Verpacken, Bereitstellen in Deckelcontainer, Transportkosten,			
	Abfall AS-Nr.: 17 04 05 Eisen und Stahl.			
	gefährlicher Abfall AS-Nr.: 17 06 03* - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaser) inkl. Verpacken und Bereitstellen, Mineralwolle belastet WHO-Fasern K1b, Rückbau im Schwarzbereich.			
	Entsprechend dem vorliegenden Schadstoffgutachten sind die Mekeralfaserdeckenplatten aufgrund des hohen DOC-Wertes in die Deponieklasse III einzustufen, der DOC-Gehalt wurde mit 860mg/l bestimmt.			
	500,000	m2		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 01.03.001			
01.03.002	Rückbau GK Abhangdecke			
	Rückbau der bauseits vorhanden Gipskarton-Abhangdecke bzw. des Randfrieses am Außenrand der Metallabhangdecke in den Anschlussbereichen der Fassade in den Flurbereichen, in einer Breite von ca. 1,00m.			
	Die Deckenbekleidung besteht aus zwei Lagen GKF-Platten mit Mineralwolleauflager.			
	Die angrenzende Metallabhangdecke F30 und ihre Aufhängung darf nicht beschädigt werden.			
	Die Ausführung erfolg zeitlich gestaffelt mit dem Fenstertausch.			
	inkl. Trennung der Abfallfraktionen nach KrWG,			
	Trennung und Dokumentation nach GewAbfV,			
	inkl. Verpacken, Bereitstellen in Deckelcontainer, Transportkosten,			
	Abfall AS-Nr.: 17 04 05 Eisen und Stahl (Unterkonstruktion).			
	Abfall AS-Nr.: 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis (Gipskartonplatten)			
	Abfall AS-Nr.: 17 06 04 Dämmmaterial (Mineralfaser, Einbau erfolgte 2014)			
	70,000	m2		
01.03.003	Ausbau und Entsorgung Sonnenschutz, Holzfenster 2,12m x 2,32m			
	Ausbau sowie die Beseitigung und Entsorgung des an den Fensterrahmen befestigten Sonnenschutzes (Raffstore) an den Holzfenster 2,12m/2,32m			
	Inkl. Trennung der Abfallfraktionen nach KrWG,			
	Trennung und Dokumentation nach GewAbfV,			
	inkl. Verpacken, Bereitstellen in Deckelcontainer, Transportkosten,			
	Abfall AS-Nr.: 17 04 05 Eisen und Stahl			
	160,000	St		
01.03.004	Schadstoff EWC 170603* KMF - Rasterdeckenplatten			
	Schadstoff, gefährlicher Abfall, Abfallschlüssel nach			
	EWC 170603* (Abfallverzeichnisverordnung AVV)			
	KMF-haltige Produkte die Gebühren der Beseitigung/			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
Verwertung/ Behandlung werden vom AN übernommen, hier:				
- Mineralfaserdeckenplatten KMF-haltig, erhöhter DOC-Wert				
Stoffe in Behältern gelagert, einschl. aufladen und				
rückführen der Behälter nach dem Leeren,				
transportieren zur Deponie, Entsorgungsnachweis gemäß				
Nachweisverordnung wird vom AG erstellt, die				
Entsorgungsgebühren werden vom AN übernommen,				
abgerechnet wird nach Wiegekarte im elektronischen				
Nachweisverfahren.				
	0,500	t		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.04	Stundenlohnarbeiten Abbruch			
01.04.001	Stundensatz Fachwerker Arbeiten, welche nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen, Gewerk Abbruch: Fachwerker			
	5,000	h		
01.04.002	Stundensatz Helfer Arbeiten, welche nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen, Gewerk Abbruch: Helfer			
	5,000	h		

Gesamtbetrag: _____

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02	Holz-Aluminium-Elemente			

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) zur Ausschreibung von Holz-Metall-Fenstern

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) zur Ausschreibung von Holz-Metall-Fenstern und Holz-Metall-Pfosten-Riegel-Fassaden

0 Allgemeine Hinweise

Der Bieter hat alle in diesen ZTV geforderten Nachweise zu dem jeweils benannten Zeitpunkt zu erbringen, damit die Erfüllung der gestellten Anforderungen vom Auftraggeber im Rahmen der Angebotsbewertung umfassend geprüft werden kann. Die "Grundanforderungen" der Europäischen Bauproduktenverordnung (Richtlinie vom 27. November 2024 - 2024/3110 /EU Anhang I) sind in diesen ZTV als solche gekennzeichnet. Die Bauprodukteverordnung tritt am 7. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt allgemein ab dem 8. Januar 2026 und löst dann die alte Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 ab. Die deutschen Landesbauordnungen nehmen darauf Bezug.

Um die Forderungen der Landesbauordnungen zu erfüllen, müssen die aktuelle Bauregelliste und die Liste der Technischen Baubestimmungen bzw. die darin enthaltenen Richtlinien beachtet werden. Sie werden Vertragsgrundlage. Produktnorm, Bauregelliste und die Landesbauordnungen fordern darüber hinaus die Durchführung einer Werkseigenen Produktionskontrolle. Sie wird z.B. durch das RAL-Gütezeichen Holz-Metallfenster bereits nachgewiesen.

0.1 Allgemeine Angaben zur Ausschreibung

Nachfolgend wird auf Technische Spezifikationen Bezug genommen. Neben diesen Technischen Spezifikationen sind stets auch gleichwertige Lösungen zugelassen, sofern sie den Anforderungen der mit der Ausschreibung geforderten Technischen Spezifikationen entsprechen.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Herstellung, Lieferung und Montage von vertikal eingebauten Fenstern und Fensterelementen u. a. gem. DIN EN 14351-1:2016-12 in Holz-Metall-Bauweise einschließlich Oberflächenendbehandlung, Verglasung und soweit gefordert Sonnenschutzanlagen oder sonstige Zusatzrichtungen. Art und Umfang der anzubietenden Leistungen sowie die Art der Metall-Legierung/Werkstoffklassen werden nachfolgend beschrieben.

Holz-Metall-Fenster im Sinne dieser Ausschreibung sind Konstruktionen, die auf der Außenseite durch Metallprofile abgedeckt sind. Sie haben einen materialgerechten Verbund von Holz und Metall aufzuweisen. Gegenstand dieser Ausschreibung sind daher Konstruktionen, bei denen die raumseitig angeordneten Profile aus massivem oder lamelliertem Holz bestehen. Die Holzprofile müssen die Kräfte aus horizontalen Verkehrslasten, Windlasten, Füllungen, Beschlägen usw. übernehmen und in den Baukörper ableiten. Die Metallprofile müssen eine direkte Bewitterung des Holzes verhindern. Holzprofile und Metallprofile müssen schubweich/gleitend miteinander verbunden werden. Die Metallprofile sind zu hinterlüften.

Aufgrund fehlender Normen ist der Angebotsbearbeitung grundsätzlich u. a. die Richtlinie HM.01 "Richtlinie für Holz-Metall-Fenster und Außentürkonstruktionen" zugrunde zu legen.

Ausgeschlossen sind jedoch Holzfenster mit Metallabdeckung gemäß Abschnitt 3.1 dieser Richtlinie. Ausgeschlossen sind weiter Fenster aus Rahmenkonstruktionen, die raumseitig lediglich mit dünnen Holzprofilen verkleidet sind.

Die integralen Fenster- u. Türflügel mit aufgesetzten mechanisch gehaltenen Glasscheiben, schlagen von außen nicht sichtbar gegen die Aluabdeckung der Blendrahmen bzw. der in die PR-Konstruktion eingesetzten Fenster- u. Türrahmen.

0.2 Angebotszeichnungen

Die der Leistungsbeschreibung beigelegte Fensterübersicht mit Fensteraufteilung und Öffnungsarten sowie Planungsunterlagen zur Baukörperausbildung und den dafür verwendeten Materialien enthalten u.a. die Darstellung der Baukörperanschlüsse, der Laibungsausbildungen, ggf. mit Anschlagbreiten. Soweit die Leistungsbeschreibung keine Angaben zu Profilquerschnitten enthält, können die für die Ermittlung der erforderlichen Querschnitte nötigen Angaben diesen Planungsunterlagen entnommen werden. Soweit der Leistungsbeschreibung Detailskizzen beigelegt sind, dienen sie als Anhalt für die Angebotsbearbeitung und stellen eine mögliche Lösung dar.

0.3 Vom Bieter mit der Montageplanung vorzulegende Nachweise

1. Den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit gemäß § 3 Nr. 2 der Musterbauordnung (MBO) bzw. der zuständigen Landesbauordnung (LBO). Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit kann durch Vorlage des gültigen Eignungsnachweises für das angebotene System vom Institut für Fenstertechnik (ift), Rosenheim und der Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V., Frankfurt oder durch Vorlage des RAL-Gütezeichens Holz-Metall-Fenster erfolgen.

Bieter, die nicht über diesen Nachweis verfügen, müssen einen vergleichbaren Nachweis vorlegen. Darin muss ein dafür geeignetes Institut bestätigen, dass das System und die zugehörige Systembeschreibung der angebotenen Konstruktion positiv geprüft ist und über eine Systemprüfung eine Klassifizierung der angebotenen Fensterkonstruktion u. a. nach EN 12207 (Luftdurchlässigkeit), EN 12208 (Schlagregendichtheit), EN 12210 (Windwiderstand), EN 13115 (Bedienkräfte, mech. Festigkeit) und EN 12400 (Dauerfunktion) vorgenommen wurde.

2. Den Nachweis, dass die in dieser Ausschreibung geforderten energetischen Werte erfüllt

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

werden. Bei diesem Nachweis sind die Ausführungen dem gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie u. a. die Vorgaben der EN 14351-1 und die Forderungen dieser Ausschreibung zu berücksichtigen.

3. Den Nachweis der von den anzubietenden Bauteilen geforderten Schalldämmwerte. Ausschließliche Grundlage für die jeweiligen Mindestanforderungen ist u. a. die DIN 4109. Die Schalldämmung eines Fensters wird mit der Kenngröße $R_w(C;Ctr)$ in dB deklariert. Dabei können laut Planung Anforderungen an die Kenngrößen R_w und/oder $R_w(C)$ und/oder $R_w(C;Ctr)$ gestellt werden. R_w ist das bewertete Schalldämm-Maß, C und Ctr sind die Spektrumanpassungswerte gem. Spektrum 1 und 2 nach EN ISO 717-1.

DIN 4109 legt einen Rechenwert $R_{w,R}$ fest, der sich wie folgt errechnet: $R_{w,R} = R_w - 2 \text{ dB}$ (Vorhaltemaß). Gefordert wird also der Nachweis des R_w -Wertes der angebotenen Konstruktion, worin das Vorhaltemaß für den eingebauten Zustand nicht enthalten ist.

0.4 Nachweis der feuchtetechnischen Anforderungen im Baukörperanschlussbereich

Wenn der Baukörperanschluss von den Vorgaben in DIN 4108 Bbl. 2 abweicht, und/oder die Planungsvorgabe die anerkannten Regeln der Technik gefährdet, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Bedenken geltend zu machen. In diesen Fällen ist die Erfüllung der mit diesen ZTV aufgestellten wärme- und feuchtetechnischen Forderungen für den Baukörperanschluss durch eine Temperaturfeldberechnung mit graphischem Isothermenverlauf durch die Anschlussausbildung nachzuweisen.

Diesem Nachweis muss der Verlauf der 13 °C-Isotherme als schimmelpilzkritische innere Oberflächentemperatur (DIN 4108-2) zu entnehmen sein. Wird seine Angabe gefordert, ist über eine Isothermenverlaufsrechnung auch der fRsi-Wert zu ermitteln.

Alternativ kann der Nachweis der 13 °C-Isotherme oder des fRsi-Faktors für entsprechende Baukörperanschlusssausbildungen unter Verwendung von Wärmebrückenkatalogen geführt werden.

1 Allgemeine Technische Anforderungen

(Die nachfolgenden Abschnitte werden Vertragsgrundlage)

Die ZTV, die Leistungsbeschreibung und die den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Zeichnungen erläutern das geforderte Konstruktionsprinzip. Die technischen Forderungen der ZTV und die mit dieser Ausschreibung vorgegebene formale Gestaltung sind verbindlich. Die in den ZTV genannten "Grundanforderungen" basieren auf der Bauproduktenverordnung (BauPVO).

Die konstruktive Ausbildung ist dem Bieter aufgrund der betriebseigenen Verfahrensweise und der vorgesehenen Konstruktion freigestellt, jedoch sind die vorgegebenen Abmessungen, insbesondere Ansichtsbreiten einzuhalten.

Bei den in den Abschnitten 1.1 und 1.2 beschriebenen Forderungen handelt es sich um Nebenleistungen gemäß ATV DIN 18299 Nr. 4.1, die in die Vertragspreise einzurechnen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

1.1 Werkstatt- und Montageplanung (Werkplanung)

Nach Auftragserteilung und Klärung aller Einzelheiten ist vom Auftragnehmer eine Werkstatt- und Montageplanung (z.B. Fertigungszeichnungen) von allen voneinander abweichenden Positionen anzufertigen. Den Planunterlagen (z.B. Positionsplänen) sind die dazugehörigen Schnittzeichnungen übersichtlich zuzuordnen. Mit der Fertigung darf erst begonnen werden, wenn die Zeichnungen vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen geprüft und für die Fertigung freigegeben sind.

1.2 Maße

Vor Beginn der Fertigung sind vom Auftragnehmer die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maßkontrollen auf Basis des vorhanden Bestandsrohbaus verantwortlich auszuführen.

Die angebotenen Einheitspreise gelten auch dann, wenn sich die äußere Ansichtsfäche der Elemente (Rohbauöffnung) bis inkl. 5 % vergrößert oder verkleinert. Darüber hinausgehende Abweichungen sind der AG-Bauleitung inkl. der dazugehörigen Nachtragsangebote unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.3 Gerüste

Die für die Leistungserbringung erforderlichen Gerüste werden bauseits durch das Gewerk Gerüstbau gestellt. Ggf. zusätzlich notwendige Innengerüste sind in den entsprechenden Positionen ausgeschrieben oder als Arbeitshöhen in den Bauteilpositionen beschrieben und kalkulatorisch zu berücksichtigen.

1.4 Entsorgung / Verwertung

Fenster und sonstige Bauteile, die im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung ausgebaut werden müssen, sowie alle anderen Abfälle sind nach den Vorgaben des Umweltschutzes, z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Altholzverordnung, TA Siedlungsabfall zu entsorgen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

1.5 Schutz der Leistung und Ordnung auf der Baustelle

Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.

Als verkehrsüblich und der baugewerblichen Verkehrssitte entsprechend ist dies so auszulegen, dass der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder Architekt die Verpflichtung hat, dem Auftragnehmer die ungestörte und fristgerechte Ausführung der geschuldeten Bauleistung zu ermöglichen und den Auftragnehmer vor Schaden zu bewahren.

2 Anforderungen an die Konstruktion

Zu Anforderungen und Nachweisen der erforderlichen und nachfolgend vollständig aufgelisteten Leistungseigenschaften, vgl. u.a. EuroWindow Merkblatt CE.02 (Wesentliche Merkmale).

2.1 Statische Anforderungen (Grundanforderung)

Die Fensterkonstruktion einschließlich der Verbindungselemente muss alle planmäßig auf sie einwirkenden Kräfte aufnehmen und an die Tragwerke des Baukörpers abgeben können.

Die Beanspruchungen sind wie folgt anzunehmen:

für Windlasten gem. EN 1991-1-4 Eurocode 1

Windzone 2

$q_P = 0,96 \text{ kN/m}^2$

für Horizontallasten (Seitenkräfte) an Verglasungen und Riegeln bis Brüstungshöhe gem. EN 1991-1-1 Eurocode 1

$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$

Ergeben sich je Position abweichende Lasten, sind diese in der Leistungsbeschreibung angegeben.

Die Verglasung ist u. a. nach DIN 18008-1 und DIN 18008-2 zu bemessen. Falls zusätzliche Belastungen zu berücksichtigen sind, enthält die Leistungsbeschreibung entsprechende Hinweise.

Für Fenster, die gegen Absturz sichern gilt u. a. DIN 18008-4. Es ist anzunehmen:

Absturzsicherung erforderlich: siehe Beschreibung

Brüstungshöhe 1100 mm

Kategorie A

Bei geklebten Systemen ohne Glashaltefunktion durch den Rahmen oder bei Abweichungen von DIN 18008 ist ein bauaufsichtlich anerkannter Nachweis vor der Ausführung vorzulegen. Ebenso ist eine Fertigungsüberwachung des angebotenen Systems vor Ausführung nachzuweisen.

Für geklebte Fensterflügel mit ausreichender Glashaltefunktion durch den Rahmen ist ein Eignungsnachweis einer geeigneten Prüfstelle auf gesondertes Verlangen des Auftragsgebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung vorzulegen.

Frei tragende Rahmentteile wie Pfosten, Riegel und Blendrahmen, beispielsweise im Bereich von Rollladenkästen, müssen so dimensioniert werden, dass die Verformung dieser Teile unter vorgegebener Lasteinwirkung nicht zur Beschädigung der Fenster oder anderen Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit führt.

Der statische Nachweis für die Pfosten ist vor der Ausführung zur Prüfung vorzulegen.

Die T-Verbinderanschlüsse (Riegel an Pfosten) und die Verschraubungen der Klemmleisten müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeugnis) haben.

Die entsprechenden System-Prüfzeugnisse sind dem AG in schriftlicher Form vor Fertigung und Ausführung vorzulegen und ebenfalls in der Dokumentation abzulegen.

Der AN hat im Rahmen seiner CE-Konformitätserklärung die Übereinstimmung seines Produkts (Fassaden) mit den Anforderungen u. a. nach EN 13830 zu erklären.

Der AN hat im Rahmen seiner CE-Konformitätserklärung die Übereinstimmung seines Produkts (Aussentüren) mit den Anforderungen u. a. nach EN 14351 zu erklären.

2.2 Anforderungen an die Windwiderstandsfähigkeit

Die Windwiderstandsfähigkeit wird u. a. nach EN 12210 klassifiziert.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Klassifizierung der Rahmendurchbiegung u. a. nach EN 12210 = Klasse C (1/300)

Klassifizierung des erforderlichen Prüfdrucks u. a. nach EN 12210 = 4

2.3 Anforderungen an die Schlagregendichtheit und Luftdurchlässigkeit (Grundanforderung)

Die Schlagregendichtheit muss u. a. nach EN 12208 klassifiziert sein. Die Fugendurchlässigkeit muss u. a. nach EN 12207 klassifiziert sein. Gefordert werden folgende Klassifizierungen:

Schlagregendichtheit nach EN 12208 = E1200

Luftdurchlässigkeit nach EN 12207 = Klasse 4

Es wird vom AG eine unabhängige Firma beauftragt, um diese durch einen Blower Door Test zu prüfen. Die Durchführung wird in einzelnen repräsentativen Räumen abschnittsweise stattfinden.

2.4 Anforderungen an den Wärmeschutz (Grundanforderung)

Für die Anforderungen an den Wärmeschutz gilt das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das allgemein keinen größenabhängigen Einzelnachweis fordert. Sollten diese gefordert werden, so bedarf es für den größenabhängigen Nachweis einer eigenen Leistungsposition.

Für den größenunabhängigen Nachweis ist der UW-Wert bezogen auf das Standardprüfmaß eines Fensters (1,23m x 1,48m) oder für Fenster-/Fenstertürkonstruktionen > 2,3 m² das Standardprüfmaß 1,48 m x 2,18 m anzusetzen. Der UW-Wert einer Fensterkonstruktion setzt sich zusammen aus dem Uf-Wert des Rahmens, dem Ug-Wert des Glases, dem längenbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten (Psi-Wert) und der Ausbildung möglicherweise vorhandener Sprossen (siehe VFF Merkblatt ES.01).

Für einen wärmetechnisch verbesserten Randverbund ergeben sich bei der Berechnung des Fensters bessere UW-Werte und vermindern Feuchteanfall am Glasrand.

Wärmetechnisch verbesserter Randverbund nach Wahl des Auftragnehmers ist einzukalkulieren.

Für die Fenster werden folgende energetische Kennwerte gefordert:

Wärmedurchgangskoeffizient Uw = 1,2 W/(m²K)

Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert) der Verglasung = 0,58, bzw. 0,4 (siehe Positionsbeschreibungen)

Lichttransmissionsgrad (lt-Wert) der Verglasung = 78 % bzw. 63 %

2.5 Nachweis der Tauwasser- und Schimmelpilzfreiheit

Es wird ausdrücklich erwähnt, dass der Temperaturfaktor f_{Rsi,min} > 0,7 betragen muss. Dies ist planerisch sicherzustellen und auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung nachzuweisen; der Nachweis kann u. a. wie folgt erbracht werden:

- Baukörperanschluss gem. DIN 4108 Bbl. 2
- Baukörperanschluss gem. Leitfaden zur Montage
- Baukörperanschluss gem. iBAT-Wärmebrückenkatalog

Wird der Baukörperanschluss abweichend von den genannten Wärmebrückenkatalogen ausgeführt, muss für den raumseitigen Bereich der Baukörperanschlussausbildung der Fenster die Tauwasser- und Schimmelpilzfreiheit u. a. gemäß DIN 4108-2 durch Angabe des in diesem Bereich erreichten Temperaturfaktors f_{Rsi} nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis ist spätestens nach Auftragserteilung, aber vor Beginn der Fertigung für alle relevanten Baukörperanschlussvarianten zu führen. In der Leistungsbeschreibung ist hierfür vorzugeben, für welche Positionen/Anzahl der Berechnungen diese Einzelnachweise geführt werden müssen. Hierzu ist in der Leistungsbeschreibung eine entsprechende Leistungsposition vorzusehen.

2.6 Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Sonnenschutz)

Für die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz gelten u. a. das Gebäude-Energie-Gesetz und die DIN 4108-2. Maßgeblich ist das Produkt aus dem g_{total}-Wert und dem Fensterflächenanteil Aw bezogen auf die Nettogrundfläche des Raumes oder des Raumbereichs AG in m². Der g_{total}-Wert ist u. a. nach DIN 4108-2 bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus dem g-Wert der Verglasung und dem Abminderungsfaktor Fc von Sonnenschutzeinrichtungen zu ermitteln. Im Rahmen dieser Ausschreibung wird - soweit erforderlich - der geforderte g_{total}-Wert in der Leistungsbeschreibung angegeben.

Zusätzlich Maßnahmen zum sommerliche Wärmeschutz sind planerisch nicht erforderlich.

Der außenliegende Sonnenschutz (Raffstoranlagen) wird im Zuge der Fassadensanierung erneuert.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Die Kabeldurchführung der Anschlußkabel ist oberhalb der Abhangdecke durch den AN vorzusehen, die Verkabelung erfolgt bauseits. Für die Befestigung des Sonnenschutzes an den Fensterelementen sind in Abstimmung mit dem Gewerk Sonnenschutz Aussparungen in den Alu-Deckprofilen vorzusehen.

2.7 Anforderungen an den Schallschutz (Grundanforderung)

Für die Fenster wird ein bewertetes Schalldämm-Maß unter Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB ($R_w = R_{w,R} + 2$ dB) gem. DIN 4109 gefordert von

Lärmpegelbereich II : $R_{w,p} > 36$ dB

Die Baukörperanschlüsse müssen entsprechend den Anforderungen an die Schalldämmung der Fenster ausgebildet werden. Für die umlaufenden Anschlussfugen sind eine vollständige Verfüllung aller Hohlräume und eine umlaufend luftundurchlässige innere Anschlussfugenausbildung bindend vorgeschrieben. Angaben zum erforderlichen Fugenschalldämmmaß sind dem Leitfaden zur Montage, Kapitel 4.3 ff zu entnehmen.

Stöße von mehrteiligen Fenstern, Fensterbändern oder Fensterelementen, an die eine Raumtrennwand anschließt, sind schalltechnisch zu trennen (zu entkoppeln). Das Leistungsverzeichnis enthält hierzu entsprechende Leistungspositionen.

2.8 Anforderungen an die mechanische Festigkeit

Die Dauerfunktion wird u. a. gem. EN 12400 klassifiziert. Die jeweilige Klasse ergibt sich aus der angegebenen Anzahl an Zyklen.

Für Fenster sind die Anforderungen wie nachstehend auszuwählen:

Dauerfunktion u. a. nach EN 12400 = Klasse 3 (20.000 Zyklen)

Die Widerstandsfähigkeit gegen Vertikallasten und statische Verwindung wird gem. EN 13115 klassifiziert. Die jeweilige Klasse ergibt sich aus der angegebenen Lastkombination aus Vertikallast und statischer Verwindung.

Vertikallasten und statische Verwindung nach EN 13115 = Klasse 3 (600N/300N)

2.9 Anforderungen an die Einbruchhemmung

Die Anforderungen an die Einbruchhemmung von Fenster- und Türkonstruktionen müssen durch gültige Prüfzeugnisse u. a. gemäß EN 1627 nachgewiesen werden. Die Anforderungen an die Festigkeit des Baukörpers sowie die auszuwählenden geeigneten Befestigungsmittel sind der Montageanleitung des jeweiligen Prüfzeugnisses zu entnehmen. Die erforderlichen Festigkeiten des Baukörpers sind vom Planer sicherzustellen. Weitere Hinweise hierzu sind dem Leitfaden zur Montage, Kapitel 5 zu entnehmen.

Die Einstufung der bei den angebotenen Bauteilen zur Anwendung kommenden Gläser ist vor Ausführung durch ein gültiges Prüfzeugnis u. a. nach EN 356 nachzuweisen.

Der Auswahl der erforderlichen Widerstandsklasse erfolgte eine objektbezogene Gefährdungsanalyse in Abstimmung mit dem Eigentümer und Nutzer (vgl. DIN 18055, Anhang G, Tabelle G.1).

Gefordert wird eine Einbruchhemmung für das Bauteil gemäß EN 1627 in RC2

Die geforderte Einbruchhemmung bezieht sich auf die erdgeschossigen Fassaden sowie die über angrenzende Dachflächen im 1.OG und 2.OG potentiell erreichbaren Fenster. Es sind für die Holz-Alu-P-R-Fenster und die Festverglasungen der Holz-Alu-Fassaden sowie für die Türen entsprechende Zertifizierungen nachzuweisen.

2.10 Anforderungen aufgrund besonderer klimatischer Belastung

Sollten höhere Anforderungen an das Fenster, dessen Materialien und/oder die Befestigung aufgrund besonderer klimatischer oder chemischer Belastung gestellt werden, werden diese in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

2.11 Anforderungen an Barrierefreies Bauen

Sollten Anforderungen an die Barrierefreiheit von Fenstern gestellt werden, werden diese auf Grundlage der DIN 18040-1 "Öffentlich zugängliche Gebäude" oder DIN 18040-2 "Wohnungen" in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben. Die Türen sind sämtlich barrierefrei einzubauen, d.h. insbesondere Flügelbreite Gehflügel = mind. 90 cm im Lichten, Schwellenhöhe überrollbar maximal 2 cm.

3 Werkstoffe

3.1 Holz

Zur Holzartvorgabe in diesen ZTV sind wegen der nicht ausreichenden Normung generell das Merkblatt HO.02 "Auswahl der Holzqualität für Holzfenster und -Haustüren" sowie die Merkblatt-

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Reihe HO.06 "Holzarten für den Fensterbau" in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen. Das gilt sowohl für die grundsätzliche Eignung der Holzart bzw. des modifizierten Holzprodukts als auch für die Holzqualität. Auch die Vorgaben zur botanischen Familie und des Wuchsgebietes sind einzuhalten. Die Mindestrohdichten von 450 kg/m³ bei Laubholz und 350 kg/m³ bei Nadelholz bei der Messbezugsfeuchte von 15 % sind zwingend einzuhalten.

Holzart für die Fenster: Fichtenholz (Picea abies, PCAB)

Nachweis nachhaltiger Forstwirtschaft/Nachhaltigkeitszertifikat FSC, PEFC oder gleichwertig. Der Nachweis ist auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Auftragsausführung vorzulegen.- Verwendung von zertifiziertem Holz ist erforderlich

Bei der Auswahl und Festlegung der Sortierklasse ist zusätzlich das Merkblatt HO.02 "Auswahl der Holzqualität für Holzfenster und -Haustüren" zu beachten.

Sortierklasse gem. EN 942: J5

Geringfügige Bläue oder Bläue im Anfangsstadium bei J30 oder besser ist nicht zugelassen.

Der Feuchtegehalt der verarbeiteten Hölzer muss nach Fertigstellung der Fenster im Bereich von 13 +/- 2 % liegen. Bei schichtverleimten Kanteln darf der Feuchteunterschied zwischen miteinander verbundenen Holzteilen 2 % nicht übersteigen. Kommen modifizierte Hölzer zum Einsatz, gelten besondere Bestimmungen bezüglich des Feuchtegehalts, siehe VFF Merkblatt HO. 06-4.

Bei der Verwendung von schichtverleimten Kanteln ist u. a. die Tabelle 2 der deutsch-schweizerisch-österreichischen Richtlinie "Massive, keilgezinkte und lamellierte Profile für Holzfenster" (ift-Richtlinie HO-10/1) zugrunde zu legen. Die prinzipielle Eignung der zur Anwendung kommenden lamellierten und keilgezinkten Profile ist auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Die gleichmäßige Qualität ist durch eine kontinuierliche Eigen- und Fremdüberwachung sicherzustellen. Keilzinkenverbindungen bei schichtverleimten Kanteln sind nur in der Mittellage zugelassen.

3.2 Aluminium

Für die Anforderungen an Aluminium gelten u. a. EN 573-1 bis -4 sowie die EN 755-1 für stranggepresste Profile und EN 485-1+2 bei Blechen. Zu beachten ist weiter EN 12020 bei Strangpressprofilen aus AW-6060-T 66 (alte Bezeichnung AlMgSi 0,5). Bleche sind in der Legierung AlMg 3 anzubieten. Bei anderen Metallen sind die Vorgaben der Hersteller zu beachten.

3.3 Stahl

Stahlprofile müssen aus allgemeinen Baustählen u. a. nach EN 10025 mit der Werkstoffbezeichnung S235 nach EN 10027-1 (alte Bezeichnung St 37) bestehen.

Edelstahlprofile müssen u. a. mindestens den Eigenschaften der Werkstoff-Nr. 1.4301 (X5CrNi 18-10) entsprechen. Die Profile und deren Verschweißung müssen gegenüber den auftretenden Einwirkungen ausreichend stabil sein.

Unzulässige Verformungen und Zwängungsspannungen, sowie Lasten aus der umgebenden Konstruktion sind auszuschließen. Darüber hinaus gelten die Angaben des Systemhauses.

Alle Stahlteile, die nach ihrem Einbau nicht mehr zugänglich sind, müssen verzinkt werden. Alle anderen Stahlteile müssen mindestens einen einfachen Korrosionsschutz erhalten. Er muss mit Zinkauflagen u. a. gemäß EN ISO 14713 ausgeführt werden.

Verankerungen und Befestigungsmittel, die nicht aus korrosionsbeständigem Material bestehen, mittel- oder unmittelbar der Außenatmosphäre ausgesetzt sind, sind aus rostfreiem Edelstahl mindestens der Qualität der Werkstoff-Nr. 1.4301 zu fertigen. Zur Befestigung des Bauteils verwendete Laschen, Flansche o.ä. müssen den gleichen Korrosionsschutz aufweisen wie das Bauteil selbst.

3.4 Verbindungselemente

Verbindungselemente wie Beschläge, Schrauben, Bolzen o.ä. müssen mindestens korrosionsgeschützt sein. Bei ständiger Feuchtebelastung müssen sie aus nichtrostendem Stahl u. a. mindestens der Qualität der Werkstoff-Nr. 1.4301 (Korrosionswiderstandsklasse II) bestehen.

3.5 Zusammenbau unterschiedlicher Metalle

Bei der Verbindung verschiedener Metalle ist die elektrochemische Spannungsreihe zu beachten. Metalle mit unterschiedlichem Spannungspotential sind durch geeignete Isolierzwischenlagen so zu trennen, dass keine Kontaktkorrosion entstehen kann.

3.6 Dichtstoffe für die Verglasung

Dichtstoffe müssen in ihren Eigenschaften u. a. DIN 18545 und dem Verwendungszweck entsprechen. Sie müssen u. a. nach DIN 52452 mit angrenzenden Stoffen verträglich sein. Weiter müssen Dichtstoffe alterungsbeständig und - soweit sie direkten Witterungseinflüssen ausgesetzt sind -

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

gegen diese beständig sein.

3.7 Dichtprofile

Nichtzellige Elastomer-Dichtprofile (APTK/EPDM) müssen u. a. DIN 7863 bzw. der EN 12365 entsprechen. Für andere Werkstoffe ist die Eignung mit dem Angebot nachzuweisen. Die Dichtprofile müssen mit den angrenzenden Stoffen verträglich sein, sie müssen alterungsbeständig und - soweit sie direkten Witterungseinflüssen ausgesetzt sind - gegen diese beständig sein.

3.8 Klebstoffe

Für die Anforderungen an den Klebstoff gilt u. a. die Beanspruchungsgruppe D3 nach EN 204 für die Rahmenverbindung und D4 für Lamellierung und Keilzinkung, verbunden mit einem Nachweis der Temperaturbeständigkeit durch Prüfung nach EN 14257 (ehemals WATT'91). Bei Holzarten mit Inhaltsstoffen, welche die Verklebung beeinflussen, ist eine Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle erforderlich. Soll ein Klebstoff verwendet werden, der die vorgenannten Nachweise nicht erbringt, ist eine Eignungsprüfung bei einer anerkannten Prüfstelle erforderlich. Der entsprechende Nachweis bzw. die Eignungsprüfung einer anerkannten Prüfstelle ist auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung vorzulegen.

Liegt dem Angebot eine Einzelteillfertigung zugrunde, muss über ein entsprechend anerkanntes Prüfinstitut für die Verklebung imprägnierter, vorbeschichteter oder beschichteter Holzteile auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung ein Eignungsnachweis vorgelegt werden. Diese Forderung gilt auch für eine mögliche Kombination aus Kleb- und mechanischer Verbindung.

4 Ausführung

4.1 Profilausbildung Holz

Um einen ausreichenden konstruktiven Schutz der Fenster zu erreichen, muss sich die Profilierung aller Rahmen- und Zusatzprofile einschließlich der Sprossen u. a. an den Grundsätzen von DIN 68121-2 orientieren. Die Kanten der Profile sind mit einem Radius von mind. 2 mm zu runden. Kapillarfugen im Bereich der Bewitterung zwischen Profilen und/oder Bauteilen (z.B. Profilkopplungen) müssen über ein zusätzliches Dichtsystem abgedichtet werden.

Fensterkante i.d.Regel als IV 78 (Bezeichnung nach DIN 68121-1)

Glasfalze müssen für eine dichtstofffreie Ausführung ausgebildet und zum Dampfdruckausgleich an allen vier Ecken geöffnet werden. Diese Öffnungen dürfen weder durch Falzdichtungen noch durch andere Teile auch nur teilweise verdeckt werden.

Die Wetterschutzschienen müssen im seitlichen Anschluss zum Blendrahmen zusätzlich gegen das Eindringen von Wasser abgedichtet werden und eine kontrollierte und ausreichend bemessene Wasserabführung zur Außenseite aufweisen. Die Vorgaben der Wetterschutzschienenhersteller sind zu beachten. Weiterhin gelten die Vorgaben der Richtlinie HO.10 Wetterschutzschienen an Holzfenstern.

Bei Abweichungen von den Vorgaben dieser ZTV, wie beispielsweise Verzicht auf Wetterschutzschienen, Ausbildung von Wetterschenkeln etc. ist der Nachweis der Eignung der Konstruktion auf separates Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung vorzulegen.

Anforderungen an Ansichtsbreiten der Profile, Design-Varianten, Anzahl der Dichtungen, etc. des Fensters sind in der Leistungsbeschreibung und/oder den entsprechenden Leistungspositionen anzugeben.

4.2 Profilausbildung Metall bei Holz-Metall-Fenstern

Die Profile müssen der Systembeschreibung entsprechen und eine für den Verwendungszweck ausreichende Steifigkeit besitzen. Die Metallprofile sind so auszubilden und zu befestigen, dass unzulässige Verformungen aus Soglasten oder durch den Druck aus der Verglasung oder sonstigen Füllungen ausgeschlossen sind.

Das Fenstersystem muss eine weiträumige Trennung zwischen der Wind- und der Regensperre aufweisen. Anfallendes Wasser muss unmittelbar und kontrolliert abgeführt werden. Entsprechend der Systembeschreibung sind im Blendrahmen Ablauföffnungen nach außen anzubringen und wenn in der Systembeschreibung verlangt, gegen den Windanfall zu schützen.

Als Metalle können Aluminium, Edelstahl, Baubronze, Kupfer, Zink usw. eingesetzt werden. Für Aluminium gelten EN 485 und EN 573. Bei anderen Metallen sind bei der Verarbeitung die Herstellerangaben zu beachten.

4.4 Rahmenverbindung

4.4.1 Holzprofile

Die Rahmenverbindungen müssen formstabil und dauerhaft dicht ausgeführt werden. Ab einer

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Holzdicke von 45 mm müssen bei den Rahmenverbindungen mindestens Doppelzapfen vorgesehen werden. Die äußeren Wangen aller Schlitz/Zapfenverbindungen dürfen nicht dicker als 16 mm sein.

Dübelverbindungen müssen u. a. nach den Vorgaben in DIN 68121-2 ausgebildet werden. Für Rahmenverbindungen von aufgeklebten Sprossen sind im Außenbereich ebenfalls Dübel zu verwenden.

Für andere Rahmenverbindungen ist die Eignung durch Prüfung gem. ift-Richtlinie FE-08/1 "Rahmeneckverbindung für Holzfenster - Anforderungen, Prüfung und Bewertung" in einem zugelassenen Prüfinstitut nachzuweisen.

4.4.2 Metallprofile - Eck-, Kreuz- und T-Verbindungen

Stöße zwischen Metallteilen sind grundsätzlich so auszuführen, dass sie eine für den Verwendungszweck genügende Steifigkeit sowie eine ausreichende Dichtheit gegen Wind und Regen aufweisen. Die Herstellung von Eck-, Stoß- und Winkelverbindungen durch Schweißen oder mechanische Verbindungen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Eckstöße sind so zu runden, dass bei der Farbbeschichtung eine ausreichende Haftung ermöglicht wird.

4.5 Verbund Holz-Metall

Die inneren Holzrahmen und die äußeren Metallschalen bzw. Metallprofile sind so miteinander zu verbinden, dass durch die thermisch bedingten, materialspezifisch unterschiedlichen Längenänderungen keine unzulässigen Verspannungen und/oder Verformungen auftreten. Die Belastungen infolge Wind (Druck, Sog), Temperatur, Bewegungen aus den Füllungen sowie sonstige Belastungen müssen über die Verbinder zwängungsfrei abgetragen werden. (Angaben dazu sind der Richtlinie HM.01 zu entnehmen.)

Der Abstand zwischen der äußeren Holzoberfläche und der Innenfläche der Aluminiumprofile (Rückseite der äußeren Ansichtsseite) muss - mit Ausnahme konstruktionsbedingter Auflageflächen - mindestens 7 mm betragen. Um einen ausreichenden Dampfdruckausgleich zwischen Aluminium- und Holzprofilen sicherzustellen, müssen sämtliche Hohlräume zwischen Aluminium und Holz über schlagregengeschützte Öffnungen Verbindung zum Außenklima haben.

4.5.1 Temperatureinwirkung und Temperaturbeanspruchung

Da die Längendehnung von Holz und Metall unterschiedlich ist, ergeben sich zwischen den Materialien unterschiedliche Bewegungen, welche durch geeignete Materialverbindungen aufgenommen und ausgeglichen werden müssen. Alle Metallprofile und /oder -bleche sind auf den Holzprofilen so zu befestigen, dass Wärmebrücken vermieden werden und thermisch bedingte Materialbewegungen ungehindert erfolgen können. Die Längenausdehnung der Metallteile darf nicht zu übermäßigen Geräuschen führen. Bei der Ermittlung von möglichen Längenveränderungen ist eine Temperaturdifferenz von 60 K zugrunde zu legen. Die Längenänderungen müssen auch von den Abdichtungen zwischen Holz, Metall und Glas aufgenommen werden.

4.6 Falzausbildung - Falzdichtungen

Die Anordnung und Ausführung muss der Systembeschreibung entsprechen. Die Hauptdichtungsebene ist die Windsperre. Sie muss mit einem einheitlichen, auswechselbaren, umlaufenden Dichtungsprofil ausgerüstet sein, welches gegen Verschieben zu sichern ist. Die Ecken sind gegen Wind und Wasser dauerhaft dicht zu verbinden.

Um die Gefahr des Tauwasserausfalls und der Schimmelpilzbildung im inneren Beschlagtaufnahmefalz weitgehend einzuschränken, ist gegen den Feuchteinfluss der Raumluft vor dem Verlauf der 13°-Isotherme eine Dichtebene gegen Feuchte von innen vorzusehen. Sie kann als Falzüberschlagsdichtung ausgebildet werden. (Hinweise dazu sind der Richtlinie HM.01 zu entnehmen) Mit Überschlagsdichtung im Flügel

4.7 Oberfläche Holz

4.7.1 Chemischer Holzschutz

Nach DIN 68800-1 ist bei den Dauerhaftigkeitsklassen 1, 2, 3 und 3-4 nach EN 350-2 im Bereich der Gebrauchsklasse 3.1 nach EN 335 kein vorbeugender chemischer Holzschutz gegen holzerstörende Pilze erforderlich. Für die Klassen 4 und 5 ist die Notwendigkeit eines chemischen Holzschutzes gegen holzverfärbende (Bläue) und/oder holzerstörende Pilze nach den Merkblättern HO.06-1 und HO.11 zu bewerten. Ein Schutz gegen holzerstörende Insekten ist i.d.R. bei Holz- und Holz-Metall-Fenstern nicht erforderlich.

Bläueschutz ist gefordert.

Die für den Schutz gegen holzverfärbende (Bläue) und/oder holzerstörende Pilze eingesetzten Mittel müssen u. a. eine BAuA-Registriernummer N-XXX (BAuA: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) haben und, sofern zugelassen, eine Zulassungsnummer DE-XXX XXX.

Die Holzschutzbehandlung hat, soweit es die Größe der Fensterelemente zulässt, im Tauch- oder Flutverfahren zu erfolgen. Das gilt auch für das Leistenmaterial. Bei größeren Teilen ist das Streichverfahren einzusetzen. Der vorbeugende chemische Holzschutz kann am fertigen Rahmen oder am Einzelteil aufgebracht werden.

4.7.2 Oberflächenbeschichtung von maßhaltigen Bauteilen aus Holz

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
Die Oberflächenbehandlung der Holzteile richtet sich nach der verwendeten Holzart, dem gewählten Beschichtungssystem und der zu erwartenden Beanspruchung der Oberfläche. Es sind die Verarbeitungsvorschriften der Beschichtungsmittelhersteller anzuwenden. Sind keine Trockenschichtdicken vorgegeben sind nach dem deutschen Regelwerk folgende Mindest-Trockenschichtdicken erforderlich: > 30µm auf nicht sichtbaren/ verdeckten/ nicht zugänglichen Flächen > 50 µm im Glasfalz, im Baukörperanschlussbereich und an grundierten Fenstern > 60 µm bei lasierender Beschichtung bei Holz-Metall-Fenstern *), -Haustüren *), -Fassaden *) und -Wintergärten *) > 80 µm bei lasierender Beschichtung bei Holzfenstern, -Haustüren, -Fassaden und -Wintergärten sowie bei deckender Beschichtung bei Holz-Metall-Fenstern *), -Haustüren *), -Fassaden *) und -Wintergärten *) > 100 µm bei deckender Beschichtung bei Holzfenstern, -Haustüren, -Fassaden und -Wintergärten *) Gilt nicht für Flächen unter Metallprofilen und Blechen, die konstruktionsbedingt als wasserführende Ebene ausgeführt sind (z.B. Schrägfalzkonstruktionen). Hier gelten die normalen Schichtdicken für Holzfenster, wie oben angegeben. Auf allen anderen Flächen ist die volle Schichtdicke der Endbehandlung erforderlich. Die Eignung anderer Beschichtungssysteme und Schichtdicken, die auf die verringerte Klimabeanspruchung von Holz-Metall-Fenstern abgestimmt sind, ist nachzuweisen. Die Auswahl des Beschichtungssystems muss nach Merkblatt HO.01 "Klassifizierung von Beschichtungen für Holzfenster und -Haustüren" in Verbindung mit Merkblatt HO.03 "Anforderungen an Beschichtungssysteme für die werksseitige Beschichtung von Holz- und Holz-Metall-Fenstern, Haustüren und -Fassaden" erfolgen. Eine manuelle Beschichtung muss in Anlehnung an das BFS-Merkblatt Nr. 18 "Beschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffen im Außenbereich" und nach den Vorgaben des Beschichtungsmittelherstellers ausgeführt werden. Die Schichtdicke der fertigen Beschichtung muss den Vorgaben der Beschichtungsmittelhersteller entsprechen. Sie ist auf Anforderung nachzuweisen. Werden die Fenster im Sonderfall nur grundiert ausgeliefert, dann müssen alle Holzteile vor ihrem Einbau zwischen- und endbeschichtet werden. Dazu sind dann Hinweise in der Leistungsbeschreibung enthalten. Die visuelle Beurteilung der fertigbehandelten Oberfläche nach der Schlussbeschichtung erfolgt im einbaufertigen oder eingebauten Zustand nach dem Merkblatt HO.05 "Richtlinie zur visuellen Beurteilung einer fertigbehandelten Oberfläche bei Holzfenstern und -Außentüren". 4.7.2.1 Dickschichtlasur auf maßhaltigen Bauteilen Der Auswahl des Beschichtungssystems ist das Merkblatt HO.01 "Klassifizierung von Beschichtungen für Holzfenster, Holz-Metall-Fenster und -Haustüren", Tabelle 1 zugrunde zu legen. Art der Beanspruchung: normale direkte, Farbton : weiß lasiert nach Bemusterung, endlackiert (Holzmaserung sichtbar!). Die Beschichtung erfolgt nach Lasur mit einem Zweikomponenten Polyurethan-Acrylharz-Schichtlack farblos (seidenmatt) mit zweimaligem Auftrag mit Zwischenschliff. Die Auftragsmenge je Schichtdicke muß min. 120 g/m² betragen. Der verwendete Lack muß wasserbeständig sein. Grundsätzlich müssen alle Holzteile, die der Tragkonstruktion zugeordnet werden, zwingend 6-seitig lackiert werden um ein Eindringen von Feuchtigkeit in das Holztragwerk dauerhaft auszuschließen. Der verwendete Lack muß frei von bioziden Wirkstoffen, insbesondere von Lindan, PCP und Quecksilberverbindung sein. Bei der Trocknung dürfen sich keine Formaldehydverbindungen abspalten. Ferner muß der Lack folgende Normen und Anforderungen erfüllen: - hart und zähelastisch nach DIN 68861 B1 chem. Beanspruchung - speichel- und schweißecht nach DIN 53160 - schwer entflammbar nach DIN 4102 Klasse B2				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

- peroxybeständig, lichtbeständig, resistent gegenüber Weich-PVC

4.8 Oberfläche Aluminium

4.8.1 Organische Beschichtung (Lackierung)

Die Beschichtung ist nach den gültigen Qualitätsrichtlinien für die Beschichtung von Bauteilen aus Aluminium der GSB-International (GSB AL 631), bzw. den QUALICOAT-Vorschriften auszuführen. Die mit Flüssig- oder Pulverlacken zu beschichtenden Teile erhalten zunächst eine chemische Oberflächenbehandlung, die mit einer Chromatierung nach EN 12487, einer GSB oder Qualicoat zugelassener chrom-freien Vorbehandlung oder eine Voranodisation im GS-Verfahren abgeschlossen wird. Die anschließende Beschichtung erfolgt mit Lacksystemen, die über eine GSB-Zulassung verfügen. Bei Cr (VI) - freien Passivierungsverfahren ist es erforderlich, einen Nachweis über die Gleichwertigkeit einzuholen.

Eine visuelle Beurteilung der organisch beschichteten Oberfläche auf Aluminium erfolgt im einbaufertigen oder eingebauten Zustand nach dem Merkblatt AL.02 "Visuelle Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Aluminium". Gefordert wird eine Pulverbeschichtung

4.8.3 Oberflächenschutz Aluminium

Wenn der Auftragnehmer für den vorübergehenden Oberflächenschutz Schutzlack oder selbstklebende Folien einsetzen will, müssen diese mit den angrenzenden Stoffen verträglich sein. Weiter muss sichergestellt sein, dass sich das eingesetzte Material rückstandslos entfernen lässt.

4.9 Oberfläche Stahl

Der Korrosionsschutz und die Beschichtung von Stahl muss für Dicken $s < 3$ mm gem. DIN 55634 und $s > 3$ mm gem. EN ISO 12944-5 ausgeführt werden. Es ist das Merkblatt ST.01 "Beschichten von Stahlteilen im Metallbau" zu berücksichtigen.

Das Beschichtungssystem muss folgender Klassifizierung entsprechen:

Korrosivitätskategorie: C 3

Schutzdauer: hoch (über 15 Jahre)

Die Applikation der Beschichtung: Pulverbeschichtung

Farbton RAL nach Wahl des Architekten

Auftretende Spalten innerhalb der Konstruktion können zu erhöhter Korrosion (Hinterrostung, Spaltkorrosion) führen und müssen vermieden werden. Sind Spaltbereiche unvermeidbar, müssen diese mit einem geeigneten Dichtungsband oder einer geeigneten, quellfesten und verseifungsbeständigen Beschichtung geschützt werden.

Die visuelle Beurteilung der organisch beschichteten Oberfläche auf Stahl erfolgt im einbaufertigen oder eingebauten Zustand nach dem Merkblatt ST.02 "Visuelle Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Stahl".

4.10 Beschläge

Die Beschläge müssen u. a. die Anforderungen der EN 13126 erfüllen und den zu erwartenden Belastungen entsprechend ausgebildet sein. Die verwendeten Werkstoffe sind gegen Korrosion zu schützen. Die Beschlagteile müssen nachjustierbar sein und der Einbau hat nach den Vorgaben des Systemhauses und/oder des Beschlagherstellers zu erfolgen. Eine dauerhafte und sichere Befestigung von Beschlag- und Verbindungsteilen muss sichergestellt sein, ebenso die Möglichkeit zur Wartung und - im Bedarfsfall - zum Austausch der Beschläge.

Das Ecklager von Dreh-/Drehkippschlägen muss den Flügel bei jeder Bewegungsstellung sicher führen. Diese Führung muss auch erhalten bleiben, wenn der Flügel durch eine Windböe plötzlich aufgestoßen wird. Eine fixierte Offenstellung von Fenster- und Fenstertürflügeln ist nur mit feststellenden Zusatzbeschlägen zu erreichen.

Bei Drehkippschlägen muss die Ausstellungsche sicher verhindern, dass der Flügel bei einer Fehlbedienung absackt (z.B. Verwendung einer Dreipunktschere). Andernfalls sind besondere Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einbau von Fehlbedienungsvorrichtungen oder Vorrichtungen für eine besondere Öffnungsfolge zu treffen. Bei Flügelbreiten über 120 cm sind grundsätzlich Zweitscheren vorzusehen.

Eine dauerhafte und sichere Befestigung von Beschlag- und Verbindungsteilen ist sicherzustellen. Alle Schließstücke sind scherenlastend zu befestigen. Die Richtlinie TBDK "Befestigung tragender Beschlagteile von Dreh- und Drehkippschlägen" der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge, Velbert ist zu beachten.

Der Fensterflügel muss im eingebauten Zustand mindestens um 90° geöffnet werden können, sofern die geometrischen Randbedingungen der Einbausituation das zulassen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Werden über die Leistungsbeschreibung im Flügelfalz eingebaute Dreh-/Drehkipp-Beschläge vorgegeben, ist nachfolgend die vorgesehene Ausführungsmöglichkeit angegeben: bandseitig sichtbar (aufliegende Lagerstellen)

Nachfolgend sind die Zusatzeinrichtungen vorgegeben, die zusammen mit den Beschlägen anzubieten sind:

- Fehlbedienungssperre, - Öffnungsbegrenzer, - Auflaufbock, sonstige Ergänzungen siehe Leistungsbeschreibung

Die Bedienung der Flügel muss leicht und unfallsicher möglich sein.

Bedienkräfte u. a. nach EN 13115 = Klasse 1 (10 Nm)

Die Bedienungshöhe der Griffe ist in Absprache mit dem Auftraggeber festzulegen. Sie ist - soweit möglich - innerhalb eines Raums einheitlich festzulegen.

Die Fenstergriffe sind aus Edelstahl auszuführen. Die Merkmale der Ausführungen sind in den Leistungsbeschreibungen festgelegt.

Bei Stulpfenstern (zweiflügelige Fenster ohne festes Mittelstück) muss der Standflügel durch entsprechende Beschläge im Blendrahmen fixiert werden.

Bei Kippflügeln und offenbaren Oberlichtern müssen als zusätzliche Sicherung Scheren eingebaut werden, um eventuelle Schäden infolge unsachgemäßer Einhängung der Öffnungsscheren zu verhindern. Hierfür können auch die für Reinigungszwecke erforderlichen Zusatzscheren vorgesehen werden (s. Richtlinie VHBH).

Beschlagteile für andere Öffnungsarten müssen so ausgeführt werden, dass sie die Funktion der Flügel auf Dauer sicherstellen. Außerdem müssen sie einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen aufweisen.

5 Glas

5.1 Glasdicken, Glasarten und Sondergläser

Die Glasdicke und -art sind u. a. unter Berücksichtigung der in Abschnitt 2.1 dieser ZTV angegebenen Belastungen zu ermitteln. Falls in diesem Zusammenhang zusätzliche Belastungen zu berücksichtigen sind, oder der Einbau von Sondergläsern erforderlich ist, ist das den Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

5.2 Glaseinbau

Der Glaseinbau ist nach der freigegebenen Systembeschreibung auszuführen. Festverglasungen sind so einzubauen wie Flügelverglasungen, dazu gehören auch die Druckausgleichsöffnungen bei Verwendung von Mehrscheiben-Isolierglas. Die Vorschriften der Isolierglashersteller und die "Verglasungsrichtlinien" des Instituts des Glaserhandwerks in Hadamar müssen beachtet werden.

Bei einer Glasabdichtung mit Dichtstoffen gelten u. a. das IVD-Merkblatt Nr. 10 und die ift-Richtlinie VE-06/1 "Beanspruchungsgruppen für die Verglasung von Fenstern". Die Abdichtung nichttransparenter Ausfachungen hat grundsätzlich nach dem gleichen System zu erfolgen.

Für Verglasungen mit vorgefertigten Profilen ist aufgrund fehlender Normung auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unaufgefordert vor Ausführung ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle vorzulegen.

5.3 Glashalteleisten

Sind bei Holz-Metall-Fenstern Glashalteleisten vorgesehen, z. B. bei Festverglasungen, so sind diese grundsätzlich auf der Raumseite anzuordnen. Für die opaken Verglasungen vor Brüstungen und Stützen ist ein Profilsystem mit außenliegenden Aluminium-Glashalteleisten vorzusehen, siehe die Leistungsbeschreibung. Für die Befestigung der Glasleisten gilt u. a. DIN 18545. Glashalteleisten müssen passgenau zugeschnitten sein. Eine dauerhaft dichte Anlage der Glashalteleiste an den Rahmenprofilen ist bei Holz-Metall-Fenstern unter allen Umständen sicherzustellen. Gegebenenfalls ist ein zusätzliches Dichtungssystem innerhalb der Fuge vorzusehen.

6 Verarbeitung

Die Umsetzung der Anforderungen der Landesbauordnungen für Fenster, Fenstertüren undisterelemente setzen eine dokumentierte Produktionskontrolle bis zum Endprodukt voraus.

Für die Beurteilung der Verarbeitung gilt u. a. die Gütesicherung RAL-GZ 695 "Fenster, Haustüren, Fassaden und Wintergärten". Die Vorlage des RAL-Gütezeichens Holz-Metallfenster ist eine Möglichkeit die Forderungen der Landesbauordnungen nachzuweisen.

Dieser Nachweis (Vorlage des RAL-Gütezeichens) und Nachweise über andere Formen der Gütesicherung sind auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

7. Einbau

Die Details für den Einbau, der Einbauebene, der Befestigung und Abdichtung des Fensters sind den Unterlagen der Ausführungsplanung zu entnehmen.

Diese berücksichtigen die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Ausbildung der Anschlüsse an den Baukörper unter Beachtung der bauphysikalischen Einwirkungen durch das Raumklima und das Außenklima. Die Anschlussausbildung wird den Anforderungen aus dem Wärme-, Schall- und Feuchteschutz gerecht. Äußere Einwirkungen wie z.B. Bauwerksbewegungen dürfen die entsprechenden Maßnahmen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigen. Dabei sind u. a. sowohl DIN 4108-2, Beiblatt 2 zu DIN 4108, DIN 4108-7 als auch die Energieeinsparverordnung und die aktuelle Richtlinie "Leitfaden zur Montage", herausgegeben von den RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren, berücksichtigt.

Bei der Planung Anschlussausbildung wurden die in diesen ZTV vorgegebenen Klimadaten beachtet.

Die Einbauebene der Fenster, Fenstertüren und Fensterelemente wurde so gewählt, dass die mit der DIN 4108-2 vorgegebene schimmelpilzkritische 13 °C-Isotherme innerhalb der Konstruktion verläuft. Zeitweise ausfallendes Tauwasser darf nicht in die Konstruktion eindringen und zu einer unzulässigen, dauerhaften Erhöhung der Materialfeuchten, bzw. zu Schäden im Bereich der Anbindung an den Baukörper führen. Hinweise dazu gibt der Leitfaden zur Montage.

7.1 Lastabtragung in Fensterebene

Die Kräfte in Fensterebene (z.B. Eigenlast) müssen im Regelfall über druckfeste Unterkonstruktionen, wie z.B. Tragklötze in das Bauwerk eingeleitet werden. Die Tragklötze sind in Richtung der Fensterebene so anzuordnen, dass sowohl die äußere als auch die innere Abdichtung ohne jede Unterbrechung vorgenommen werden können. Bei mehrschaligen Wandsystemen, bei denen das Fenster in der Ebene der Wärmedämmung eingebaut wird, müssen diese Kräfte z. B. über Metallwinkel, Zargen oder Konsolen in den tragenden Teil der Außenwand eingeleitet werden. Die Tragklötze müssen folgende Forderungen erfüllen:

- Sie müssen die anfallenden Lasten übertragen können,
- sie müssen gegen Verschieben gesichert werden,
- sie dürfen die Ausführung der Abdichtung nicht behindern,
- sie müssen aus einem unverrottbaren Material bestehen
- eine thermische Trennung gegenüber dem Rohbau ist zu berücksichtigen.

Werden Dübel, Laschen, Verschraubungen u.ä. z.B. im Rahmen einer Distanzbefestigung verwendet, dürfen diese zur Abtragung der in Fensterebene wirkenden Lasten nur dann verwendet werden, wenn das Produkt über einen entsprechenden Nachweis verfügt. Die Eignung ist gemäß ift Richtlinie MO-02/1 "Baukörperanschluss von Fenstern; Teil 2: Verfahren zur Ermittlung der Gebrauchstauglichkeit von Befestigungssystemen" nachzuweisen.

7.2 Befestigung

Die Befestigung (Verankerung) muss

- alle planmäßig auf das Fenster einwirkenden Kräfte mit der erforderlichen Sicherheit und unter Berücksichtigung der im Anschlussbereich zu erwartenden Bewegungen einwandfrei auf den Baukörper übertragen,
- die Bewegungen sowohl aus der thermischen Belastung der Fenster und Fensterelemente als auch aus den zu erwartenden Formveränderungen des Baukörpers aufnehmen.

Bei den gegebenen Stützweiten ist mit einer Deckendurchbiegung von 1/300 zu rechnen

Die angebotene Anschlussausbildung muss diese Bewegungen ausgleichen können.

Die Befestigungsstellen müssen auf den Sitz der Beschläge und die Anordnung der Verklötzung in den Festfeldern abgestimmt werden. Der Regelabstand der Befestigungselemente untereinander sollte 70 bis 80 cm nicht überschreiten. Von Eck- und sonstigen Rahmenverbindungen sollte ein Abstand von 15 cm nicht überschritten werden. Weiterhin sind ggf. die Angaben der Befestigungsmittelhersteller und Systemgeber zu berücksichtigen. Beim Einsatz von Dübeln sind die vorgeschriebenen Bohrabstände einzuhalten. Die Befestigung von Montagezargen hat sinngemäß zu erfolgen.

Wird bei Fensterelementen ein prüffähiger statischer Nachweis für Konstruktion und Befestigung verlangt, gelten die Technischen Baubestimmungen. In der Leistungsbeschreibung ist angegeben, für welche Positionen dieser Nachweis verlangt wird und sie enthält entsprechende Leistungspositionen. Dieser Nachweis ist nach Auftragserteilung, aber vor Beginn der Fertigung unaufgefordert vorzulegen. Eine Prüffähige statische Berechnung ist erforderlich

7.3 Abdichtung zum Baukörper

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Die Anschlussfugen müssen

- raumseitig ausreichend luftdicht sein,
- im Zwischenraum vollständig mit Dämmstoff ausgefüllt sein,
- außenseitig das unkontrollierte Eindringen von Schlagregen verhindern.

Die Anschlusskonstruktion muss so ausgebildet werden, dass ein Feuchteausgleich nach außen möglich ist. Dieser Ausgleich wird sichergestellt, wenn die raumseitigen Dichtmaterialien einen höheren Diffusionswiderstand aufweisen, als die auf der Außenseite, oder wenn außenseitig witterungsgeschützt angeordnete Druckausgleichsöffnungen vorgesehen werden.

Geforderter Dämmstoff: Mineralwolledämmstoff

Bei der Abdichtung von Anschlussfugen mit elastischen Dichtstoffen sind u. a. die Vorgaben der DIN 18540 sinngemäß anzuwenden. Das gilt für die konstruktive Fugenausbildung ebenso wie für die zulässige Gesamtverformung des Dichtstoffs.

Bei der Abdichtung mit imprägnierten Dichtbändern aus Schaumkunststoff sind die Herstellerangaben zu beachten. Es dürfen nur nach DIN 18542 geprüfte und klassifizierte Systeme eingesetzt werden. Im Außenbereich sind Dichtbänder der Beanspruchungsgruppe 1 (BG 1) einzusetzen. Dichtbänder der BG 2 dürfen nur geschützt vor direkter Bewitterung eingesetzt werden. Auf der Raumseite sind Dichtbänder der BG R einzusetzen.

Für beide Abdichtungsmöglichkeiten müssen die Fugenflanken ausreichend parallel und eben sein. Ist das nicht der Fall, muss die Rohbau-Fugenflanke nach den Vorgaben der DIN 4108-7 bauseits nachgearbeitet werden. Wird eine Nacharbeit erforderlich, hat der Auftragnehmer Bedenken geltend zu machen und der Auftraggeber ist unverzüglich schriftlich zu informieren. Die luftundurchlässige raumseitige Abdichtung und die Windsperre können eine Ebene bilden. Die Gesamtkonstruktion und die erforderliche Fugenbreite ergeben sich aus dem vom Bieter gewählten Anschluss- und Dichtsystem.

7.3.1 Dichtsystem

Gehört zum gewählten Dichtsystem eine Abdichtung mit spritzbarem Dichtstoff, gelten weiter u. a. DIN 18540 und DIN 18545. Eine Zweiflankenhaftung ist durch den Einsatz von geschlossenzelligem, nicht wasser-saugendem Hinterfüllmaterial sicherzustellen. Weitere Hinweise zum Stand der Technik sind enthalten im IVD-Merkblatt Nr. 9 "Dichtstoffe in der Anschlussfuge für Fenster und Außentüren - Grundlagen für Planung und Ausführung".

Beim Einsatz von imprägnierten Fugendichtbändern aus Polyurethan- Weichschaumstoff sind in jedem Fall die Herstellerangaben, speziell der zur vorhandenen Fugenbreite erforderliche Komprimierungsgrad zu beachten. Die Schlagregendichtigkeit der Fugendichtbänder ist auf Verlangen durch Vorlage eines Prüfzeugnisses nachzuweisen.

Bei der Abdichtung der Fenster mit Bauabdichtungsbahnen gilt u. a. DIN 18195-9, sofern vom Auftraggeber keine anderen Vorgaben formuliert wurden. Sie müssen mit angrenzenden Stoffen verträglich sein. Die bauphysikalischen Grundlagen für die Anwendung von diffusionsoffenen und dampfdichten Bauabdichtungsbahnen sind zu beachten. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Funktion sind Bauabdichtungsbahnen in beiden Anschlussbereichen zusätzlich mechanisch zu sichern, sofern sie nicht aus bauphysikalischen Gründen freihängend angebracht werden müssen.

Für andere Dichtsysteme muss die Eignung gemäß ift Richtlinie MO-01/1 "Baukörperanschluss von Fenstern; Teil 1 Verfahren zur Ermittlung der Gebrauchstauglichkeit von Abdichtungssystemen" nachgewiesen werden.

7.3.2 Blower Door Test

Zur Erfolgskontrolle wird der Auftraggeber ggf. einen Blower-Door-Test durchführen. Bei Testdurchführung ist Folgendes zu beachten: Es sind in mind. 6 Räumen an mind. 3 Terminen Blower-Door-Test im Rohbau (ohne Leibungsausarbeitung) vorgesehen. Teilnahme des Poliers (BL) an den Tests ist verpflichtend. Die im Ergebnis der Testung festgestellte Mängel sind kurzfristig und kostenneutral zu beseitigen. Soll der Mangel typisch sein, ist der in allen auch nicht getesteten Bereichen zu beseitigen. Die Kategorie I der Luftdichtheit ist einzuhalten. Die Soll-Dichtheit beträgt $n_{50} = 0,73 \text{ l/h}$.

Nach Mängelbeseitigung wird der Test wiederholt. Teilnahme ist ebenso erforderlich.

7.4 Außenfensterbänke

Die Außenfensterbänke werden im Rahmen der Fassadensanierung durch das Gewerk Vorhangfassade aus Aluminium erneuert.

Der Anschluss an die Fensterbänke ist so auszubilden, dass Niederschlagswasser problemlos nach außen über die Fassade abgeleitet wird und kein Wasser in das Gebäude eindringen kann. Die Ableitung hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung der Fassade weitgehend vermieden wird. Dazu wird ein Gefälle von $> 5 \%$ und ein Fassadenüberstand von $> 30 \text{ mm}$ gefordert.

Fensterbänke aus Metall müssen mit ausreichender Sicherheit mit rostfreien Befestigungsmitteln

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

am Blendrahmen befestigt werden. Die rückseitige Fensterbankaufkantung muss gegenüber der äußeren Fensterebene um ca. 10 mm zurückspringen. Dazu ist das Blendrahmenprofil unten quer mit einem entsprechenden Falz zu versehen. Zwischen Fensterbankaufkantung und Blendrahmen ist systemabhängig abzudichten, ebenso die Verschraubungen.

Ist ein Rücksprung aus konstruktiven Gründen nicht möglich, muss die Anbindung der Fensterbankaufkantung so erfolgen, dass eine ungehinderte Wasserableitung stattfinden kann und kein Wasser zwischen Blendrahmen und Fensterbankaufkantung in die Konstruktion eindringen kann.

7.5 Innenfensterbänke

Die Innenfensterbänke sind in gesonderter Position beschrieben und sind aus Multiplexplatten mit einer Dicke von 28mm geplant, das untere Blendrahmenprofil ist für die Aufnahme der Fensterbänke entsprechend vorzurichten.

Der untere Anschluss ist luftundurchlässig abzudichten. Feuchtehinterwanderungen der Anschlussfuge von innen sind durch geeignet Maßnahmen zu verhindern.

Bei den Pfosten-Riegel-Systemen ist jeweils der unter Riegel als Fensterbank auszubilden.

7.6 Schwellenausbildung

Schwellenanschlüsse müssen dauerhaft gegen Niederschlagswasser und aufsteigende Feuchtigkeit abgedichtet werden. Sie sind so auszubilden, dass Wasser jederzeit von der Konstruktion nach außen abgeleitet wird. Schwellen sind in jeden Fall trittfest zu unterbauen und zu befestigen. Die in dieser Ausschreibung geforderten Schwellenhöhen und Art der Ausführung sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Sind aufgrund der Planungsvorgabe die anerkannten Regeln der Technik gefährdet, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber schriftlich Bedenken geltend zu machen.

Die Schwellen sind mit geeigneten bitumenverträglichen EPDM-Abdichtungsbahnen für die Wassereinwirkungsklasse W 2.1E zum Rohbau hin abzudichten, der Aufwand ist einzukalkulieren. Bauseits wird der Sockel mit einer kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtung (KMB) abgedichtet.

7.7 Einbau von Rollläden und Sonnenschutzvorrichtungen

Durch den Einbau von Rollläden und Sonnenschutzvorrichtungen darf die Standsicherheit der Fenster nicht beeinträchtigt werden. Falls wegen eines Rollladens eine erforderliche Befestigung des oberen Blendrahmens nicht möglich ist, muss der Blendrahmen entsprechend der Fensterbreite durch geeignete Maßnahmen (z. B. Stahlprofilaussteifung) standsicher ausgebildet werden. Bei weitgespannten Rollladen-Anlagen oder Sonnenschutzvorrichtungen ist der Einsatz tragender, demontierbarer Konsolen o. ä. erforderlich.

Auch in diesem Fugenbereich ist in der bauphysikalisch richtigen Ebene eine Abdichtung vorzusehen. Die innenliegende Revisionsklappen bei Rollladenkästen müssen luftdicht angeschlossen werden und sich trotz derartiger Zusatzbauteile ungehindert öffnen lassen.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden außenliegende Sonnenschutz-Raffstores durch das Gewerk Sonnenschutz an die Fensterelemente angebaut.

7.8 Zargen

Sind im Übergangsbereich vom Fenster zum Baukörper Zargen vorgesehen, sind grundsätzlich wärme- gedämmte Zargen anzubieten. Das untere, quer durchlaufende Zargenprofil ist so auszubilden, dass es die Basiskonstruktion bildet und zur Gewichtsaufnahme der Fenster herangezogen werden kann. Die dieser Ausschreibung beigefügten Zeichnungen zeigen die Rohbauausbildung und die geplante Einbauebene der Fenster. Die darauf abzustimmende Zargenkonstruktion hat unabhängig vom Konstruktionsprinzip des Bieters folgende Forderungen zu erfüllen.

Bei mehrschichtigen Außenwänden muss die Zarge in allen Anschlussbereichen die nachträglich anzubringende äußere Wärmedämmung in ihrer vollen Dicke aufnehmen können, so dass deren Anbringung im direkten Anschluss an die Zargen und nach deren Einbau erfolgen kann.

Die Zargen sind so auszubilden, dass sie nach ihrem Einbau je nach Anordnung die Lehre für Innen- und Außenputz, bzw. bei mehrschichtigen Außenwänden für Innenputz und Wetterschutzhaut (Verblender o. ä.) bilden. Daher sind alle Zargen abschnittsweise in die Rohbaufassade einzumessen.

Wegen der Lehrenfunktion sind die Zargen flucht-, lot- und maßgerecht einzubauen. Dabei sind die zulässigen Toleranzen - speziell die Winkeltoleranzen in horizontaler und vertikaler Richtung auszugleichen.

Die Zargen sind so auszubilden, dass ihre luftdichte Andichtung in der bauphysikalisch richtigen Ebene angeordnet werden kann. Sie sind weiter so auszubilden, dass die Fenster unsichtbar mit den Zargen verbunden, aber jederzeit demontiert werden können. Auch in diesem Fugenbereich ist in der bauphysikalisch richtigen Ebene eine Abdichtung vorzusehen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Hinweis LV Aufbau

Hinweistext Aufbau Leistungsverzeichnis:

Es folgt die Beschreibung der für die Ausführung geplanten:

BF = Beschlagtypen

GT = Glastypen

PL = Paneeltypen

AO = Anschluss oben

AU = Anschluss unten

AS = Anschluss seitlich

In den Positionsbeschreibungen wird jeweils nur die Kurzbezeichnung und die ggf. Anzahl des pro Element zum Einsatz kommenden Beschlagtypen, Glastypen, Anschlusstypen genannt. Die Abmessungen der festverlasten Felder variiert, hier wird nur die maximale Scheibengröße benannt, die genau Aufteilung ist den beiliegenden Ansichtszeichnungen zu entnehmen. Desweiteren wird die Anzahl der Pfosten pro Element beschrieben.

Systembeschreibung Fensterelemente

Systembeschreibung Fensterelemente

Der Planung und Ausschreibung der Fensterelemente liegt folgendes Profilsystem zugrunde:

batimet TA35 SL oglw.

Ansichtsbreiten Flügel: 12 mm (Integralflügel)

Ansichtsbreite Rahmen: 50 mm

Angebotenes Profilsystem:

'.....'

Farbton:

Innen: Dickschichtlasur, weiß (Holzmaserung ist sichtbar)

Außen Alu-Abdeckung: RAL nach Bemusterung, pulverbeschichtet, mittlerer Grauton,

RAL 9007 Graualuminium

Systembeschreibung opake Fensterelemente, Stützen und Brüstungen

Systembeschreibung opake Fensterelemente, Stützen

Der Planung und Ausschreibung liegt folgendes Profilsystem für die opaken Fensterelemente im Stützenbereich bzw. vor Trennwänden zugrunde:

batimet TA35 FO oglw.

Das Profilsystem für außenseitige Montage der Festverglasung im Bereich der Stützen und anschließenden Wände.

Ansichtsbreite Rahmen: 50 mm

Angebotenes Profilsystem:

'.....'

Farbton:

Innen: Dickschichtlasur, weiß (Holzmaserung sichtbar)

Außen Alu-Abdeckung bzw. Alu-Pressleiste: RAL nach Bemusterung, pulverbeschichtet, mittlerer Grauton, RAL 9007 Graualuminium

BF 1 : 1-flügeliges Drehfenster

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

BF 1 : 1-flügeliges Drehfenster

Bänder:

zum System passende verdeckt liegende Fensterbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.

Öffnungsflügel NUR mit Drehfunktion:

Gestänge verdeckt geführt, Einhandbedienung.

Flügelsteller Öffnungsbegrenzung bei 90° mit Freilauf bis 85° beim Öffnen und generellem Freilauf beim Schließen des Fensterflügels

Betätigung Fensterflügel:

Griffolive Edelstahl, Form FSB 1023 oder gleichwertig (Oliven in separater Position)

Siehe Detail:

DT301: Detail Fenster Beispielraum

DT302: Detail Fenster Vertikalschnitt

DT303: Detail Fenster Horizontalschnitt

BF 2 : 1-flügeliges Drehfenster, Absturzsicherung

BF 2 : 1-flügeliges Drehfenster, Absturzsicherung

Bänder:

zum System passende verdeckt liegende Fensterbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.

Öffnungsflügel NUR mit Drehfunktion:

Gestänge verdeckt geführt, Einhandbedienung.

Flügelsteller Öffnungsbegrenzung bei 90° mit Freilauf bis 85° beim Öffnen und generellem Freilauf beim Schließen des Fensterflügels

Betätigung Fensterflügel:

Griffolive Edelstahl, Form FSB 1023 oder gleichwertig

(Oliven in separater Position)

Absturzsicherung mittels beidseitig am Fensterrahmen befestigten Alu-Vierkantholm, ca. 15x15 mm, farbbeschichtet im Farbton der Alu-Abdeckungen; es sind zwei Holme zu kalkulieren, Oberkante Absturzsicherung h= 1,10 m ab OK Fertigfußboden Innen

Siehe Detail:

DT301: Detail Fenster Beispielraum

DT302: Detail Fenster Vertikalschnitt

DT303: Detail Fenster Horizontalschnitt

BF 3 : 1-flügeliges Kippfenster, Oberlichtbeschlag

BF 3 : 1-flügeliges Kippfenster, Oberlichtbeschlag

Bänder:

zum System passende verdeckt liegende Fensterbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.

Alle Beschlagsteile bestehen aus rostgeschützten Materialien.

Die Anzahl der Verschlusspunkte richtet sich nach der Größe des Flügels.

Öffnungsflügel mit Kippfunktion:

Gestänge verdeckt geführt, Einhandbedienung und Anschlagdichtung, Flügelgewicht abhängig von der Flügelgröße

Betätigung Fensterflügel:

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

- Handhebel Aluminium,
- Kipp-Funktion mit Handhebel, Ableitung auf ca. +1,40 m ü. OK FFB
- Oberlichtöffner Flachform, Öffnungsweite 320mm
- Scherenaushängung durch Auslösetaste
- Fang- und Putzsicherung (FPS) zur Begrenzung der Kippbewegung nach dem Aushängen der Schere

Ort: Fenster EG vor Mensa, Fenster WC

Siehe Detail:

DT501: Detail Türen Haupteingang (Grundriss/Ansicht)

DT502: Detail Türen Haupteingang (Schnitte)

BF 4 : 1-flügeliges Kippfenster mit motorischer Öffnung

BF 4 : 1-flügeliges Kippfenster mit motorischer Öffnung

Kippbeschlag mit an der Schließseite aufgesetztem Kettenmotor, Öffnungsweite in Kippstellung 600 mm.

Funktionen:

Motor geeignet für "Rauchabzug" und "Lüftung"

Automatische Abschaltung beim Erreichen der Endposition

Dichtschluß über elektronisch definierten Anpressdruck

Konstruktionsmerkmale:

Trennbarer Leitungsübergang zwischen Blend- und Flügelrahmen;

Mechanische Notentriegelung

Technische Daten:

Bemessungsspannung

Netzteil (Primär/ Sekundär): AC 50 Hz 230 V / DC 24 V

Zugkraft 300 N

Die Anschlußkabel sind verdeckt bis in die Abhangdecke bzw. Rohdecke zu führen.

Der Anschluss erfolgt bauseits.

BF 5 : 1-flügeliges Drehfenster - Steckgriff

BF 5 : 1-flügeliges Drehfenster - Steckgriff

Bänder:

zum System passende verdeckt liegende Fensterbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.

Öffnungsflügel NUR mit Drehfunktion:

Gestänge verdeckt geführt, Einhandbedienung.

Betätigung Fensterflügel:

Griffolive Edelstahl, Ausführung als Steckgriff, Form FSB 1023 oder gleichwertig

(Oliven in separater Position)

Ort: Treppenhausfenster

Siehe Detail:

Analog DT301: Detail Fenster Beispielraum

Analog DT302: Detail Fenster Vertikalschnitt

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Analog DT303: Detail Fenster Horizontalschnitt

BF 6 : 1-flügeliges Drehfenster - RC2, abschließbar

BF 6 : 1-flügeliges Drehfenster - RC2 abschließbar

Bänder:

zum System passende verdeckt liegende Fensterbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.

Öffnungsflügel NUR mit Drehfunktion:

Gestänge verdeckt geführt, Einhandbedienung.

Betätigung Fensterflügel:

Griffolive Edelstahl, Ausführung mit abschließbarer Rosette, Form FSB 1023 oder gleichwertig
(Oliven in separater Position)

Ort: Treppenhausfenster

Siehe Detail:

Analog DT301: Detail Fenster Beispielraum

Analog DT302: Detail Fenster Vertikalschnitt

Analog DT303: Detail Fenster Horizontalschnitt

BT 1 : 1-flügelige Holz-Alu Tür, Glasausschnitt

BT 1 : 1-flügelige Holz-Alu Tür, Glasausschnitt

Türbänder:

zum System passende verdeckt liegende Türbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.

Einbruchschutz:

RC2

Schloss incl. Zubehör:

Edelstahlstulp, Riegel (mit Aufsägeschutz) und Falle vernickelt, vorgerichtet für
Profilzylinder. Schließplatte, Gesicherte Fallenfeststellung

Betätigung Gangflügel:

Panikschloss

Innen: Türdrücker, abgekröpft, Edelstahl

Außen: Knauf, abgekröpft, Edelstahl

Türschließer:

Obentürschließer OTS, mit Schließkraftgröße 3-6 nach EN 1154, Kraftreduktion: Öffnungsmoment
max 47 Nm nach DIN 18040-1

Normalmontage auf der Bandgegenseite, Ausführung als Gleitschienenschließer, Erfüllung der
Anforderungen der DIN SPEC 1104 (CEN/TR 15894) für barrierefreies Bauen. Verdeckte, nicht
sichtbare Montageplatte. Schließkraftanzeige für eine individuelle und an die Türsituation
angepasste Schließkrafteinstellung. Schließkraft stufenlos einstellbar,

Absenkbare Bodendichtung

ist an allen Türen vorzusehen.

Türen:

BO.T.02

Glasausschnitt:

Seitlich und oben maximaler Lichtausschnitt,

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		unten Paneelfüllung bis ca. 970mm Höhe, darüber Verglasung		
		Innen zusätzlich 2x Schrammschutz aus Polyethylen, d= 10mm, h = 200mm, OK oberer Schrammschutz = OK Paneelfüllung, unterer Schrammschutz UK = +20cm gg. OKFF		
		Ug (=Glas) = 1,0 W/(m²K) 2-fach Verglasung		
		Up (= Paneel) = 1,0 W/(m²K)		
		Siehe Detail:		
		DT520: Detail Türen Anbau (Grundriss)		
		DT521: Detail Türen Anbau (Ansichten, Schnitt A-A)		
		DT522: Detail Türen Anbau (Schnitte)		
		BT 2 : 2-flügelige Holz-Alu Tür, Glasausschnitt		
		BT 2 : 2-flügelige Holz-Alu Tür, Glasausschnitt		
		Türbänder:		
		zum System passende verdeckt liegende Türbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.		
		Einbruchschutz:		
		RC2		
		Schloss incl. Zubehör:		
		Edelstahlstulp, Riegel (mit Aufsägeschutz) und Falle vernickelt, vorgerichtet für Profilzylinder. Schließplatte, Gesicherte Fallenfeststellung		
		Betätigung Gangflügel:		
		Panikschloss		
		Innen: Türdrücker, abgekröpft, Edelstahl, Edelstahlhandhabe senkrecht		
		Außen: Edelstahlhandhabe senkrecht		
		Türschließer:		
		Obentürschließer OTS, mit Schließkraftgröße 3-6 nach EN 1154, Kraftreduktion: Öffnungsmoment max 47 Nm nach DIN 18040-1		
		Normalmontage auf der Bandgegenseite, Ausführung als Gleitschienenschließer, inkl. Schließfolgeregler, Erfüllung der Anforderungen der DIN SPEC 1104 (CEN/TR 15894) für barrierefreies Bauen. Verdeckte, nicht sichtbare Montageplatte. Schließkraftanzeige für eine individuelle und an die Türsituation angepasste Schließkrafteinstellung. Schließkraft stufenlos einstellbar,		
		Betätigung Standflügel:		
		Innen: hochgestellter Türdrücker, Edelstahl, verdecktliegender Falztreibriegel, Treibstangen, Treibstangenführung, Bodenbuchse und Befestigungsmaterial.		
		Außen: ohne.		
		Absenkbare Bodendichtung		
		ist an allen Türen vorzusehen.		
		Türen:		
		BO.T.01		
		BO.T.04		
		BN.T.01		
		Glasausschnitt:		
		Seitlich und oben maximaler Lichtausschnitt,		
		unten Stoßprofil h= ca. 20 cm		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Außen und Innen Stoßblech Edelstahl anbringen

Ug (=Glas) = 1,0 W/(m²K) 2-fach Verglasung

Siehe Detail:

DT501: Detail Türen Haupteingang (Grundriss/Ansicht)

DT502: Detail Türen Haupteingang (Schnitte)

DT510: Detail Türen Nebeneingang (Grundriss/Ansicht)

DT512: Detail Türen Nebeneingang (Deckenspiegel)

DT530: Detail Türen Mensa (Grundriss/Schnitt/Ansicht)

BT 3 : 2-flügelige Holz-Alu Tür, Alu Paneel

BT 3 : 2-flügelige Holz-Alu Tür, Alu Paneel

Türbänder:

zum System passende verdeckt liegende Türbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.

Einbruchschutz:

RC2

Schloss incl. Zubehör:

Edelstahlstulp, Riegel (mit Aufsägeschutz) und Falle vernickelt, vorgerichtet für Profilzylinder. Schließplatte, Gesicherte Fallenfeststellung

Betätigung Gangflügel:

Panikschloss

Innen: Türdrücker, abgekröpft, Edelstahl

Außen: Türdrücker, abgekröpft, Edelstahl

Betätigung Standflügel:

Innen: Kanteneinreiber

Außen: ohne.

Absenkbare Bodendichtung

ist an allen Türen vorzusehen.

Türen:

BW.T.04

Alu-Paneel:

Ud (Alu Paneel) = 1,8 W/(m²K)

Siehe Detail:

DT520: Detail Türen Anbau (Grundriss)

DT521: Detail Türen Anbau (Ansichten, Schnitt A-A)

DT522: Detail Türen Anbau (Schnitte)

BT 4 : 2-flügelige Holz-Alu Tür - Laderampe, Alu Paneel

BT 4 : 2-flügelige Holz-Alu Tür Laderampe, Alu Paneel

Türbänder:

zum System passende verdeckt liegende Türbänder entsprechend den zu erwartenden Lasten.

Einbruchschutz:

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	RC2			
	Schloss incl. Zubehör:			
	Edelstahlstulp, Riegel (mit Aufsägeschutz) und Falle vernickelt, vorgerichtet für Profilzylinder. Schließplatte			
	Betätigung Gangflügel:			
	Innen: Türdrücker, abgekröpft, Edelstahl			
	Außen: Knauf, abgekröpft, Edelstahl			
	Betätigung Standflügel:			
	Standflügel mit Kanteneinreiber.			
	Außen: ohne.			
	Absenkbare Bodendichtung			
	ist an allen Türen vorzusehen.			
	Türen:			
	BN.T.03			
	BN.T.02			
	Alu-Paneel:			
	Ud (Alu Paneel) = 1,8 W/(m²K)			
	Siehe Detail:			
	DT520: Detail Türen Anbau (Grundriss)			
	DT521: Detail Türen Anbau (Ansichten, Schnitt A-A)			
	DT522: Detail Türen Anbau (Schnitte)			
	Verglasung, formale Regelungen			
	Verglasung, formale Regelungen			
	Die nachfolgende Beschreibung stellt eine allgemeine Regelung für die Lieferung und das Einsetzen der Verglasung in Holz-Alu-Fenster/Fassaden dar.			
	Die in den Leistungstexten angegebenen Abmessungen beziehen sich auf die Holz-Alu-Elemente.			
	Die Kosten für die Ermittlung der Glasmaße sind in die Angebotspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.			
	Zum Lieferumfang der Verglasungsarbeiten gehören alle hierfür erforderlichen Dichtungen und deren Einbau, einschließlich der dicht auszuführenden Eckausbildungen und Stöße. Weiterhin mitzuliefern sind alle erforderlichen Dichtstoffe, Glasaufleger und Klotzungsbrücken.			
	Die Dicken der Einzelscheiben sind unter Berücksichtigung der Scheibengrößen und der Lastannahmen nach den Bemessungstabellen des Glas-Herstellers zu ermitteln.			
	Absturzsichernde Verglasungen sind entsprechend DIN 18008-4:2013-07 zu bemessen. Die Tragfähigkeit des Glases ist entsprechend den Vorgaben der DIN 18008-1:2010-12 nachzuweisen.			
	Die Eignung der vorgeschlagenen Glasaufbauten ist für den jeweiligen Anwendungsfall hinsichtlich Glasarten, Glasdicken und Abmessungen vom Auftragnehmer zu prüfen.			
	Dies trifft insbesondere auf die Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung, die Vorschriften der Gemeindeunfallversicherung und der Bau-Berufsgenossenschaften oder sonstige, anzuwendende Vorschriften zu.			
	GT 1 : 2-fach Isolierverglasung, VSG			
	GT 1 : 2-fach Isolierverglasung, VSG			
	Glasaufbau:			
	Glasart außen VSG			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Glasart innen VSG		
		mit thermisch verbessertem Randverbund		
		Technische Daten:		
		Gesamtenergiedurchlässigkeit g: 58 %		
		U-Wert Uw: 1,2 W/m²K		
		U-Wert Ug: 1,0 W/m²K		
		Der angegebene Ug-Wert wurde nach DIN EN 673 berechnet.		
		GT 2 : 2-fach Isolierverglasung, VSG, absturzsichernd		
		GT 2 : 2-fach Isolierverglasung, VSG, absturzsichernd		
		Für Verglasungen bei Zugangsmöglichkeit des öffentlichen Personenverkehrs; für Festverglasungen (bis 1,10m ü. OK FFB)		
		Glasaufbau:		
		Glasart außen VSG		
		Glasart innen VSG		
		mit thermisch verbessertem Randverbund		
		Technische Daten:		
		Gesamtenergiedurchlässigkeit g: 58 %		
		U-Wert Uw: 1,2 W/m²K		
		U-Wert Ug: 1,0 W/m²K		
		Der angegebene Ug-Wert wurde nach DIN EN 673 berechnet.		
		GT 3 : 2-fach Isolierverglasung, VSG, absturzsichernd, Sonnenschutz		
		GT 3 : 2-fach Isolierverglasung, VSG, absturzsichernd, Sonnenschutz		
		Für Verglasungen bei Zugangsmöglichkeit des öffentlichen Personenverkehrs; für Festverglasungen (bis 1,10m ü. OK FFB) und für nach Süden ausgerichteten Fenster ohne Raffstores		
		Glasaufbau:		
		Glasart außen VSG		
		Glasart innen VSG		
		mit thermisch verbessertem Randverbund		
		Technische Daten:		
		Gesamtenergiedurchlässigkeit g: ≤ 40 %		
		U-Wert Uw: 1,2 W/m²K		
		U-Wert Ug: 1,0 W/m²K		
		Der angegebene Ug-Wert wurde nach DIN EN 673 berechnet.		
		GT 4 : 2-fach Isolierverglasung, VSG, Milchglas		
		GT 4 : 2-fach Isolierverglasung, VSG, Milchglas		
		für Sanitärräume und Lagerräume		
		Glasaufbau:		
		Glasart außen VSG		
		Glasart innen VSG als Satinato-Glas oder gleichwertig (transluzent/Milchglasoptik)		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

- mit thermisch verbessertem Randverbund

Technische Daten:

Gesamtenergiedurchlässigkeit g: 58 %

U-Wert Uw: 1,3 W/m²K

U-Wert Ug: 1,0 W/m²K

Der angegebene Ug-Wert wurde nach DIN EN 673 berechnet.

GT 5 : 2-fach Isolierverglasung, Float, opak, Farbe

GT 5 : 2-fach Isolierverglasung, Float, opak, Farbe

Für die Festverglasungen im Bereich der Stützen und der anschließenden Wände erfolgt der Einbau abweichend von den übrigen Verglasungen. Die Befestigung der Glasscheiben mittels Pressleiste ist konstruktionsbedingt ausschließlich von der Außenseite möglich.

Glasaufbau:

Glasart außen Float

Glasart innen ESG mit Farbbeschichtung

- mit thermisch verbessertem Randverbund

- deckende Farbbeschichtung auf Position 3, Farbe RAL 7011 Eisengrau nach Bemusterung

Technische Daten:

Gesamtenergiedurchlässigkeit g: 58 %

U-Wert Uw: 1,3 W/m²K

U-Wert Ug: 1,0 W/m²K

Der angegebene Ug-Wert wurde nach DIN EN 673 berechnet.

Siehe Detail:

DT303

DT304

DT305

PF Ausfachungen / Paneele (Formale Regelungen)

PF Ausfachungen / Paneele (Formale Regelungen)

Für die Lieferung und den Einbau von Ausfachungen gilt sinngemäß die im Abschnitt Verglasung näher beschriebene Regelung. Die in der nachfolgenden Beschreibung der Paneele gemachten Angaben zu den einzusetzenden Werkstoffen und deren Querschnitt sind formale Mindestanforderungen. Die vorgegebenen Stoffe sind vom AN auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die in den "ZTV" gemachten Angaben zum Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz, sowie die für diese Bereiche geltenden DIN-Normen sind zu berücksichtigen.

Der Dämmkern der Paneele ist in druckfester Ausführung und mit einem druckfesten Einleimer auszuführen. Kommt als Dämmkern Mineralwolle zur Ausführung, so ist diese in stehender Faser und mit zusätzlicher mechanischer Sicherung gegen etwaiges Absacken zu verarbeiten. Die beschriebenen Paneele müssen nach dem Stand der Technik dampfdiffusionsdicht ausgebildet sein. Durch konstruktive Maßnahmen muss verhindert werden, dass eine Durchfeuchtung sowie eine etwaige mechanische Zerstörung des Dämmstoffes eintritt. Die Oberflächenveredelung der Aluminium Verbundpaneele ist, wenn in den Positionsbeschreibungen nicht anders angegeben, gemäß der Beschreibung in den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen" auszuführen.

PF 1 Paneel Flügel Opak, Drehflügel Tür

PF 1 Paneel Flügel Opak, Drehflügel Tür

Rahmenprofil und Flügelprofil bilden eine flächenbündige Ebene. Zwischen Rahmen- und Flügelprofil besteht eine Schattennut von ca. 8 mm Breite. Bei bestimmten statischen Anforderungen kann das Flügelprofil breiter ausgeführt werden. Die Entwässerung des Falzbereiches erfolgt durch verdeckte Stanzungen im unteren Profilquerstück des Rahmens. Optional kann eine sichtbare Entwässerung mit Abdeckkappe ausgeführt werden.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Aussen: Aluminiumblech, Stärke: 3 mm. Auf Aluminiumrahmen aus Spezialprofilen geklebt, um eine flächenbündige Optik zwischen Rahmen und Flügel zu gewährleisten. Die Befestigung des Aluminiumrahmens auf dem Paneel Flügel erfolgt über demontierbare Drehklip Halter aus hochwertigen und temperaturbeständigen Kunststoffen. Somit ist eine spannungsfreie Ausdehnung der unterschiedlichen Materialien gewährleistet.

Innen: Dämmkern aus extrudiertem PU-Hartschaum in druckfester Ausführung und mit einem umlaufenden druckfesten Einleimer. Deckschicht aus schub- und zugsteif verleimten Decksperholz mit lasur- oder lackierfähiger Oberfläche, Innenseitige Farbbeschichtung wie Türelement.

PF 2 Paneel Fixelement Opak, Kopplungs- und Verblendelement

PF 2 Paneel Fixelement Opak, Kopplungs- und Verblendelement

Rahmenprofil des Paneel Elementes und des benachbarten Fensterelementes bilden eine flächenbündige Ebene. Die Entwässerung des Falzbereiches erfolgt durch verdeckte Stanzungen im unteren Profilquerstück des Rahmens. Optional kann eine sichtbare Entwässerung mit Abdeckkappe ausgeführt werden.

Aussen: Aluminiumblech, Stärke: 3 mm. Auf Aluminiumrahmen aus Spezialprofilen geklebt, um eine flächenbündige Optik zwischen den benachbarten Rahmenprofilen zu gewährleisten. Die Befestigung des Aluminiumrahmens auf dem Paneel Element erfolgt über demontierbare Drehklip Halter aus hochwertigen und temperaturbeständigen Kunststoffen. Somit ist eine spannungsfreie Ausdehnung der unterschiedlichen Materialien gewährleistet.

Innen: Dämmkern aus extrudiertem PU-Hartschaum in druckfester Ausführung und mit einem umlaufenden druckfesten Einleimer. Deckschicht aus schub- und zugsteif verleimten Decksperholz mit lasur- oder lackierfähiger Oberfläche, Innenseitige Farbbeschichtung wie Element.

PF 3 Paneel, Lüftungsgitter

PF 3 Paneel, Lüftungsgitter

Außenlüftungsgitter passend zum Fenster aus Aluminium, pulverbeschichtet, mit feststehenden, schräg angeordneten Lamellen zum Schutz gegen Schlagregen und Fremdkörper. Das Lüftungsgitter ist für den Einsatz im Außenbereich geeignet.

Auf Maß gefertigte Rahmen für den Einbau in die Glasnut des Fensterelementes. Wetterschutzgitter als Z-Lamelle aus AlMgSo 0,5, pulverbeschichtet wie Aluprofile des Fensters, RAL 9007, Graualuminium, Lamellenabstand ca. 50mm.

Freier Lüftungsquerschnitt mind. 62%

Innenseitig Insektenschutz aus Edelstahl.

Planungsfabrikat: MLL Typ 623L oder gleichwertig

Angebotenes Produkt: '.....'

Baukörperanschlüsse (formale Regelungen)

Baukörperanschlüsse (formale Regelungen)

Einbau der Elemente

Die Verankerungen der Elemente sind so auszuführen, dass alle aus horizontaler und vertikaler Richtung auftretenden Kräfte und Lasten kraftschlüssig und mit den vorgeschriebenen Sicherheitsreserven auf den Baukörper übertragen werden.

Bewegungen des Baukörpers und Dehnungen der Elemente müssen aufgenommen werden, ohne dass hieraus Belastungen auf die Konstruktion übertragen werden.

Die Montage der Holz-Aluminiumelemente muss flucht- und lotrecht erfolgen. Die horizontalen Einbauebenen sind nach den Höhen der vorhandenen Fertigfußböden einzumessen.

Alle zur Montage erforderlichen Befestigungsmittel sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Befestigungs- und Verbindungsmittel - wie Schrauben, Bolzen und Dübel - müssen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck und gemäß den Anforderungen ausgewählt werden. Bei der Auswahl sind die hierfür gültigen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen und zu befolgen.

Es kommen nur bauaufsichtlich zugelassene Dübel zur Ausführung. Sämtliche Befestigungsteile, die der Witterung ausgesetzt sind bzw. in hinterlüfteten Bereichen liegen, sind aus Edelstahl zu fertigen.

Sämtliche Anschlüsse und Abdichtungen an angrenzende Bauteile sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Die Anschlüsse müssen den bauphysikalischen Anforderungen gerecht werden. Das heißt, Anforderungen aus Wärmeschutz, Feuchteschutz, Schallschutz und Fugenbewegung sind zu berücksichtigen.

Abdichtung zum Baukörper

Erforderliche Dichtungsprofile sind aus EPDM einzusetzen. Sie müssen in Beschaffenheit, Abmessung und Gestaltung dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen. Ihre elastischen Eigenschaften müssen im vorkommenden Temperaturbereich den Anforderungen genügen.

Für Versiegelungen sind elastisch bleibende Dichtstoffe auf Silikon- oder Polysulfidbasis zu verwenden. Die Versiegelung muss unter Berücksichtigung der konstruktiven Gegebenheiten innerhalb der vorkommenden Temperaturbereiche an den anschließenden Bauteilen so haften, dass sie - unter Berücksichtigung der zulässigen Dehnungsbewegungen der Bauteile - nicht von den Haftflächen abreißt. PVC-Profile dürfen nicht mit bitumenhaltigen Stoffen in Verbindung kommen. Bei der Abdichtung von Anschlussfugen mit elastischen Dichtstoffen sind die DIN 18540 und die Verarbeitungs-Richtlinien des Herstellers zu befolgen.

Bei Abdichtung der Bauteile zum Baukörper mit Bauabdichtungsfolien ist die Auswahl nach deren Eigenschaften, geringe bzw. hohe Dampfdurchlässigkeit, entsprechend den jeweiligen Anforderungen vorzunehmen. Wird die Bauabdichtungsfolie verklebt, so müssen die Klebeflächen frei von Verunreinigungen und Fremdstoffen sein. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.

Feuchtigkeitsschutz

Bei der Wärmedämmung eines Bauteils ist stets darauf zu achten, dass die dampfdichten Materialien auf der warmen Seite und die dampfdurchlässigen auf der kalten Seite angebracht werden. Baukörperanschlüsse sind fachgerecht abzudichten.

Die Abdichtung der Fenster-, Tür- und Fassadenelemente zum Baukörper ist mit Bauabdichtungsfolien bzw. abgekanteten Blechprofilen einschl. geeigneter dauerelastischer Versiegelungen inkl. Vorfüller zu angrenzenden Bauteilen herzustellen.

Lage und Anordnung von Dampfsperren und Folien müssen wärme- und feuchttechnischen Erfordernissen entsprechen.

Alle Flächen der Fassade müssen so entkoppelt, gedämmt und abgedichtet werden, dass an keiner Stelle (Flächen, Ecken, Randbereiche, Deckenbereiche und Fußpunkte etc.) unzulässiges Tau- bzw. Kondensatwasser anfällt.

Zur Vermeidung von Tauwasser- und Schimmelpilzbildung auf raumseitigen Bauteiloberflächen darf die raumseitige Oberflächentemperatur von 12,6° C gemäß DIN 4108 bezogen auf 20° C Rauminnentemperatur und -5° C Außentemperatur, bei einer korrespondierenden Raumluftfeuchte von 50% nicht unterschritten werden.

Die Mindestforderungen zur Vermeidung von Schimmelpilzbildung im Bereich von Wärmebrücken sind gemäß DIN 4108 einzuhalten.

Soweit die Anschlussausbildungen entsprechend dem Beiblatt 2 zur DIN 4108 ausgeführt werden, ist kein gesonderter Nachweis erforderlich.

Für alle abweichenden Konstruktionen müssen die Mindestanforderungen nachgewiesen werden.

Die bauphysikalischen Einwirkungen durch das Raumklima und das Außenklima sind zu berücksichtigen. Die Anschlüsse zum Baukörper müssen den Anforderungen aus Wärme-, Schall- und Feuchteschutz gerecht werden.

Die Anforderungen an die Anschlussfugenausbildung sind in DIN 4108-7, DIN 4109 sowie DIN 18355 enthalten.

Für nähere Informationen wird der Leitfaden zur Montage der RAL-Gütegemeinschaften Fenster und Haustüren, Frankfurt a. M. empfohlen.

Die Anschlussfugenabdichtung vom Baukörper zum Element zur kalten Außenseite, sowie zur warmen Innenseite, ist entsprechend der Anforderungen aus dem Wärmeschutznachweis gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) für Bauanschlüsse auszuführen.

Die nachfolgend spezifizierten Folien dienen als Elementabdichtungen.

Folien sind vor Erstellung der Außenschale anzubringen.

Materialdicke: 0,75 mm

Folienbreite seitlich: ca. 250 mm

Folienbreite oben: ca. 250 mm

Folienbreite unten: ca. 250 mm

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Sollten bedingt durch den Verwendungsort oder Art der Bauteile ein andere Funktion hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausführung der Folien gefordert sein, wird dieses gesondert beschrieben.

Verankerung Fenster/Türen

Die Verankerung von Fenster- und Türwänden hat gemäß DIN 18360 und den örtlichen Gegebenheiten statisch ausreichend zu erfolgen.

Der Leitfaden zur Montage der RAL-Gütegemeinschaften Fenster und Haustüren, Frankfurt a. M., Stand 2020-03, Ziffer 3.1.2, Nr.7 Seite 23 ist zu berücksichtigen.

Verankerung Holz-Aluminium PR Fassade

Verankerung Holz-Aluminium-PR Fassade

Die Verankerung der Fassadenpfosten erfolgt mittels zum System gehörender, toleranzausgleichender Konsolen aus Aluminium bzw. Stahl.

Diese Konsolen werden jeweils in den Kopf und/oder Fußpunkten beziehungsweise an den Zwischendecken der Fassade angeordnet. Sie sind je nach Anforderung als Los- oder Festpunktaufhängung auszubilden.

Konstruktiv sind die Konsolen so auszubilden, dass sie eine zwängungsfreie Dilatation der Fassade gewährleisten. Gleichermaßen müssen Formänderungen des Baukörpers wie z.B. Deckendurchbiegungen ausgeglichen werden.

Die Befestigung der Konsolen am Baukörper erfolgt mittels Befestigungsmitteln aus Edelstahl und entsprechend ihrem speziellen Verwendungszweck angepassten und bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln.

Alle Bauteile der Fassadenbefestigung müssen so ausgebildet sein, dass sie die auf die Fassade einwirkenden Kräfte sicher aufnehmen und auf das Tragwerk des Baukörpers übertragen.

AS 1 : Anschluss seitlich (Fenster/Tür)

AS 1 : Anschluss seitlich (Fenster/Tür)

Der Einbau der Elemente erfolgt, bevor die äußere hinterlüftete Fassadenbekleidung montiert wird. Die Elemente sind innerhalb der Dämmebene des Baukörpers, an der Außenkante Rohbau angeschlagen. Teilweise mit Blendrahmen Profilverbretterung um ca. 200-350 mm zum Anschluss an angrenzende Außenwand (Angabe in den Positionen).

Innen ist die Anschlussfugenabdichtung mit einer Klimamembran als überputzbare Dampfbremse auszuführen. Adaptive Klimamembran aus Polyamid mit PP-Vlies verstärkt, mit variablem sd-Wert von 0,4 m bis 15 m.

Planungsfabrikat: Bosig Winflex Vario oder gleichwertig

Angebotenes Produkt Dampfbremse: '.....'

Zusätzlich ist innen ein Wandanschlussprofil anzubringen. Außen ist die Anschlussfugenabdichtung mit einer Dichtungsfolie auszuführen, die auf dem Baukörper und den Elementen zu verkleben ist. Die jeweiligen Anforderungen bzw. technischen Informationen an die Dichtungsfolien sind zu beachten und den Vortexten zu entnehmen.

Die anzuschließende Stb.-Wand ist monolithisch. Die Rahmenelemente werden außen auf die Bestandsaußenwand gesetzt.

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT307 - Detail Fenster Ecke Geschlossen

DT308 - Detail Fenster Ecke Standard

DT311 - Detail Fenster WCs Horizontal

AS 2 : Anschluss seitlich (PR-Fassade)

AS 2 : Anschluss seitlich (PR-Fassade)

Zum Anschluss an den Baukörper ist im Falz des Pfostens ein wärmedämmtes Verbundpaneel aus PU-Dämmstoffe (WLG 025) mit aussenseitigem farbbeschichtetem Alublech einzuspannen. Das Verbundpaneel ist in der Glasebene mit einer Dicke von ca. 40mm herzustellen und in einer Gesamt-Breite von ca. 200-300 mm an den Rohbau zu führen. Der Elementanschluss außen ist mit diffusionsoffener Folie an den Rohbau anzuschließen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT404 - Detail PR-Fassade Fenster Horizontal

AS 3: Anschluss seitl. (Holz-Alu-Fenster), Ganzglas Außenecke

AS 3: Anschluss seitl. (Holz-Alu-Fenster), Ganzglas Außenecke

An den Außenecken der Fensterbänder sind Ganzglasecken auszuführen, Glas entsprechend GT5 mit versetzten Außenscheiben, Innen und Außen sauber abgesiegelt, Außenecke mit einem aufgeklebtem schwarz pulverbeschichteten Alublech d=1,0mm abgedeckt.

Die Konfektionieren der Ganzglasecken muss vor dem Einbau erfolgen.

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT305 - Detail Fenster Außenecke

DT409 - Detail PR-Fassade 3.OG, Ecksituation Glas-Glas

AS 4: Anschluss seitl. (Fenster), Innenecke

AS 4: Anschluss seitl. (Fenster), Innenecke

Die Vorderkante des Rahmens wird bündig zur Vorderkante der angrenzenden Rohwand eingebaut.

Zum Anschluss an das anschließende Fensterelement werden die Fensterrahmen in der Ecke gem. Detailzeichnung mit einem Holzrahmeneckprofil verbunden, die Befestigung des Eckprofils erfolgt über Winkel an der Betonstütze.

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT306 - Detail Fenster Innenecke

AS 5: Anschluss seitl. (Fenster), angrenzende Wand

AS 5: Anschluss seitl. (Holz-Alu-Fenster), angrenzende Wand

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT307 - Detail Fenster Ecke Geschlossen

Die Innenkante des Rahmens wird bündig zur Vorderkante der angrenzenden Rohwand eingebaut.

Zum Anschluss an die angrenzende Außenwand wird das Blendrahmenprofil seitlich um ca. 280mm (=Dicke der neuen VH-Fassade) verbreitert.

AO 1 : Anschluss oben (Fenster/Tür)

AO 1 : Anschluss oben (Fenster/Tür)

Zur Überbrückung des Abstandes zwischen der Unterkante der inneren Abhangdecke und dem Rohbausturz wird der obere Blendrahmen um ca. 200-350 mm verbreitert. Ansonsten Ausführung analog wie im Text "AS1 Anschluss seitlich" beschrieben.

Die anzuschließende Stb.-Wand ist monolithisch. Die Rahmenelemente werden außen auf die Bestandsaußenwand gesetzt.

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT302 - Detail Fenster Vertikalschnitt

DT310 - Detail Fenster WCs Vertikal

AO 2 : Anschluss oben (PR-Fassade), Attika

AO 2 : Anschluss oben (PR-Fassade), Attika

Zum Anschluss an den Baukörper ist im Falz des Riegels ein wärmegeprägtes Verbundpaneel aus PU-Dämmstoffe (WLG 025) mit aussenseitigem farbbeschichtetem Alublech einzuspannen. Das Verbundpaneel ist in der Glasebene mit einer Dicke von ca. 40mm herzustellen und in einer Gesamt-Breite von ca. 200mm an die Rohbauattika zu führen. Der Elementanschluss außen ist mit diffusionsoffener Folie an den Rohbau anzuschließen.

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT406 - Detail PR-Fassade Attika

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

AU 1 : Anschluss unten (Fenster Basispunkt)

AU 1 : Anschluss unten (Fenster Basispunkt)

Der Baukörper ist hier sinngemäß wie im Text "AS1 Anschluss seitlich" beschrieben auszubilden. Im Fußpunkt der Fensterkonstruktion ist eine Verbreiterung als Basisprofil anzuordnen. Der Zwischenraum unterhalb der Basis und des Baukörpers ist allseitig mit Wärmedämmung auszufüllen. Raumseitig ist die Basiskonstruktion für den Anschluss einer bauseits anzubringenden inneren Fensterbank vorzurichten.

Die anzuschließende Stb.-Wand ist monolithisch. Die Rahmenelemente werden außen auf die Bestandsaußenwand gesetzt.

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT302 - Detail Fenster Vertikalschnitt

DT310 - Detail Fenster WCs Vertikal

AU 2 : Anschluss unten (Fenster bodengebunden)

AU 2 : Anschluss unten (Fenster bodengebunden)

Das Fensterelement schließt hier an den Rohfußboden an, Höhe Fußbodenaufbau ca. 100 mm. Im Fußpunkt der Fensterkonstruktion ist eine Verbreiterung als Basisprofil von ca. 140 mm anzuordnen. Weiterhin ist innen und außen eine Dichtungsfolie an die Basiskonstruktion anzubinden und über die Aufständerung zu führen. Die Folie ist am Baukörper zu verkleben. Der Zwischenraum unterhalb der Basis und des Baukörpers ist allseitig mit Wärmedämmung auszufüllen. Raumseitig ist die Basiskonstruktion für den Anschluss einer bauseits zu erbringenden Fußbodenkonstruktion vorzurichten, dazu ist ein Aluminium Winkel zu liefern, welcher als Fußbodenabschluss dient. Der Zwischenraum unterhalb der Basis und des Rohfußbodens ist allseitig mit Wärmedämmung auszufüllen. Die Sockelhöhen sind auf den Aufbau der anschließenden Basispunkte abzustimmen.

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT502 - Detail Türen Haupteingang (Schnitte)

DT511 - Detail Türen Nebeneingang (Schnitte)

AU 3 : Anschluss unten (Türen Bodenschwelle)

AU 3 : Anschluss unten (Türen Bodenschwelle)

Die Höhe des Fußbodenaufbaues beträgt ca. 100 mm. Der Anschluss unten im Bereich der Türen ist mit einer zum System gehörenden Bodenschwelle und einer Trennschiene auszustatten. Die Abdichtung erfolgt innen und außen mit einer Dichtungsfolie. Raumseitig ist die Basiskonstruktion für den Anschluss einer bauseits zu erbringenden Fußbodenkonstruktion vorzurichten, dazu ist ein Winkel zu liefern, der als Fußbodenabschluss dient. Unterhalb der Türschwelle ist eine Rahmenkonstruktion anzubringen, um die Türanlage abzustützen. Der Zwischenraum unterhalb der Basis und des Rohfußbodens ist allseitig mit Wärmedämmung auszufüllen. Die Wärmedämmung ist außerdem mit einer Abdeckung aus einem Aluminiumkanteil (2,0 mm) mit verdeckter Befestigung anzubringen. Die Sockelhöhen sind auf den Aufbau der anschließenden Basispunkte abzustimmen.

Die Türschwelle ist als thermisch getrennte Konstruktion vollflächig zu unterfüttert, auf der Außenseite ist eine Abdichtung mit butumenverträglichem EPDM-Material zur Abdichtung entsprechend Wassereinwirkungsklasse W 2.1E auszuführen.

Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:

DT502 - Detail Türen Nebeneingang (Schnitte)

DT511 - Detail Türen Nebeneingang (Schnitte)

DT522 - Detail Türen Anbau (Schnitte)

AU 4 : Anschluss unten (PR-Fassade)

AU 4 : Anschluss unten (PR-Fassade)

Zum Anschluss an den Baukörper ist im Falz des Pfostens ein wärmegeprägtes Verbundpaneel aus PU-Dämmstoffe (WLG 025) mit aussenseitigem farbbeschichtetem Alublech einzuspannen. Das Verbundpaneel ist in der Glasebene mit einer Dicke von ca. 40mm herzustellen und in einer Gesamt-Länge von ca. 200 mm als Eckprofil an den Rohbau zu führen. Der Elementanschluss ist verdeckt auf der Innenseite des Dämmpaneels mit diffusionsoffener Folie an den Rohbau anzuschließen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Die außenseitige Verblechung: pulverbeschichtet, DB9007, dreifach gekantet mit Tropfkante		
		Anschluss erfolgt gemäß beiliegender Detailzeichnung:		
		DT405 - Detail PR-Fassade Sockel		
02.01		Vorbereitende Arbeiten		
02.01.001		Baustelleneinrichtung, Holz-Alu-Fenster		
		Baustelleneinrichtung für den gesamten Umfang der Arbeiten für Holz-Alu-Fenster und Holz-Alu-PR-Fassade, einschl. der erforderlichen Schutz- und Arbeitsgerüste im Innenbereich, sowie der Montagegeräte aller Art.		
02.01.002	1,000	psch		
		Technische Bearbeitung, Werk-+ Montageplanung und Statik		
		Technische Bearbeitung sowie Statik für den gesamten Umfang der Leistungsbeschreibung; basierend auf den Plänen und in Verbindung mit den Werk- und Detailplänen des Architekten hat der Auftragnehmer die technische Bearbeitung für die Montagepläne, Werkstatt- und Detailpläne, ergänzende statische Nachweise sowie die Montagezustände zu erbringen.		
		Die Bearbeitung umfasst:		
		- sämtliche Holz-Alu-Konstruktionen - Übergänge, Auflager - Montagestöße - Verbindungsmittel		
		Sollten Abweichungen von den vorgegebenen Profilen und Ausführungen erforderlich sein, so sind diese mit dem Architekten detailliert abzustimmen; der statische Nachweis ist separat zu führen; insgesamt sind drei Ausfertigungen in Papier erforderlich, die Unterlagen sind parallel im Format PDF auch digital zu übergeben:		
		- 1 x für Bauherr - 1 x für Tragwerksplaner - 1 x für Architekt		
02.01.003	1,000	psch		
		Handmuster Fensterprofile		
		Handmuster Fenster für		
		• fertig beschichtete Profile • fertig beschichtete Alu-Abdeckungen • Verglasungen		
		vorzeitig anfertigen und zur Freigabe beim Architekten einreichen.		
		Ausführung nach vorheriger Abstimmung mit dem Architekten		
02.01.004	3,000	St		
		Nachweis Baukörperanschlüsse (Tauwasser- und Schimmelpilzfreiheit)		
		Auf Anforderung der Architekten bzw. Bauüberwachung ist nach Vorlage der Werk- und Montageplanung für Baukörperanschlüsse, die abweichend der		
		Regeldetails gemäß:		
		- Baukörperanschluss gem. DIN 4108 Bbl. 2 - Baukörperanschluss gem. Leitfaden zur Montage - Baukörperanschluss gem. iBAT-Wärmebrückenkatalog		
		ausgeführt werden sollen, die Tauwasser- und Schimmelpilzfreiheit u. a. gemäß DIN 4108-2 durch Angabe des in diesem Bereich erreichten Temperaturfaktors fRsi nachzuweisen.		
		Dieser Nachweis ist spätestens nach Auftragserteilung, aber vor Beginn der Fertigung für alle relevanten Baukörperanschlussvarianten zu führen.		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

8,000 St

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.02	Holz-Alu-Fenster, mehrteilig			
02.02.001	*** Bezugsbeschreibung Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.1, 2,13x2,32 2flg., 1fest Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.1 Fenstersystem gemäß "Systembeschreibung Fensterelemente" und Vorbemerkungen liefern und montieren: Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/2,32 m Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/2,20 m (ohne Blendrahmenverarbeitungen, siehe separate Position) Einbauort: EG-3.OG Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt 2 x Dreh-Flügel BF2 , b/h ca. 0,58/2,05 m, Verglasung Öffnungsflügel GT1 1x Festverglasung GT2, b/h ca. 0,86/2,20m Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen. Blendrahmenverbreiterung oben siehe separate Position. Anschluss oben: A01 Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Randabschluss des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS1. Anschluss unten: AU1			
02.02.002	129,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001 Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.1, Ecke, Steckgriff Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.1 mit 1 x Dreh-Flügel BF2 , b/h ca. 0,58/2,05 m, 1 x Dreh-Flügel BF5 , b/h ca. 0,58/2,05 m, Verglasung Öffnungsflügel GT1 1x Festverglasung GT2, b/h ca. 0,86/2,20m Fensterelemente im Bereich der Innenecken: Der zur Innenecke hin ausgerichtete Fensterflügel wird mit einem Steckgriff ausgestattet, um ein gleichzeitiges Öffnen der Fensterflügel im Eckbereich zu verhindern.			
02.02.003	7,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001 Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.1, RC2 Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.1 mit 1 x Dreh-Flügel BF6 , b/h ca. 0,58/2,05 m, 1 x Dreh-Flügel BF6 , b/h ca. 0,58/2,05 m, Verglasung Öffnungsflügel GT1 1x Festverglasung GT2, b/h ca. 0,86/2,20 m Fensterelemente im Erdgeschoß mit abschließbarer Griffolive, Griffolive gesondert.			
02.02.004	35,000	St		
	*** Bezugsbeschreibung Holz-Aluminium Fensterelement Opak - Typ a Holz-Aluminium Fensterelement Typ a			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Fenstersystem gemäß "Systembeschreibung Fensterelemente, Stützen" und Vorbemerkungen liefern und montieren: Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,31/2,20 m Einbauort: EG-3.OG Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt 1x Festverglasung GT5, b/h ca. 0,31/2,20m Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen. Blendrahmenverbreiterung oben für die Befestigung von Sonnenschutzanlage siehe separate Position. Anschluss oben: AO1 Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Anschluss unten: AU1			
02.02.005	191,000	St		
	*** Bezugsbeschreibung Holz-Aluminium Fensterelement Opak - Typ b, Ganzglasecke Holz-Aluminium Fensterelement Typ b, Ganzglaseckverbund, 90 Grad Fenstersystem gemäß "Systembeschreibung Fensterelemente, Stützen" und Vorbemerkungen liefern und montieren: Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,31 x 2 / 2,20 m Einbauort: EG-3.OG Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt 2x Festverglasung GT5, b/h ca. 0,31/2,20m Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen. Blendrahmenverbreiterung oben für die Befestigung von Sonnenschutzanlage siehe separate Position. Anschluss oben: AO1 Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Eckanschluss gemäß AS 3. Anschluss unten: AU1			
02.02.006	13,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001 Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.2 Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/2,32 m Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/2,20 m (ohne Blendrahmenverbeitungen) 2 x Dreh-Flügel BF2 , b/h ca. 0,86/2,05 m, Verglasung Öffnungsflügel GT1 1x mittige Festverglasung opak GT 5, b/h ca. 0,31/2,20m			
02.02.007	6,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001 Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.2, RC2 Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/2,32 m Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/2,20 m (ohne Blendrahmenverbeitungen) 2 x Dreh-Flügel BF6 , b/h ca. 0,86/2,05 m, Verglasung Öffnungsflügel GT1			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	1x mittige Festverglasung opak GT 5, b/h ca. 0,31/2,20m			
	Fensterelemente im Erdgeschoß mit abschließbarer Griffolive, Griffolive gesondert.			
02.02.008	1,000 St			
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.3			
	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/2,32 m			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,11/2,20 m (ohne Blendrahmenverbeitungen)			
	1x Dreh-Flügel BF 2 , b/h ca. 0,58/2,05 m,			
	Verglasung Öffnungsflügel GT1			
	1x Festverglasung GT2, b/h ca. 1,42/2,20 m			
	Anschluss oben: AO 1			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht.			
	Der Anschluss Innenecke gemäß AS 4.			
	Anschluss unten: AU 1			
02.02.009	8,000 St			
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.3, RC2			
	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/2,32 m			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,11/2,20 m (ohne Blendrahmenverbeitungen)			
	1x Dreh-Flügel BF 6 , b/h ca. 0,58/2,05 m,			
	Verglasung Öffnungsflügel GT1			
	1x Festverglasung GT2, b/h ca. 1,42/2,20 m			
	Anschluss oben: AO 1			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht.			
	Der Anschluss Innenecke gemäß AS 4.			
	Anschluss unten: AU 1			
	Fensterelemente im Erdgeschoß mit abschließbarer Griffolive, Griffolive gesondert.			
02.02.010	5,000 St			
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.4			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 1,91/2,20 m ohne seitliche Blendrahmenverbreiterung. (siehe separate Position)			
	1x Dreh-Flügel BF2 , b/h ca. 0,58/2,05 m,			
	Verglasung Öffnungsflügel GT1			
	1x Festverglasung GT 2, b/h ca. 1,29/2,20 m			
	Anschluss oben: AO1			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Der Anschluss an angrenzende Wand gemäß AS 5.			
	Anschluss unten: AU1			
02.02.011	5,000 St			
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.5			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,89/2,20 m (ohne Blendrahmenverbeitungen)			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.02.012	1x Dreh-Flügel BF2 , b/h ca. 0,86/2,05 m,			
	Verglasung Öffnungsflügel GT1			
	Anschluss oben: AO1			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Teilweise AS 4			
02.02.013	Anschluss unten: AU1			
	4,000 St			
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.5, RC2			
02.02.014	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,89/2,20 m (ohne Blendrahmenverbeitungen)			
	1x Dreh-Flügel BF 6 , b/h ca. 0,86/2,05 m,			
	Verglasung Öffnungsflügel GT1			
	Anschluss oben: AO1			
02.02.013	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Teilweise AS 4			
	Anschluss unten: AU1			
	Fensterelement im Erdgeschoß mit abschließbarer Griffolive, Griffolive gesondert.			
	1,000 St			
02.02.013	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.6			
	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/3,22 m			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/3,31 m			
02.02.014	Einbauort: EG, Bodentiefe Fensterelemente Mensa Flur			
	1 x Kipp-Flügel BF3 , b/h ca. 0,81/2,92 m,			
	Verglasung Öffnungsflügel GT3			
	2x Festverglasung GT3, b/h ca. 0,63/3,31m			
02.02.014	Anschluss oben: AO1			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 1			
	Anschluss unten: AU2			
	7,000 St			
02.02.014	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 1.7 RWA Flur 1.OG			
	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/3,22 m			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/3,31 m			
02.02.014	Einbauort: 1.OG, Südflügel Flur			
	2 x Dreh-Flügel BF2 , b/h ca. 0,58/2,05 m,			
	Verglasung Öffnungsflügel GT1			
	1x Kippflügel BF4, b/h ca. 0,84/2,05m			
02.02.014	Verglasung Kippflügel mit RA-Funktion GT1			
	Kettenmotor mit mindestens 300mm Hub.			
	In Summe werden für alle drei Elemente mindestens 2,1 m2 Rauchabzugsfläche benötigt, d.h. pro Stück mindestens 0,7 m2.			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.02.015	Anschluss oben: A01			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 1			
	Anschluss unten: AU2			
	3,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.004			
	Holz-Aluminium Fensterelement Opak - Typ a, Flur Mensa			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,31/3,31 m			
	Einbauort: EG, Flur Mensa			
	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	1x Festverglasung opak GT5, b/h ca. 0,31/3,31m			
02.02.016	Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen.			
	Blendrahmenverbreiterung oben siehe separate Position.			
	Anschluss oben: A01			
	Anschluss seitlich: AS1			
	Anschluss unten: AU2			
	4,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 2.1			
	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/1,50 m			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/1,41 m			
02.02.017	Einbauort: EG-3.OG, Sanitärräume			
	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	2 x Kipp-Flügel BF3, b/h ca. 0,58/2,05 m			
	1 x Kipp-Flügel BF3, b/h ca. 0,81/2,05 m			
	Verglasung Öffnungsflügel GT4			
	Anschluss oben: A01			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 1			
	Anschluss unten: AU1			
	4,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
02.02.017	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 2.2			
	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/1,50 m			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 1,81/1,41 m (ohne Blendrahmenverbeitungen)			
	Einbauort: EG-3.OG, Sanitärräume			
	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	1 x Kipp-Flügel BF3, b/h ca. 0,58/2,05 m			
	1 x Kipp-Flügel BF3, b/h ca. 1,20/2,05 m			
	Verglasung Öffnungsflügel GT4			
	Anschluss oben: A01			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.02.018	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 5			
	Anschluss unten: AU1			
	5,000	St		
02.02.019	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 2.3			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,89/1,41 m (ohne Blendrahmenverarbeitungen)			
02.02.020	Einbauort: EG-3.OG, Sanitärräume			
	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	1 x Kipp-Flügel BF3, b/h ca. 0,86/2,05 m			
02.02.021	Verglasung Öffnungsflügel GT4			
	Anschluss oben: AO1			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht.			
02.02.022	Anschluss unten: AU1			
	4,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.004			
02.02.023	Holz-Aluminium Fensterelement Opak - Typ a, WC-Räume			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,31/1,41 m			
	Einbauort: EG-3.OG WC-Räume			
02.02.024	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	1x Festverglasung opak GT5, b/h ca. 0,31/1,41m			
	Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen. Blendrahmenverbreiterung oben siehe separate Position.			
02.02.025	Anschluss oben: AO1			
	Anschluss seitlich: AS1			
	Anschluss unten: AU2			
02.02.026	13,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 3.1 - Treppenhaus			
02.02.027	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/1,70 m			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/1,64 m (ohne Blendrahmenverarbeitungen)			
	Einbauort: EG-3.OG, Treppenhäuser			
02.02.028	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	1 x Dreh-Flügel BF1, b/h ca. 0,81/1,48 m			
	Verglasung Öffnungsflügel GT2			
02.02.029	2x Festverglasung GT2, b/h ca. 0,63/1,64m			
	Anschluss oben: AO1			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 1			
02.02.030	Anschluss unten: AU1			
	6,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.02.021	Holz-Aluminium Fensterelement Typ 3.1 mit Steckgriff - Treppenhaus Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/1,70 m Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/1,64 m (ohne Blendrahmenverbeitungen) Einbauort: EG-3.OG, Treppenhäuser Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt 1 x Dreh-Flügel BF5, b/h ca. 0,81/1,48 m, Verglasung Öffnungsflügel GT2 2x Festverglasung GT2, b/h ca. 0,63/1,64m Anschluss oben: A01 Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 1 Anschluss unten: AU1 6,000 St			
02.02.022	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001 Holz-Aluminium Fensterelement Typ 3.2 RWA - Treppenhaus Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/0,81 m Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,09/0,89 m (ohne Blendrahmenverbeitungen) Einbauort: 3.OG, Treppenhäuser, RWA Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt 1 x Kipp-Flügel BF4, b/h ca. 0,79/0,72 m, 2 x Kipp-Flügel BF4, b/h ca. 0,79/0,72 m, Verglasung Öffnungsflügel GT1 Anschluss oben: A01 Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 1 Anschluss unten: AU1 4,000 St			
02.02.023	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001 Holz-Aluminium Fensterelement Typ 3.3 - Treppenhaus Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 1,06/1,70 m Abmessung Fensterelement: b/h ca. 1,06/1,64 m (ohne Blendrahmenverbeitungen) Einbauort: EG-3.OG, Treppenhäuser Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt 1 x Dreh-Flügel BF5, b/h ca. 1,06/1,48 m, Verglasung Öffnungsflügel GT2 Anschluss oben: A01 Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 1 Anschluss unten: AU1 4,000 St			
02.02.024	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.001 Holz-Aluminium Fensterelement Typ 3.4 - Treppenhaus			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 1,06/0,81 m		
		Abmessung Fensterelement: b/h ca. 1,06/0,89 m (ohne Blendrahmenverarbeitungen)		
		Einbauort: 3.OG, Treppenhäuser		
		Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt		
		1 x Dreh-Flügel BF5, b/h ca. 0,79/0,72 m,		
		Verglasung Öffnungsflügel GT1		
		Anschluss oben: AO1		
		Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Rand des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS 1		
		Anschluss unten: AU1		
02.02.025	2,000 St	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.004 Holz-Aluminium Fensterelement Opak - Typ 3.1 a, TH		
		Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,31/1,64 m (ohne Blendrahmenverbreiterung)		
		Einbauort: EG-3.OG Treppenhäuser		
		Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt		
		1x Festverglasung GT5, b/h ca. 0,31/1,64m		
		Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen. Blendrahmenverbreiterung oben siehe separate Position.		
		Anschluss oben: AO1		
		Anschluss seitlich: AS1		
		Anschluss unten: AU1		
02.02.026	6,000 St	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.004 Holz-Aluminium Fensterelement Opak - Typ 3.2 a, TH		
		Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,31/0,89 m (ohne Blendrahmenverbreiterung)		
		Einbauort: EG-3.OG Treppenhäuser		
		Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt		
		1x Festverglasung GT5, b/h ca. 0,31/0,89m		
		Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen. Blendrahmenverbreiterung oben siehe separate Position.		
		Anschluss oben: AO1		
		Anschluss seitlich: AS1		
		Anschluss unten: AU1		
02.02.027	2,000 St	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.005 Holz-Aluminium Fensterelement Opak - Typ 3.1 b, Ganzglasecke, TH		
		Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,31x2/1,64 m (ohne Blendrahmeverbreiterung)		
		Einbauort: EG-3.OG Treppenhaus		
		Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt		
		2x Festverglasung opak GT5, b/h ca. 0,31/1,64m		
		Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen. Blendrahmenverbreiterung oben für die Befestigung von Sonnenschutzanlage siehe separate Position.		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.02.028	Anschluss oben: A01			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Eckanschluss gemäß AS3.			
	Anschluss unten: AU1			
	4,000	St		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.005			
	Holz-Aluminium Fensterelement Opak - Typ 3.2 b, Ganzglasecke, TH			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 0,31x2/1,64 m (ohne Blendrahmeverbreiterung)			
	Einbauort: EG-3.OG Treppenhaus			
	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	2x Festverglasung opak GT5, b/h ca. 0,31/1,64m			
02.02.029	Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen. Blendrahmenverbreiterung oben für die Befestigung von Sonnenschutzanlage siehe separate Position.			
	Anschluss oben: A01			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Eckanschluss gemäß AS3.			
	Anschluss unten: AU1			
	2,000	St		
	*** Bezugsbeschreibung			
	Blendrahmenverbreiterung Fenster oben Rahmen Holz-Alu B 250 mm			
	Blendrahmenverbreiterung für Fenster, oben, aus Holz-Alu-Paneel, Ansichtsbreite bis 250 mm, geeignet für Befestigung von Sonnenschutzanlagen, Einbau zusammen mit dem Fensterelement.			
	Ausführung linear oberhalb der Fensterbänder.			
	550,000	m		
02.02.030	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.02.029			
	Blendrahmenverbreiterung Fenster seitlich Rahmen Holz-Alu B 250 mm			
	Blendrahmenverbreiterung für Fenster, seitlich, aus Holz-Alu, Ansichtsbreite bis 250 mm.			
	25,000	m		
			Gesamtbetrag:	

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.04	PR-Fassade, geschossübergreifend			
02.04.001	*** Bezugsbeschreibung HolzAlu-PR-Fassade mit 4x1-flüg. Fenster, 1,90x15,90m, Nord Pfosten-Riegel-Konstruktion in Holz-Alu-Bauweise, geschossübergreifend, einschl. der erforderlichen Fassadenbefestigung nach Bemessung AN mit 4x1-flüg. Fenstern. Oberfläche Alu : pulverbeschichtet Farbe Alu Deckleiste : RAL 9007 Graualuminium Farbe Alu Fensterrahmen: RAL 9006 Weißaluminium Oberfläche Holz : Lasur und Klarlack (s. Vorbem.) Farbe Holz : lasiert nach Bemusterung Holzart : europäische Fichte Pfosten/Riegeltiefe : 120 mm, Unterer Riegel = Fensterbrett (EG, 1.OG, 2.OG + 3.OG): ca. 320 mm, Pfosten und Riegelbreite : 50mm Beschläge Fenster : 3 x BF 1; 1x BF 6 Aufteilung/Anordnung gemäß Zeichnung Griffolive : Edelstahl, im EG abschließbar (Griffolive in gesonderter Position) Verglasung Flügel: GT 01 Festverglasung: GT2 (absturzsichernd) Verglasung vor Wand: GT 04 Paneelfüllung Wandanschluss: PF 01 Im 3.OG seitlicher Anschluß an Ganzglaspaneelecke, siehe gesonderte Position Anschlagart : stumpf Bauteilanschluss: AS 2, AO 2, AU 4 Die im Bestand massiven Brüstungen und Attiken werden überspannt, in diesem Bereich ist die opake, farbbeschichtete Verglasung einzubauen. Die Pfosten werden an den Brüstungswänden verankert, die Befestigung erfolgt nach Bemessung des AN. Die innere diffusionsdichte Folie sowie die äußere diffusionsoffene Folie werden von den Pfosten und Riegeln auf den Rohbau geführt Ausführung erfolgt gem. Detailplanung: DT 401, DT 403 und DT 404 Einbauort: Nordfassade, EG.-3.OG, Achse B - C Befestigung der tragenden Pfostenelemente mit korrosionsgeschützten Befestigungsmitteln mit zugelassenen Dübeln, Betondicke mind. 140 mm. Zu kalkulieren ist das gesamte geschossübergreifende Fassadenelement einschließlich aller Verglasungen und äußeren Paneelfüllungen, sowie Anschlüsse. Elementgröße b/h : ca. 1,91 / 15,88 m Siehe Detail DT 401, DT 403, DT 404, DT 405, DT 406 und DT 409 1,000 St *** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.04.001 HolzAlu-PR-Fassade mit 2x1-flüg. Fenster, 4,51/3,16 - West Pfosten-Riegel-Konstruktion in Holz-Alu-Bauweise, horizontal, mit 2x1-flüg. Fenstern. Beschläge Fenster: 1 x BF 5			
02.04.002				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	1 x BF 6			
	Aufteilung/Anordnung gemäß Zeichnung			
	Griffolive : Edelstahl, Abschließbar			
	(Griffolive in gesonderter Position)			
	Verglasung Flügel: GT 01			
	Festverglasung: GT2 (absturzsichernd)			
	Verglasung vor Wand: GT 05			
	Paneelfüllung Wandanschluss: PF 01			
	Einseitiger seitlicher Anschluß an Ganzglaspaneelecke, siehe gesonderte Position			
	Anschlagart : stumpf			
	Bauteilanschluss: AS 2, AO 2, analog AU 4			
	Die im Bestand massive Attika wird überspannt, in diesem Bereich ist die opake, farbbeschichtete Verglasung einzubauen.			
	Die Elemente werden an den Brüstungs- bzw. Attikawänden verankert, die Befestigung erfolgt nach Bemessung des AN. Die innere diffusionsdichte Folie sowie die äußere diffusionsoffene Folie werden von den Riegeln auf den Rohbau geführt			
	Ausführung erfolgt gem. Detailplanung: DT 401, DT 403, DT 406 und DT 604			
	Einbauort: Westfassade, 3.OG, Achse 2 - 4			
	Elementgröße b/h : ca. 4,51 / 3,16 m			
	Siehe Detail DT 402, DT 403, DT 406 und DT 408			
	1,000	St		
02.04.003	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.04.001 HolzAlu-PR-Fassade, geschossübergreifend mit 2x1-flüg. Fenster, 1,87 x 7,10m - Süd Pfeilen-Riegel-Konstruktion in Holz-Alu-Bauweise, geschossübergreifend, mit 2x1-flüg. Fenstern.			
	Beschlüge Fenster : 2 x BF 1			
	Aufteilung/Anordnung gemäß Zeichnung			
	Griffolive : Edelstahl, Abschließbar im 2.OG,			
	(Griffolive in gesonderter Position)			
	Verglasung Flügel: GT 01			
	Festverglasung: GT2 (absturzsichernd)			
	Verglasung vor Wand: GT 04			
	Paneelfüllung Wandanschluss: PF 01			
	Anschlagart : stumpf			
	Bauteilanschluss: AS 2, AO 2, analog AU 4			
	Ausführung erfolgt gem. Detailplanung: DT 402, DT 403, DT 406, DT 408 und DT 631			
	Einbauort: Südfassade, 2. - 3.OG, Achse B - C			
	Elementgröße b/h : ca. 1,87 / 7,10 m			
	Siehe Detail DT 401, DT 403, DT 404, DT 406 und DT 409			
	1,000	St		
02.04.004	Ganzglasecke Nord-West, 66+44 - 316cm Ausbildung der PR-Fassadenecke im Übergang zwischen der Nordfassade und der Westfassade oberhalb des Dachrücksprunges im 3.Obergeschoß als werseitig vorkonfektionierte Ganzglasecke.			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Verglasung GT 5		
		Riegelprofile sind über Eck zu verlängern		
		Abmessungen ca. Breite Nord ca. 66cm, Breite West ca. 44 cm		
		Höhe ca. 3,16 m		
		Siehe Detail DT 409		
02.04.005	1,000	St		
		Riegelverbreiterung Sturz		
		Riegelverbreitung im Sturzbereich:		
		Jeweils der Riegel im Sturzbereich ist mit einer Gesamttiefe von		
		280mm anstelle der Regeltiefe von 120mm zu kalkulieren um		
		den Rohbausturz zu überdecken.		
		Der entstehende Mehraufwand ist in dieser Position zu		
		kalkulieren.		
		Material und Farbigkeit wie restliche PR-Fassade		
		Dicke 50mm		
		Tiefe gesamt 280mm		
		Längen jeweils zwischen der aufgehenden Leibung Innen		
		gemessen.		
		Siehe Detail DT 403		
02.04.006	18,000	m		
		Riegelverbreiterung Brüstung		
		Riegelverbreitung im Brüstungsbereich:		
		Jeweils der Riegel im Brüstungsbereich ist mit einer Gesamttiefe von 320mm anstelle der		
		Regeltiefe von 120mm zu kalkulieren um die Rohbaubrüstung zu überdecken.		
		Der entstehende Mehraufwand ist in dieser Position zu kalkulieren.		
		Material und Farbigkeit wie restliche PR-Fassade		
		Dicke 50mm		
		Tiefe gesamt 320mm		
		Längen jeweils zwischen der aufgehenden Leibung Innen gemessen.		
		Siehe Detail DT 403		
02.04.007	18,000	m		
		Fassadenabschluß Sockel - Nord		
		Unterer Fassadenabschluß zum Sockel		
		Ausbildung als Dämmpaneel mit Hartschaumkern und aufkaschiertem mehrfach gekanteten		
		Aluminiumblech d= 2mm, Pulverbeschichtet wie Deckschalen.		
		Dämmprofil eingespannte in die Pressleiste des untersten Riegelprofils.		
		Unteres Ende mit Umkantung zur Bestandssockelwand unmittelbar oberhalb der Zugangstür zum		
		Kriechkeller.		
		RAL 9007 Graualuminium		
		Siehe Detail DT 405		
02.04.008	2,500	m		
		Fassadenabschluß unterer Anschluß Dach - Süd		
		Unterer Fassadenabschluß zum angrenzenden Dach Südseite:		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

02.05 Holz-Alu-Glas-Tür-Elemente

02.05.001 *** Bezugsbeschreibung

Holz-Alu-Tür-Element, 2.flg, 2,13 x 3,22m, Eingang Ost BO.T.01

Holz-Alu-Tür-Element System

Abmessung, Rohbau b/h ca.: 2130 mm x 3215 mm

Bauteilanschluss : AS 1, AO1, AU3

Einbauort : EG, Achse B/25-26

Beschläge Tür : BT 2

Rohbauöffnung b/h : 2130/3215 mm

Elementgröße b/h : 2130/3215 mm

Aufteilung nach beiliegenden Plan DT 501 und DT 502:

2- flg. Türen, lichte Durchgangsbreite Gangflügel mind. ca. 1,00 m, lichte Durchgangshöhe mind. 2,25 m, Beschläge Türen nach DIN EN 179: BT 2, Verglasung GT 1,

1 x Festverglasung Oberlicht (in Ansicht), b/h ca. : 2130 mm x 750 mm, Verglasung GT 1

horizontales Rahmenelement unten (Spritzschutz) h = 170mm

Ud=1,30 W/(m²K)

Farbton: RAL 9007 - Graualuminium

Widerstandsklasse: RC2

Klassifizierung nach EN 1192 (Mechanische Festigkeit) Holz-Alu-Rahmentüren, Klasse 4 (höchste Klasse).

Anschlüsse:

Anschluss Oben:

Die obere Rahmenverbreiterung wird an die Unterseite des Betonkämpfers angeschlossen.

Der innere Übergang zwischen dem Rahmenprofilen (Tür) ist mit diffusionsdichter überputzbarer Folienabdichtung dampfdicht zu verkleben und mit einem farbbeschichteteten Blech zu verkleiden.

Die äußere Anschlussfuge zwischen Holzrahmen und Tür ist mit einem dauerelastischen difusionsoffenen Dichtstoff zu versiegeln.

Anschluss Seite:

entsprechend dem Anschluss Oben.

Anschluss Unten:

Die Höhe des Fußbodenaufbaues innen beträgt ca. 50 mm, der Anschluss muss auf die vorhandene FFB Höhe angepasst werden.

Der Anschluss unten im Bereich der Türen ist mit einer zum System gehörenden thermisch getrennten Bodenschwelle und einer Trennschiene auszustatten. Unterhalb der Türschwelle ist eine lastableitende Unterkonstruktion thermisch getrennt anzubringen, um die Türanlage abzustützen (z.B. Phonotherm). Verbleibende Zwischenräume unterhalb der Basis und des Rohfußbodens sind mit Wärmedämmung auszufüllen.

Die Schwelle ist für Gabelhubwagen überfahrbar auszustatten.

Auf der Innenseite ist die Basiskonstruktion für den Anschluss der bauseitigen Fussbodenkonstruktion vorzurichten. Der Bereich zwischen Fussbodenbelag und Basiskonstruktion ist mit Wärmedämmung zu verfüllen und die innere Anschlussfuge an den bauseitigen inneren Bodenbelag (Saubерlaufmatte auf Estrich) ist mit diffusionsdichter EPDM Abdichtung zu versiegeln.

Auf der Außenseite erfolgt die Abdichtung mit einer an der Basiskonstruktion befestigten wasserdichten (Wassereinwirkungsklasse W2.1E), bitumenverträglichen EPDM - Dichtungsbahn, die bis auf den tragenden Baukörper zurückzuführen und dort zu verkleben ist.

Der Aufwand für alle Bauteilanschlüsse, die notwendigen Befestigungsmittel, wie Winkel, Schrauben, etc. zum Einbau in der Dämmebene ist einzukalkulieren.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Material Schwelle V2A, Werkstoff 1.4301

Einbauort: Eingang Ostseite

Tür BO.T.01

Planungsfabrikat: Batimet TA35 DSE TNA olgw.

Angebotenes Fabrikat: '.....'

1,000 St

02.05.002

*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.05.001

Holz-Alu-Tür-Element, 2.flg, 2,23 x 2,32m, Eingang Ost BO.T.04

Holz-Alu-Tür-Element System

Abmessung, Rohbau b/h ca.: 2230 mm x 2320 mm

Bauteilanschluss : AS 1, AO1, AU3

Einbauort : EG, Achse E/2-3

Beschläge Tür : BT 2

Elementgröße b/h : 2230/2320 mm

Aufteilung nach beiliegenden Plan DT 510 und DT 511:

2- flg. Türen, lichte Durchgangsbreite Gangflügel mind. 1,00 m, lichte Durchgangshöhe mind. 2,08 m, Beschläge Türen nach DIN EN 179: BT 2, Verglasung GT 1,

horizontales Rahmenelement unten (Spritzschutz) h = 170mm

Anschlüsse:

Anschluss Oben:

Die obere Rahmenverbreiterung wird an die Unterseite der Betondecke angeschlossen.

Anschluss Seite:

Seitlicher Anschluß Nordseite mit Elementverbreiterung in der Dicke der VH-Fassade ca. 210mm, Anschluß Südseite mit einem Eckpfosten als Anschluss für das gesondert beschriebene Element BN.T.04

Anschluss Unten:

wie Vorposition

Einbauort: Eingang Ostseite, Treppenhaus Nord

Tür BO.T.04

1,000 St

02.05.003

*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.05.001

Holz-Alu-Tür-Element, 2.flg, 2,23 x 3,22m, Eingang Mensa BN.T.01

Holz-Alu-Tür-Element System

Abmessung, Rohbau b/h ca.: 2230 mm x 3220 mm

Bauteilanschluss : AS 1, AO1, AU3

Einbauort : EG, Achse 16/G-G'

Beschläge Tür : BT 2

Elementgröße b/h : 2230/3220 mm

Aufteilung nach beiliegenden Plan DT 530:

2- flg. Türen, lichte Durchgangsbreite Gangflügel mind. 1,20 m, lichte Durchgangshöhe mind. 2,20 m, Beschläge Türen nach DIN EN 179: BT 2, Verglasung GT 1, Vollpanikbeschlag, Gangflügel Drücker nur Innen, Schloßbohrung außen, Standflügel Drücker senkrecht gestellt.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		horizontales Rahmenelement unten (Spritzschutz) h = 170mm		
		1 x Festverglasung Oberlicht (in Ansicht), b/h ca. : 2130 mm x 750 mm, Verglasung GT 1		
		Anschlüsse:		
		Anschluss Oben:		
		Die obere Rahmenverbreiterung wird an die Außenseite der Betonwand angeschlossen.		
		Anschluss Seite:		
		Seitlicher Anschluß beidseitig an Fensterpaneel (Anschluß um Brüstungshöhe versetzt), siehe Titel Holz-Alu-Fenster		
		Anschluss Unten:		
		wie Vorposition		
		Einbauort: Eingang Mena Nordseite, Tür BN.T.01		
	1,000	St		
02.05.004		*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.05.001		
		Holz-Alu-Tür-Element, 1.flg, 2,23 x 3,59 m, Kücheneingang Ost BO.T.02		
		Holz-Alu-Tür-Element System		
		Abmessung, Rohbau b/h ca.: 2230 mm x 3595 mm		
		Bauteilanschluss : AS 1, AO1, AU3		
		Einbauort : EG, Achse D'/10-11		
		Beschläge Tür : BT 1		
		Elementgröße b/h : 2230/3595 mm		
		Aufteilung nach beiliegenden Plan DT 520 bis DT 524:		
		1- flg. Türe mit Glasausschnitt, lichte Durchgangsbreite Gangflügel mind. 1,36 m, lichte Durchgangshöhe mind. 2,20 m,		
		Flügel im Stoßbereich bis ca. 1,0m über Gelände als geschlossenes Paneel		
		Beschläge Türen nach DIN EN 179: BT 2,		
		Gangflügel Außen Knauf Innen Drücker, Panikfunktion Typ B, Glasfüllung GT 1,		
		Rammschutzprofile und Drücker gesondert.		
		1 x Festverglasung Oberlicht (in Ansicht), b/h ca. : 1550 mm x 575 mm, Verglasung GT 1		
		Anschlüsse:		
		Anschluss Oben:		
		Die obere Rahmenverbreiterung wird an die Betondecke angeschlossen, Rahmenverbreiterung oben ca. 540mm ist einzukalkulieren.		
		Anschluss Seite:		
		Seitlicher Anschluß jeweils an die Betonwände, Rahmenverbreiterungen im Bereich VH-Fassade jeweils ca. 220 mm.		
		Anschluss Unten:		
		wie Vorposition		
		Einbauort: Eingang Ostseite, Küche		
		Tür BO.T.02		
	1,000	St		
02.05.005		*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.05.001		
		Holz-Alu-Tür-Element, 2.flg, 2,23 x 3,195m, Lagereingang West BW.T.04		
		Holz-Alu-Tür-Element System		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Abmessung, Rohbau b/h ca.: 2230 mm x 3195 mm		
		Bauteilanschluss : AS 1, AO1, AU3		
		Einbauort : EG, Achse F/10-11		
		Beschläge Tür : BT 3		
		Elementgröße b/h : 2230/3300 mm		
		Aufteilung nach beiliegenden Plan DT 520 bis DT 523:		
		2- flg. Türe, lichte Durchgangsbreite Gangflügel mind. 1,00 m, lichte Durchgangshöhe mind. 2,20 m, Beschläge Türen nach DIN EN 179: BT 2, Schloß als Panikfunktion Typ B, Gangflügel Außen Knauf, Innen Drücker, Standflügel mit Türkantenriegel, Paneel PF 2,		
		3 x Festverglasung Oberlicht (in Ansicht), b/h ca. : 2130 mm x 750 mm, Verglasung GT 4		
		Anschlüsse:		
		Anschluss Oben:		
		Die obere Rahmenverbreiterung wird an die Außenseite des Betonstuzes angeschlossen.		
		Anschluss Seite:		
		Seitlicher Anschluß Südseite mit Elementverbreiterung in der Dicke der VH-Fassade ca. 265mm, Anschluß Nordseite für das Alu-Paneelfeld PF2 und weiterführend als Anschluss für das gesondert beschriebene Element BW.T.03		
		Anschluss Unten:		
		wie Vorposition		
		Einbauort: Eingang Westseite, Lager		
		Tür BW.T.04		
	1,000	St		
02.05.006		*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.05.001		
		Holz-Alu-Tür-Element, 2.flg, 2,23 x 3,195m, Lagereingang Nord BN.T.02 und BN.T.03		
		Holz-Alu-Tür-Element System		
		Abmessung, Rohbau b/h ca.: 2230 mm x 3195 mm		
		Bauteilanschluss : AS 1, AO1, AU3		
		Einbauort : EG, Achse 7/F-G		
		Beschläge Tür : BT 3		
		Elementgröße b/h : 2230/3300 mm		
		Aufteilung nach beiliegenden Plan DT 520 bis DT 524:		
		2- flg. Türe, lichte Durchgangsbreite Gangflügel mind. 1,00 m, lichte Durchgangshöhe mind. 2,20 m, Beschläge Türen: BT 2,		
		Gangflügel Außen Knauf, Innen Drücker, Standflügel mit Türkantenriegel, Paneel PF 2,		
		3 x Festverglasung Oberlicht (in Ansicht), b/h ca. : 2130 mm x 750 mm, Verglasung GT 4		
		Anschlüsse:		
		Anschluss Oben:		
		Die obere Rahmenverbreiterung wird an die Außenseite des Betonsturzes angeschlossen.		
		Anschluss Seite:		
		Seitlicher Anschluß jeweils an die Betonstütze, zwischen den beiden Türelementen Anschluß an Alu-Paneelfeld PF2 vor der mittigen Stütze		
		Anschluss Unten:		
		wie Vorposition		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.05.007	Einbauort: Eingang Nordseite, Lager			
	Türen BN.T.02 und BN.T.03			
	2,000	St		
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ BS.T.01			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ BS.T.01			
	Fenstersystem gemäß "Systembeschreibung Fensterelemente" und Vorbemerkungen liefern und montieren:			
	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/3,21 m			
	Einbauort: EG Haupteingang			
	Ausführung gemäß:			
	DT501 - Detai Türen Haupteingang (Grundriss/Ansicht)			
02.05.008	DT502 - Detai Türen Haupteingang (Schnitte)			
	1 x Kipp-Flügel BF3 , b/h ca. 1,01/2,25 m,			
	Verglasung Öffnungsflügel GT1			
	1x Festverglasung GT1, b/h ca. 1,01/2,31 m			
	1x Festverglasung GT5, b/h ca. 1,01/0,69 m			
	1x Paneelfüllung PF 3, b/h ca. 1,01/0,69 m			
	Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen.			
	Anschluss oben: A01			
	Die Fensterelemente grenzen seitlich aneinander an und werden miteinander verschraubt, sodass ein durchgehendes Fensterband entsteht. Am linken und rechten Randabschluss des Fensterbandes erfolgt der Anschluss gemäß AS1.			
	Anschluss unten: AU1			
02.05.009	1,000	St		
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ BN.T.04			
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ BN.T.04			
	Fenstersystem gemäß "Systembeschreibung Fensterelemente" und Vorbemerkungen liefern und montieren:			
	Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 1,29/2,40 m			
	Abmessung Fensterelement: b/h ca. 1,29/2,28 m			
	Einbauort: EG Nebeneingang			
	Ausführung gemäß:			
	DT510 - Detai Türen Nebeneingang (Grundriss/Ansicht)			
	DT511 - Detai Türen Nebenteingang (Schnitte)			
	1x Festverglasung GT1, b/h ca. 1,11/1,84 m			
	Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen.			
	Anschluss oben: AO 1			
	Der Inneneckanschluss zur angrenzenden Türelement aus Vorposition gemäß AS 4. Der linker Seitenanschluss erfolgt an Alu-Eckpaneelfeld PF 2			
	Anschluss unten: AU 2			
	1,000	St		
	Holz-Aluminium Fensterelement Typ BO.T.03			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Holz-Aluminium Fensterelement Typ BO.T.03		
		Fenstersystem gemäß "Systembeschreibung Fensterelemente" und Vorbemerkungen liefern und montieren:		
		Abmessung Rohbauöffnung: b/h ca. 2,13/3,21 m		
		Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,27/2,33 m		
		Einbauort: EG Nebeneingang		
		Ausführung gemäß:		
		DT510 - Detai Türen Nebeneingang (Grundriss/Ansicht)		
		DT511 - Detai Türen Nebenteingang (Schnitte)		
		1x Festverglasung GT1, b/h ca. 1,19/1,84 m		
		1x Festverglasung GT1, b/h ca. 0,68/1,84 m		
		1x Alu-Eckpaneel PF 2, b/h ca. 0,70//2,33 m		
		Eckpaneel ca. 40 mm dick, Befestigung an die Betonstütze.		
		inkl. Hinterfüllung mit 60 mm dicken MiWo Dämmung WLG 030		
		Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen.		
		Anschluss oben: A01		
		Seitlicher linker Randabschluss des Fensters erfolgt gemäß AS1. Der rechter Seitenanschluss erfolgt an Alu-Eckpaneelfeld PF 2		
		Anschluss unten: AU 2		
02.05.010	1,000 St	Holz-Aluminium Fensterelement Typ BW.T.01 - 03		
		Holz-Aluminium Fensterelement Typ BW.T.01 - 03		
		Fenstersystem gemäß "Systembeschreibung Fensterelemente" und Vorbemerkungen liefern und montieren:		
		Abmessung, Rohbau b/h ca.: 2,10/3,20 m		
		Abmessung Fensterelement: b/h ca. 2,10/3,20 m		
		Einbauort: Lager		
		Ausführung gemäß:		
		DT520 - Detail Türen Anbau (Grundriss)		
		DT521 - Detail Türen Anbau (Ansichten, Schnitt A-A)		
		DT522 - Detail Türen Anbau (Schnitte)		
		2x Festverglasung GT4, b/h ca. 0,54/1,96 m		
		1x Festverglasung GT1, b/h ca. 0,87/1,96 m		
		1x Alu-Paneel PF 2, b/h ca. 2,10/0,90 m		
		Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen.		
		Anschluss oben: A01		
		Die Fensterelemente grenzen seitlich an die Paneelfelder an. (separat beschrieben)		
		Anschluss unten: AU 2		
02.05.011	3,000 St	Alu-Paneelfeld, d 10 cm		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.05.012	Alu-Paneelfeld, pulverbeschichtet			
	Gesamtdicke ca. 10 cm			
	Wärmegeklämt, MiWo WLG 035, 10 cm			
	Abmessung Paneelfeld: b/h ca. 0,26/3,30 m			
	Einbauort: EG, Lager			
	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen.			
	Anschluss oben: A01			
	Anschluss seitlich erfolgt an die Angrenzende Tür- und Fensterelemente.			
	Anschluss unten: AU1			
	Ausführung gemäß:			
	DT520 - Detail Türen Anbau (Grundriss)			
	3,000	St		
	Alu-Paneelfeld, 10 cm, Ecke			
	Alu-Eckpaneelfeld, pulverbeschichtet			
02.05.013	Gesamtdicke ca. 10 cm			
	Wärmegeklämt, MiWo WLG 035, 10 cm			
	Abmessung Paneelfeld: b/h ca. 0,74/3,30 m			
	Einbauort: EG Lager und Nebeneingang			
	Aufteilung: Gemäß Ansicht und Typenblatt			
	Anschlüsse: Gemäß Grundriss und Fassadenschnitt, Leitdetails sowie Beschreibung der Vorbemerkungen.			
	Anschluss oben: A01			
	Anschluss seitlich erfolgt an die Angrenzende Tür- und Fensterelemente.			
	Anschluss unten: AU1			
	Ausführung gemäß:			
	DT510 - Detail Türen Nebeneingang (Grundriss, Ansicht)			
	DT511 - Detail Türen Nebeneingang (Schnitte)			
	DT520 - Detail Türen Anbau (Grundriss)			
	2,000	St		
	Griffstange Edelstahl 40mm senkrecht, l=ca. 2,1m			
	Montage einer senkrechten Griffstange aus Edelstahl matt gebürstet			
	Höhe : ca. 210 cm			
	Querschnitt Rund			
	Durchmesser : 40 mm			
	verdeckte Befestigung mit Edelstahlstützen abgewinkelt			
	Handhabenbefestigung durchgeschraubt.			
	Einbauort : Haupteingangstüren			
	Abrechnung nach Stückzahl Griffstange			
	Griffstange glasübergreifend montiert.			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

angebotenes Fabrikat: '.....'

02.05.014 4,000 St _____

***** Bezugsbeschreibung**

Außentürstopper Edelstahl mit Gummipuffer

Lieferung und Montage von Außentürstoppern gefedert incl. der Befestigung im Außenbelag bzw. der Außenwand

Material Edelstahl V2A mit schwarzem Gummipuffer, robuste Ausführung für Türflügel bis 200kg.

Modell WSS 06.503.0000.426 oder gleichwertig in Form und Optik

Einbauort : Alle Außentüren

Abrechnung nach Stückzahl Türstopper

Angebotenes Fabrikat: '.....'

02.05.015 7,000 St _____

***** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 02.05.014**

Außentürstopper, Hakenfeststellung, Edelstahl mit Gummipuffer

mit zusätzlicher Feststellmöglichkeit

Einbauort : BN.T.01

Abrechnung nach Stückzahl Türstopper

Angebotenes Fabrikat: '.....'

02.05.016 2,000 St _____

Türstopperpoller, Edelstahl mit Gummipuffer

Lieferung und Montage von Türstopperpoller incl. der Befestigung im Außenbelag

Material Edelstahl V2A mit schwarzem Gummipuffer, robuste Ausführung für Türflügel bis 200kg.

Rundrohr d=60mmx2,0mm mit leicht gewölbter Flachkopfplatte,

mit 2 Stück angeschweißtem Stopperrohr d= 42mm x 115mm, oberes Stopperrohr 70mm unter oberem Ende, unteres Stopperrohr ca. 150mm über Fußplatte

Länge über Aufstellfläche ca. 900mm

angeschweißte Fußplatte aus Edelstahl zur Verankerung in Betonblockstufe Außen

Einbauort : BN.T.01 (Eingang Mensa)

Abrechnung nach Stückzahl Türstopperpoller

Planungsfabrikat: TK Absperntechnik Modell Consisto oglw.

Angebotenes Fabrikat: '.....'

1,000 St _____

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.06	Zubehör/ Ausstattung			
02.06.001	OTS, BGS, 1flg., Kopfmontage, kraftreduziert Einbau als Kopfmontage eines bandgegenseitigen Obentürschließers (innen) mit Gleitschienenschließer für einflügelige Tür, Öffnungsweite: 90° Farbbeschichtung pulverbeschichtet RAL 9006 maximaler Öffnungsdruck : 47 Nm Tür: BO.T.02 1,000 St			
02.06.002	OTS bandgegenseitig, Schließfolgeregelung, 2flg. Einbau eines bandgegenseitigen Obentürschließers (innen) mit Gleitschienenschließer und Schließfolgeregelung für zweiflügelige Holz-Alu-Tür. Farbbeschichtung des Gehäuses der Schließer und der Gleitschiene pulverbeschichtet analog Türelement Farbbeschichtung pulverbeschichtet RAL 9006 maximaler Öffnungsdruck : 47 Nm 3,000 St			
02.06.003	Türdrücker / Knauf Außentür 1-flg. Fluchttür Türdrückergarnitur aus Edelstahl matt gebürstet als schwerer Objektbeschlag für einflügelige Außentür als Fluchttür. Form FSB 1023 oder gleichwertig in Bezug auf Form und Optik incl. Rosetten und aller notwendigen Kleinteile Gangflügel Innen Türdrücker abgekröpft, Außen Knauf Knauf aus Edelstahl matt gebürstet als schwerer Objektbeschlag, incl. Rosetten und aller notwendigen Kleinteile für die Bandseite von 1 flg. Rohrrahmentüren, FSB 09 1023 oder gleichwertig in Bezug auf Form und Optik Angebotenes Fabrikat: '.....' Abrechnung pro Tür 1,000 St			
02.06.004	Türdrücker Außentür 2-flg. Fluchttür Türdrückergarnitur für doppel­flügelige Fluchttür aus Edelstahl matt gebürstet als schwerer Objektbeschlag. Form FSB 1023 oder gleichwertig in Bezug auf Form und Optik incl. Rosetten und aller notwendigen Kleinteile Gangflügel Innen Türdrücker abgekröpft, Standflügel Innen hochgestellter Türdrücker, abgekröpft Außen Handhabe siehe gesonderte Position Abrechnung pro Türanlage. 3,000 St			
02.06.005	Türdrücker / Knauf Außentür 2-flg. (Lager) Türdrückergarnitur für doppel­flügelige Fluchttür aus Edelstahl matt gebürstet als schwerer Objektbeschlag. Form FSB 1023 oder gleichwertig in Bezug auf Form und Optik incl. Rosetten und aller notwendigen Kleinteile Gangflügel Innen Türdrücker,			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Standflügel mit Türkantenriegel		
		Außen Knauf abgekröpft (nur Gangflügel)		
		Knauf aus Edelstahl matt gebürstet als schwerer Objektbeschlag, incl. Rosetten und aller notwendigen Kleinteile für die Bandseite von 1 flg. Rohrrahmentüren,		
		FSB 09 1023 oder gleichwertig in Bezug auf Form und Optik		
		Angebotenes Fabrikat: '.....'		
		Abrechnung pro Türanlage.		
02.06.006	3,000 St	Fenstergriff Edelstahl		
		Fenstergriff aus Edelstahl matt gebürstet.		
		Form FSB 1023 oder gleichwertig in Bezug auf Form und Optik incl. Rosette und aller notwendigen Kleinteile,		
		Einbauort : an allen Dreh- und Drehkipp Öffnungsflügeln		
		Angebotenes Fabrikat: '.....'		
02.06.007	313,000 St	Fenstergriff Edelstahl, abschließbar, RC2, EG		
		Fenstergriff aus Edelstahl matt gebürstet, abschließbar.		
		Form FSB 1023 oder gleichwertig in Bezug auf Form und Optik incl. Rosette und aller notwendigen Kleinteile,		
		Einbauort : an allen Dreh- und Drehkipp Öffnungsflügeln mit Anforderungen an die Einbruchhemmung im Kellergeschoß und Erdgeschoß		
		Angebotenes Fabrikat: '.....'		
02.06.008	43,000 St	Fenstergriff Edelstahl, Steckgriff		
		Fenstergriff aus Edelstahl matt gebürstet, als Steckgriff		
		Form FSB 1023 oder gleichwertig in Bezug auf Form und Optik incl. Rosette und aller notwendigen Kleinteile,		
		Einbauort : Treppenhausfenster und im Bereich der Fensterinnenecken		
		Die Steckgriffe sind mit Übergabeprotokoll an den Nutzer auszuhändigen.		
		Angebotenes Fabrikat: '.....'		
02.06.009	13,000 St	Oberlicht-Handhebel-Beschlag- Fenster		
		Handhebel mit Eckumlenkung für Kipp-Oberlichter		
		Betätigung für Kipp-Oberlichter in Fensterelementen		
		Die Betätigung erfolgt mit einem Handhebel. Die abgedeckte Zugstange ist bis auf ca. 1.400 mm über OKF herunterzuführen.		
		Öffnungsweite 320 mm		
		Farbton RAL 9006		
02.06.010	20,000 St	Bohrungen Deckschale für Sonnenschutz		
		Vorborenen von Befestigungslöchern in den äußeren Alu-Abdeckblechen der Holz-Alu-Fensterrahmen zur Vorbereitung der bauseitigen Montage von außenliegendem Sonnenschutz (Raffstores).		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
Die Bohrungen sind nach Möglichkeit werksseitig auszuführen. Die Ausführung hat so zu erfolgen, dass die Fensterkonstruktion in statischer, bauphysikalischer und funktionaler Hinsicht nicht beeinträchtigt wird und weder Holzanteile noch Dichtungen oder Profile beschädigt werden. Sämtliche Bohrlöcher sind fachgerecht zu entgraten und mit geeignetem Korrosionsschutz zu versehen. Eine Montage von Befestigungsmitteln ist nicht Bestandteil dieser Leistung. Die genaue Lage der Bohrungen und der Lochdurchmesser ist vor Ausführung verpflichtend mit dem Auftraggeber beziehungsweise dem nachfolgenden Sonnenschutz-Gewerk abzustimmen. Die Gewährleistung der Holz-Alu-Fenster bleibt durch die ausgeführte Leistung uneingeschränkt erhalten. Einkalkulieren sind jeweils 3 Löcher je Führungsschiene Abrechnung erfolgt je Raffstore-Führungsschiene. Aufteilung siehe Gebäudeansichten				
02.06.011	159,000	St		
RA-Motor Kettenmotor Hub 600mm Kettenmotor für nach innen öffnende Klappfenster (BF 4) zur Ansteuerung durch die nachfolgend beschriebene Treppenhaus-Rauchabzugszentrale, als Zulage zu Holz-Alu-Fenster Typ 3.2 Betriebsspannung : 24 V Ketenhub : 600mm Fenstergröße b/h ca. : ca. 720 x 800 mm Pro Treppenhaus ist eine freie geometrische Öffnungsfläche von mindestens 1,0 m2 nachzuweisen				
02.06.012	15,000	St		
Glasmarkierungen horizontal, Eingangstüren Markierungen aus Klebe-Folie, wechselweise hell (=Mattglasoptik) und dunkel gefärbt (RAL 7012 Basaltgrau Matt), nach Wahl des Architekten. Quadratform, Größe je Feld ca. 50 x 50mm, Abstand der Markierungen je ca. 50 mm, linear dauerhaft entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse auf die Glasflächen der Holz-Alu-Glas-Türen sowie den bodentiefen Verglasungen jeweils zweireihig über die gesamte Öffnungsbreite aufkleben. Abgerechnet wird die jeweilige Elementbreite. Höhenlage entsprechend Abstimmung mit dem Architekten.				
	30,000	m		
			Gesamtbetrag:	
			Gesamtbetrag:	

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
03	Sonstiges			
03.01	Schutzmaßnahmen			
03.01.001	Prov. Gebäudeverschluss Kunststofffolie H 3-4m herstellen, vorhalten, beseitigen Provisorischer Gebäudeverschluß aus stabiler Gitterfolie einschl. Unterkonstruktion aus Holz, Höhe über 2 bis 2,5 m, herstellen, vorhalten und beseitigen, Abrechnung nach bespannter Fläche. Vorhaltung erfolgt bis zum Einbau der Fensterelemente, der Einbau sowie Rückbau erfolgt Zug um Zug mit dem Fenstertausch. Ausführung in Abstimmung mit der Objektüberwachung zur Gewährleistung des Gebäudeverschlusses als Witterungsschutz und zur Vermeidung von unbefugtem Betreten der Baustelle.			
03.01.002	250,000	m2		
	Prov. Gebäudeverschluss Kunststofffolie Bereich PR-Fassade herstellen, vorhalten, beseitigen Provisorischer Gebäudeverschluß aus stabiler Gitterfolie einschl. Unterkonstruktion aus Holz, Höhe über 2 bis 2,5 m, herstellen, vorhalten und beseitigen, Abrechnung nach bespannter Fläche. Vorhaltung erfolgt bis zum Einbau der Verglasung, der Einbau sowie Rückbau erfolgt Zug um Zug mit dem Glaseinbau. Ausführung in Abstimmung mit der Objektüberwachung zur Gewährleistung des Gebäudeverschlusses als Witterungsschutz und zur Vermeidung von unbefugtem Betreten der Baustelle.			
	50,000	m2		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
03.02	Inbetriebnahme			
03.02.001	Endmontage Fenstergriffe, Feineinstellung Zeitversetzte Endmontage der Fenstergriffe / Türdrücker/ Obentürschließer / Rosetten usw. kurz vor Fertigstellung des Bauwerkes (der genaue Zeitpunkt wird durch den AG festgelegt) Feineinstellung der Schließungen Kalkulation als komplette Leistung für alle vorbenannten Elemente. Die Montage erfolgt Abschnittsweise, der Aufwand hierfür ist ein zukalkulieren. Im ersten Bauabschnitt sind die neuen Fenster auf der Ostseite und am Südflügel, im 2. Bauabschnitt sind die Fenster auf der Westseite Fertigmontieren und zu übergeben.			
	2,000	St		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
03.03	Stundenlohnarbeiten			
03.03.010	Stundensatz Fachwerker Arbeiten, welche nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen : Fachwerker			
03.03.020	5,000	h		
	Stundensatz Helfer Arbeiten, welche nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen : Helfer Werden keine Helfer beschäftigt, sind in dieser Position Fachwerker zu kalkulieren.			
	5,000	h		

Gesamtbetrag: _____

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zusammenstellung

01	Abbruch- und Entsorgung			
01.01	Demontage Holz-Verbundfenster			
01.02	Demontage Metallfenster und-Türen			
01.03	Demontage, sonstiges			
01.04	Stundenlohnarbeiten Abbruch			
02	Holz-Aluminium-Elemente			
02.01	Vorbereitende Arbeiten			
02.02	Holz-Alu-Fenster, mehrteilig			
02.04	PR-Fassade, geschossübergreifend			
02.05	Holz-Alu-Glas-Tür-Elemente			
02.06	Zubehör/ Ausstattung			
03	Sonstiges			
03.01	Schutzmaßnahmen			
03.02	Inbetriebnahme			
03.03	Stundenlohnarbeiten			

Summe:

USt 0,00 %:

Summe Brutto (ohne Nachlass):

Der Nachlass wird nur gewertet, wenn er an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt ist.

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: B21045-30398001-001-337-03	
Maßnahme:	Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	V/B (Verwertung/ Beseitigung)	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens (EfB) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Nicht gefährliche Abfälle:			
1	☐	170101	Beton			
2	☐	170102	Ziegel			
3	☐	170103	Fliesen und Keramik			
4	☐	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik			
5	☐	170201	Holz			
6	☒	170202	Glas	V		
7	☐	170203	Kunststoff			
8	☐	170302	Bitumengemische			
9	☐	170504	Boden und Steine			
10	☒	170604	Dämmmaterial	B		
11	☒	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	B		
12	☐	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle			
			bedarfswise Ergänzung weiterer Abfälle:			
13	☒	170405	Eisen und Stahl	V		
14	☒	170402	Aluminuim	V		
15	☐					
16	☐					
17	☐					
18	☐					
19	☐					
20	☐					
21	☐					
22	☐					

¹⁾ EfB = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit nicht gefährlichen Abfällen dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen Abfälle sein werde/n.

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: B21045-30398001-001-337-03	
Maßnahme:	Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- o. Beseitigungsunternehmens (Efb) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten:		
1	☐	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
2	☒	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten		
3	☐	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
4	☐	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
5	☐	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
6	☐	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
7	☒	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
8	☐	170605*	asbesthaltige Baustoffe		
9	☐	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
10	☐	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten		
11	☐	170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten		
			Bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:		
12	☒	170409	Metallabfälle, die durch gefährlich Stoffe verunreinigt sind		
13	☐				
14	☐				
15	☐				
16	☐				
17	☐				
18	☐				

¹⁾ Efb = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit gefährlichen Abfällen sind dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen gefährlichen Abfälle sein werde/n.

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)

über Umweltschutzanforderungen

Die Auftragnehmer verpflichten sich, die in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen vorgegeben Umweltschutzanforderungen zu berücksichtigen.

1. Leistungskriterien

Umweltschutzanforderungen in der Form von Leistungskriterien sind Vorgaben über die Beschaffenheit der Leistung, die Vertragsbestandteil werden.

Hierunter fallen auch: Materialanforderungen, Technische Beschreibungen, Anforderungen an die Verpackung, soweit es sich nicht um eine Nebenleistung handelt, Produktinformationen für die Anwender, Anforderungen an die Garantie, Anforderungen zur Benutzerfreundlichkeit.

2. Ausführungsbedingungen

Umweltschutzanforderungen in der Form von Ausführungsbedingungen sind besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, jedoch nicht die Beschaffenheit der Leistung beschreiben.

3. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

3.1 Die Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 2 zu verpflichten.

3.2 Die Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Unterauftragnehmer zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmer eine Vereinbarung nach 3.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

3.3 Ein/e Unterauftragnehmer:in ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

3.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

3.3.2 die Auftragnehmer bzw. die weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen der Unterauftragnehmer anerkennen müssen, um die Leistung erfüllen zu können,

3.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

3.4 Die Auftragnehmer haben über die Übertragung der Verpflichtung nach 3.1 und 3.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 3.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

3.5 Verstoßen Unterauftragnehmer der Auftragnehmer gegen ihre nach 3.1 und 3.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 2, so werden diese den Auftragnehmern zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Hinweise zur Einhaltung restriktiver Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) 833/2014 in der Fassung der Änderung durch Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 ist es verboten öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe).

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin
(Ausschreibende Stelle)



BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Tel: 030/90166-2429
Fax: +49 30901661668
einkauf@bim-berlin.de

Berlin, 01.03.2026
Es schreibt Ihnen:
Nazan Nuryak

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)

Baumaßnahme	<u>Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin</u>
	<u>Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1</u>
Angebot für:	<u>Tischlerarbeiten_Holz-Aluminium-Fenster, -PR-Fassade und -Türen</u>
	<u>B21045-30398001-001-337-03</u>
	<u> </u>
	<u> </u>

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, ein Angebot abzugeben.

Die in den anliegenden Unterlagen beschriebene **Bauleistung** soll
im Offenen Verfahren
vergeben werden.

- 1. Auftraggebende Stelle:** Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin
- 2. Vergabeunterlagen :** Alle maßgeblichen Vergabeunterlagen sind in dem beigefügten Vor-
druck "Angebot" aufgeführt. Soweit einzelne dieser Unterlagen hier
nicht beigefügt sind, können sie bei der ausschreibenden Stelle einge-
sehen /angefordert werden.
- 3. Auskunft über Ver-
gabeunterlagen, etwa-
ige Ortsbesichti-
gungen, Anforderung
zusätzlicher Unter-
lagen u. dergl.:** Berliner Immobilienmanagement GmbH
Straße 99999 Berlin
Telefon: 030901661668 , **Telefax:**
E-Mail: Einkauf@bim-berlin.de
werktags, außer Sonnabend, auf Terminvereinbarung

4. Angebotsfrist:

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist
am 02.04.2026 um 08:30 Uhr

vollständig, einschließlich aller geforderten Nachweise und/ oder Erklärungen, elektronisch signiert oder in Textform auf die Vergabeplattform des Landes Berlin hoch zu laden. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen.

5. Vorlage von Nachweisen zur Eignungsprüfung:

Für die Eignungsprüfung hat der Bieter für sich und gegebenenfalls für Nachunternehmer seine Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann entweder

- durch einen Eintrag im ULV und zusätzlich der Vorlage der vollständig ausgefüllten Selbstauskunft

oder

- durch Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) und zusätzlich der Vorlage der vollständig ausgefüllten Selbstauskunft

oder

- durch Vorlage der Eigenerklärung und zusätzlich der Vorlage der vollständig ausgefüllten Selbstauskunft

oder

- durch Vorlage der „Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)“ und zusätzlich der Vorlage der vollständig ausgefüllten Selbstauskunft

geführt werden.

Folgende sonstige Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

Hinweis: Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Eigenerklärungen durch Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.

6. Aufteilung in Lose:

☒ nein

☐ ja, Angebote können abgegeben werden für

☐ ein Los

☐ mehrere Lose

☐ alle Lose

7. Nebenangebote:

☐ zugelassen

☒ nicht zugelassen

☐ ausnahmsweise zugelassen in Verbindung mit einem Hauptangebot

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage aufgeführt und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

8. Bindefrist

Die Bindefrist endet am 16.06.2026

9. Umfang der Leistung, Ausführungsort (Baustelle), Ausführungszeit, Sicherheitsleistung, Zahlungsbedingungen

Angaben in den Vergabeunterlagen

10. Kriterien für die Auftragserteilung bei Haupt- und Nebenangeboten:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe von § 16 d EU Abs. 2 VOB/A erteilt, bzw. unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien erteilt:

Nr.	Kriterium	Gewichtung in %

11. Bei Vergabe nach EU-Richtlinien:

Absendetag der Bekanntmachung: _____

12. Bei Vergabe nach EU-Richtlinien

Prüfstelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

Vergabekammer des Landes Berlin

Martin-Luther-Straße 105

10825 Berlin

Falls Sie wegen Auslastung Ihres Betriebes oder aus sonstigen Gründen kein Angebot abgeben wollen, wird um eine entsprechende kurze Mitteilung gebeten. Hieraus werden Ihnen hinsichtlich künftiger Vergabeverfahren keine Nachteile entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. **Nazan Nuryak**

Einkauf

(Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.)

Checkliste der zu bearbeitenden und einzureichenden Unterlagen

- Angebot (Bauleistungen) einschließlich aller Vertragsbedingungen
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
- Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Angaben zur Preisermittlung
- Eignungsbogen für Bewerber/Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Selbstauskunft Bewerber/Bieter
- Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung (wenn keine Eintragung in einem ULV oder in der Liste des Vereins für Präqualifikationen von Bauunternehmen vorliegt)

oder

Mitteilung der Nummer des Eintrags in einem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV)

oder

Mitteilung der Nummer des Eintrags im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

oder

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

- Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
- Nebenangebote (falls zugelassen)
- Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele
- Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 200.000,- EUR netto)
- Eignungsbogen:
 - Nachweis eines durchschnittlichen Jahresumsatzes in Höhe von mindestens 1.500.000,00 EUR netto innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mit Leistungen, die mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind (hier: Tischlerarbeiten, Holz-Aluminium-Fenster).
 - Nachweis, dass durchschnittlich 8 Mitarbeiter innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre beschäftigt worden sind.
 - Nachweis fachlicher Eignung des Unternehmens anhand von mindestens EINE projektvergleichbaren Referenzen
 - Eine Referenz ist nur projektvergleichbar, wenn mit ihr die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen kumulativ erfüllt werden. Alle Mindestanforderungen a) bis c) müssen mit jeder Referenz erfüllt sein, um wertbar zu sein. Referenzen der ausschreibenden Stelle sind ausdrücklich zugelassen.
 - a) Referenz ist abgeschlossen; Abnahme für die Fertigstellung der Bauleistung gemäß § 12 VOB/B erfolgte innerhalb der letzten 5 Jahre (Stichtag ist der Tag der Versendung der Bekanntmachung dieser Vergabe)
 - b) Referenz umfasst vergleichbare Leistungen: Einbau Holz-Aluminium-Fenster
 - c) Referenz umfasst einen Auftragswert von mindestens 800.000,00 EUR netto
 - Sachkundenachweis gemäß nach TRGS 521

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes zusätzliche Unterlagen:

- Verzeichnis der Nachunternehmer
- Selbstauskunft der Nachunternehmer
- Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Sonstige Nachweise:
 -
 -
 -
 -
 -
 -

Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt gemäß der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1) oder gemäß der „Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU“ (VOB/A-EU, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Kommunikation

Bewerber-/Bieterfragen oder Bieterinformationen sind im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4 Angebot

- 4.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 4.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist elektronisch nach Wahl des Auftraggebers in Textform oder versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu übermitteln. Für den Ausnahmefall, dass Angebote in Papierform eingereicht werden können, ist das Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 4.3 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

- 4.4 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich, was der Bieter mit der Angebotsabgabe bestätigt.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 4.5 Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Die Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein und alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 4.6 Angebote, die nicht fristgemäß die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten, werden ausgeschlossen.
- 4.7 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 4.8 Ist im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" versehen, und weicht der Bieter von dem bezeichneten Fabrikat ab, so hat er die Gleichwertigkeit mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Macht der Bieter keine besondere Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis angegebene Fabrikat als angeboten.
- 4.9 Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in CENT anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z.B. die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

Liegt eine Aufteilung in Teillöse vor, können Bieter angeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Dieser Preisnachlass mit Bedingung ist in die Wertung mit einzubeziehen.

Preisnachlässe als Betrag (Pauschale), sowie Preisnachlässe, die Nachträge ausschließen, werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Preisnachlässe als Betrag (Pauschale) auf einen angebotenen Pauschalpreis.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.10 Im Falle der Ausschreibung von Leistungen, die den Zugang zu sicherheitssensiblen Bereichen erlauben (z.B. Arbeiten auf Polizeidienststellen, bei dem Kriminalgericht oder dem Kammergericht), hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers eine Sicherheitsüberprüfung von sich und den Mitarbeitern zu ermöglichen. Angebote von Bietern, die die Sicherheitsüberprüfung nicht ermöglichen, können ausgeschlossen werden.

- 4.11 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen als gesonderte Anlage beigelegt werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die Mindestanforderungen erfüllen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nicht zugelassene Nebenangebote, Nebenangebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen oder nicht auf besonderer Anlage erstellt und als Nebenangebote deutlich gekennzeichnet werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und insbesondere berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich/im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, sind mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit der Angebotsabgabe das Verzeichnis der Nachunternehmer sowie für jeden Nachunternehmer das Dokument „Selbstauskunft Nachunternehmer“ und der Eignungsbogen, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt, einzureichen.

8 Auftragnehmerwechsel

Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis mit dem durch dieses Vergabeverfahren zu beauftragenden Bieter vor vollständiger Leistungserbringung aufgrund von Insolvenz, Kündigung oder anderer Gründe, die zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können, beendet wird, behält sich der Auftraggeber vor, die noch ausstehenden Leistungen unter Einhaltung der im ursprünglichen Vergabeverfahren angebotenen Preise an einen anderen Bieter des Vergabeverfahrens zu vergeben, beginnend mit dem Bieter mit dem nächst-wirtschaftlicheren Angebot. Sollte die Eignung des angefragten Bieters im Vergabeverfahren nicht geprüft worden sein oder liegt zwischen der Zuschlagserteilung und dem Auftragnehmerwechsel mindestens ein Jahr, so wird die Eignungsprüfung anhand der Eignungskriterien aus dem ursprünglichen Vergabeverfahren vorgenommen.

Angebot (Bauleistungen)

Tel.:

Fax:

E-Mail:

, den

(Name und Anschrift des Bieters)

An

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)

c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

(Anschrift der ausschreibenden Stelle)

Ablauf der Bindefrist

am 16.06.2026

Maßnahme: Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin

Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1

Angebot für: Tischlerarbeiten_Holz-Aluminium-Fenster, -PR-Fassade und -Türen

B21045-30398001-001-337-03

Anlagen:

- Leistungsverzeichnis mit Preisen
- Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Angaben zur Preisermittlung
- Eignungsbogen für Bewerber/Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Selbstauskunft Bewerber/Bieter
- Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft
- Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
- Nebenangebote (falls zugelassen)
- Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Verzeichnis der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
- Selbstauskunft der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
- Eignungsbogen für Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen und der Eignungsbogen den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele (falls gefordert)
- Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 200.000,- EUR netto)
-
-
- Unterlagen sind gemäß Checkliste beizufügen

Unterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden und in der nachfolgenden Reihenfolge gelten:

- das Angebot mit seinen Anlagen
- die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm, ggf. zeichnerischen Unterlagen und Erläuterungen
- die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB - Teile A, B und C)“
- den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)“
- Formblatt 2 "Bilanz über durchgeführte Verwertung und Beseitigung"
- Bautagesbericht
- den „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ VOB Teil C, Ausgabe 2019
- den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ VOB Teil B – DIN 1961 –, Ausgabe 2016
- die „Hinweise zur Einhaltung restriktiver Maßnahmen (Russland-Sanktionen)“
-

Die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns in das Leistungsverzeichnis eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass/Skonti)*	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%
Nebenangebote zum Hauptangebot		Anzahl:
Technische Nebenangebote (ohne Angabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)*	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%

* Bitte beachten Sie bei Rechnungslegung den jeweils gültigen Steuersatz bezüglich des Zeitraums Ihrer Leistungserbringung.

An dieses Angebot halte(n) ich mich/wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Angebotsabgabe auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Mit der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin wird das Angebot inklusive aller seiner Teile rechtsverbindlich abgegeben. Dazu gehören auch die auf den Seiten 1 und 2 aufgeführten Anlagen und Vertragsunterlagen.

Hinweis: Bei Teilnahme an einem elektronischen Vergabeverfahren erfolgt die Angebotsabgabe in Textform gemäß § 126b BGB. Dabei ist bei der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder

freiberuflich Tätigen) der Vor- und Nachname bzw. die vollständige Geschäftsbezeichnung und bei juristischen Personen die Firma anzugeben.

Angaben zur Preisermittlung

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen und Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1. bis 1.3)		
1.5	Zuschlag zu Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten
					Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellenallgemeinkosten				
2.2	Allgemeine Geschäftskosten				
2.3	Wagnis und Gewinn				
2.4	Gesamtzuschläge				

3	Ermittlung der Angebotssumme			
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen¹			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angabe zur Kalkulation der (s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Erklärung über die im eigenen Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte

Die Bauleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, werden gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B im eigenen Betrieb ausgeführt. Das ist der vertragsschließende Betrieb bzw. die vertragsschließende Niederlassung. Schwester- oder Tochterfirmen sind darunter nicht zu verstehen.

Dafür stehen in meinem/unserem Betrieb insgesamt _____ gewerbliche Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Kalkulation zugrunde gelegt und für die Leistungserbringung vorgesehen sind davon _____ Arbeitnehmer, die sich nach Anzahl und Berufsgruppen wie folgt gliedern:

1) _____ 2) _____ 3) _____
4) _____ 5) _____ 6) _____

Eine Verbindlichkeitserklärung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss auf Wunsch vorzulegen.

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das nachfolgende Verzeichnis der Nachunternehmer
- für jeden Nachunternehmer das Dokument "Selbstauskunft Nachunternehmer"
- der Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt).

Bauleistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist (sog. betriebsfremde Leistungen), werde(n) ich/wir an folgende Nachunternehmer übertragen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Übertragung von Bauleistungen an Nachunternehmer nur mit einer Einwilligung des Auftraggebers möglich ist.

Verzeichnis der Nachunternehmer

Beschreibung der Teilleistungen	(Firmen-) Name des Nachunternehmers

Die Zustimmung des Auftraggebers für den o.g. Nachunternehmereinsatz gilt mit Vertragsabschluss als erteilt. Ein Austausch der bestätigten Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Unerlaubter Nachunternehmereinsatz kann zur Vertragskündigung, zum befristeten Ausschluss meines/ unseres Betriebes von Bauaufträgen Berlins sowie ggf. zur Vertragsstrafe führen.

Auch bei einem erst nach der Zuschlagserteilung beabsichtigten Nachunternehmereinsatz ist die Zustimmung des Auftraggebers mit dem Einreichen des Verzeichnisses der Nachunternehmer, der Selbstauskunft der Nachunternehmer und des Eignungsbogens (soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert war) einzuholen.

Die Nachunternehmer selbst dürfen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber weitere Nachunternehmer beauftragen.

Baumaßnahme: Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin
Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1

Angebot für: Tischlerarbeiten_Holz-Aluminium-Fenster, -PR-Fassade und -Türen
B21045-30398001-001-337-03

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)
für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Leistung

1. Objektüberwachung / Bauüberwachung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt folgenden Architekten / Ingenieur mit der Bauüberwachung/Objektüberwachung:

Berliner Immobilienmanagement GmbH Straße 99999 Berlin	Tel.: 030901661668
--	--------------------

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

- (2) Die Sicherheitskoordination obliegt:

N.N.

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

2. Verbindliche Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

- (1) Mit der Ausführung ist zu beginnen (verbindliche Frist für den Beginn mit den geschuldeten Leistungen)

- ☐ unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages.
- ☐ gem. § 5 Abs. 2 VOB/B binnen 12 Werktagen nach Aufforderung.
- ☐ an dem im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.
- ☒ am 08.06.2026 .

- (2) Die Leistung ist fertigzustellen (Gesamtfertigstellungstermin)

- ☐ innerhalb von _____ nach dem Ausführungsbeginn gem. vorstehender Ziff. 2. Abs. (1).
- ☐ innerhalb der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist bzw. an dem dort ausgewiesenen Fertigstellungstermin.
- ☒ am 29.01.2027 .

- (3) Folgende Zwischentermine gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1 VOB/B:

Ereignis:	Frist:

3. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, eine Sicherheitsleistung
 - ☒ für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von insgesamt **5%** der vereinbarten Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) und
 - ☒ für die Mängelansprüche des Auftraggebers (Mängelhaftungssicherheit) in Höhe von **3** % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- (2) Vereinbaren die Parteien eine Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 %, insbesondere im Zusammenhang mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, soll eine angemessene Besicherung auch im Hinblick auf die mit diesen Leistungen einhergehenden weitergehenden Ausführungsrisiken erfolgen und die vom Auftragnehmer gestellte Erfüllungssicherheit entsprechend angepasst werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

5. Vergütung

- ☒ Es gelten die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
 - ☐ Die
 - ☐ Lohngleitklausel
 - ☐ Stoffpreisgleitklausel
- ist/sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

6. Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:
5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal (2-fach maximiert p.a.)
- (2) Die Ziff. 11 der ZVB Bauleistungen ist zu beachten.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung der Leistung

1. Leistungsverzeichnis

- (1) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Anordnung durch den Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des § 1 VOB/B auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

- (1) In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.
- (2) Die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotseröffnung vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Hinterlegung der Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat, soweit die Auftragssumme mindestens 200.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt und die Vorlage der Urkalkulation nicht bereits im Vergabeverfahren erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung seine Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt durch den Auftragnehmer unter Verwendung allgemein verfügbarer elektronischer Mittel. Dazu übermittelt der Auftragnehmer per E-Mail (E-Mail-Adresse: urkalkulation@bim-berlin.de) die Urkalkulation als Dateianhang (Datei ist vom Auftragnehmer passwortgeschützt) nebst Passwort zum Öffnen der Datei mit folgender Dateibezeichnung "Datum_Maßnahmennummer_Urkalkulation Firmenname", z.B. "20230201_B21xxx-xxxx-xx-xxx-xx_Urkalkulation Tischlerei Mueller". Die Urkalkulation muss nach Form und Inhalt den allgemein anerkannten Regeln der Baubetriebslehre entsprechen und, ausgehend von den vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren gemachten Angaben zur Preisermittlung, die Einzelkosten der Teilleistungen (Lohn, Stoffe, Geräte, sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen) sowie die kalkulierten Zuschläge für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn im Einzelnen aufschlüsseln. Der Auftraggeber darf nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die Urkalkulation nehmen,

insbesondere bei Mengenänderungen sowie geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Der Auftraggeber wird die Urkalkulation vertraulich behandeln und ausschließlich für auftragsbezogene Zwecke verwenden.

5. Einheitspreise

Als Auslegungsregel für diesen Vertrag wird vereinbart: Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

6. Ausführung der Leistung

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.

7. Angaben bei Ausschreibung

Der Auftragnehmer eines nach dem ersten Abschnitt der VOB/A ausgeschriebenen Auftrags hat im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

8. Nachunternehmer, Verhinderung illegaler Beschäftigung

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C zugrunde zu legen.
- (2) Der Wechsel oder der erstmalige Einsatz eines Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung für die Ausführung der Teilleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Nutzung der Dokumente „Verzeichnis der Nachunternehmer“, „Selbstauskunft Nachunternehmer“ sowie „Eignungsbogen“, soweit dieser im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert wurde, den vorgesehenen Nachunternehmereinsatz bekanntzugeben. Vor der Zustimmungserteilung zum Nachunternehmereinsatz überprüft der Auftraggeber, ob es Gründe gibt, die gegen einen Nachunternehmereinsatz sprechen. Soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen, erteilt der Auftraggeber kurzfristig seine schriftliche Zustimmung.
- (3) Überträgt der Auftragnehmer die Ausführung der Teilleistung an andere ohne die erforderliche Zustimmung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer mit einer angemessenen Frist zur Rückkehr zur Eigenleistung aufzufordern. Unterlässt der Auftragnehmer die vertragswidrige Übertragung nicht, kann dies den Auftraggeber nach einer erfolglosen Abmahnung zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigen.
- (4) Für den Fall eines nicht genehmigten Nachunternehmereinsatzes wird ggf. eine Vertragsstrafe vereinbart.

- (5) Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer ist mitzuteilen.
- (6) Soweit der AN Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, bleibt er dennoch weiterhin in allen Belangen allein Verantwortlicher für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber und hat die Koordination der Leistungen der Nachunternehmer im Verhältnis zum Auftraggeber sicherzustellen.
- (7) Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
 - Deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis, Pass, Passersatz, Ausweisersatz oder einen anderen entsprechenden Identitätsnachweis auf der Baustelle mitführen.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag einen von ihm vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bautagesbericht auf Basis des entsprechenden Musters des Auftraggebers zu übergeben. Textform nach § 126b BGB genügt. Es ist ein vom Auftraggeber verwendetes elektronisches Projektkommunikationssystem zu nutzen. Die Übergabe der Bautagesberichte für die Kalenderwoche hat jeweils spätestens am ersten Werktag der Folgewoche zu erfolgen.

9. Preisnachlässe

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass auch bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.
- (2) Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

10. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Die Abtretung einer Forderung aus diesem Vertrag, gleich welchen Inhalts, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung ohne Zustimmung des Auftraggebers ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer oder an den Abtretungsempfänger leisten.

11. Versicherungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und der Verjährungszeit für Mängelansprüche auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für das vorliegende Bauvorhaben abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung muss insbesondere auch von dem Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern verursachte Bearbeitungsschäden, Mietsachenschäden, Leitungsschäden, Unterfangungs-/ Unterfahrungsschäden, Allmählichkeits- und Abwasserschäden sowie Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und Schlüsseln abdecken.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bestehen der Versicherung binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss entweder
 - durch Vorlage des Versicherungsvertrages im Original nebst Versicherungspolice sowie den Vertragsbedingungen und einem Zahlungsbeleg über die letzte fällige Versicherungsprämie
oder alternativ
 - durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung, welche die Deckung der in Satz 1 dieser Regelung benannten Schäden durch das Versicherungsverhältnis bestätigt,nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche das Fortbestehen der Versicherung über die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Fortbestehen des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine den Voraussetzungen dieses Vertrages entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- (4) Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind die Mitglieder der ARGE verpflichtet, ferner jeweils eine Bestätigung ihrer jeweiligen Versicherer vorzulegen, dass sie sich im Verhältnis gegenüber dem Auftraggeber so behandeln lassen, als hätten sie die ARGE und nicht deren Mitglieder versichert.

12. Steuerabzug bei Bauleistungen

- (1) Das Land Berlin ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 v. H. von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde. Der Auftragnehmer kann dies durch rechtzeitige Übermittlung einer Freistellungsbescheinigung an den Auftraggeber vermeiden.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der zu leistenden Zahlung 15 v. H. abgezogen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird mitgeteilt. Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Angaben über das für ihn zuständige Finanzamt, die Kontonummer des Finanzamts und seine Steuernummer zu machen.

13. Barrierefreies Bauen

Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Grundlagen für barrierefreies Bauen im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigtengesetz (LGBG Bln) zu beachten. Im Rahmen der durch den Auftraggeber vorgegebenen Planung und in Absprache mit diesem hat der Auftragnehmer bei der Planung und Bauausführung öffentlich zugänglicher Gebäude daher die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“ und bei der Planung öffentlicher Freianlagen die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlicher Freiraum“, jeweils in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung (abzurufen unter [Publikationen / Download - Barrierefreies Bauen / Land Berlin](#)) umzusetzen.

14. Allgemeine Umweltschutzanforderungen

Bei der Planung und Bauausführung sind umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren zu bevorzugen. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere die in der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (VwVBU Berlin) enthaltenen, den Auftraggeber betreffenden Regelungen sinngemäß zu beachten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere

- die in Ziffer I.5. der VwVBU Berlin enthaltenen Beschaffungsbeschränkungen für bestimmte nicht umweltverträgliche Produkte und Produktgruppen zu beachten,
- bei der Auswahl von für das Objekt bestimmten strombetriebenen Geräten im Sinne von Ziffer II.11.1. VwVBU Berlin die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen und
- bei der Auswahl der für das Bauvorhaben bestimmten Produkte die in den Leistungsblättern im Anhang 1 zur VwVBU Berlin enthaltenen Umweltschutzanforderungen zu beachten.

15. Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen

(1) Grundsätze beim Umgang mit Abfällen

Bei der Ausführung der Leistungen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, und in zweiter Linie einer möglichst hochwertigen Verwertung (Prioritätenfolge: Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. Dazu sind die Abfälle vom Auftragnehmer getrennt

zu sammeln, soweit dies zur Verwertung erforderlich ist. Abfälle sind vom Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich ordnungsgemäß in entsprechende Anlagen zu verbringen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Genehmigungen zur Entsorgung von Abfällen sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

(2) Grundlagen

- Rechtlicher Rahmen

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschließlich seiner Durchführungsverordnungen sowie der weiteren geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Krw-/AbfG Bln) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind zu beachten.

Der Nachweis der gesetzekonformen Entsorgung hat nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) zu erfolgen.

Zu beachten sind auch folgende Merkblätter der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zur Entsorgung im Land Berlin:

- Merkblatt 1 „Bauherrenpflichten im Land Berlin Anforderungen der Abfallwirtschaftsbehörde“
- Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“
- Merkblatt 3 „Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“
- Merkblatt 4 „Hinweise zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen“
- Merkblatt 6 „Leitfaden: Anforderung an den Umgang mit Recycling-Baustoffen“
- Merkblatt 7 „Anforderungen an die simulierte Haufwerksuntersuchung (Rasterfelduntersuchung) zur Deklaration von mineralischen Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen“

Die vorstehend benannten Merkblätter geben lediglich die Rechtslage wieder. Sie können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beratungsmöglichkeiten für die fachgerechte Einstufung von Abfällen besteht bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Weitere Informationen zur Bauabfallnutzung im Land Berlin können dem „Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entnommen werden. Das Info-Blatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Bauabfällen sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen – sowie die Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen –

Asbestrichtlinie – einzuhalten und mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) abzustimmen. Weitere Regelungen zur Entsorgung von Asbest sind im LAGA-Merkblatt „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ enthalten. Das LAGA-Merkblatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

- zu verwendende Formblätter

Gemäß dem den Angebotsunterlagen beigelegten Formblatt 1 „Aufstellung der Verwertungs- und Beseitigungsziele“ sind bereits vom Bieter vollständige Angaben zur Verwertung/Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu machen. Der Auftraggeber gibt im Formblatt 1 vor, mit welchen Abfällen zu rechnen ist (markiert durch Kreuz). Für diese Positionen hat der Bieter die erforderlichen Angaben zum Entsorgungsweg zu machen. Die geforderten Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sind beizufügen. Die Änderung der Verwertungs- und Beseitigungsziele während der Baudurchführung ist nur nach vorheriger Information und Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Rechtzeitig vor Schlussrechnungslegung ist dem Auftraggeber neben den Einzelbelegen zur Abfallentsorgung auch die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle im Formblatt 2: „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, welches den Angebotsunterlagen ebenfalls beigelegt ist, vollständig ausgefüllt vorzulegen.

- Beauftragung Dritter

Die Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer bestimmt sich nach § 4 Abs. 8 VOB/B.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich für die jeweilige Entsorgungsleistung zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden sollen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die an geeignete Dritte beauftragten Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind. Gefährliche Abfälle bedürfen auf Grund ihres gesundheits- oder umweltschädigenden Schadstoffgehaltes einer besonderen Entsorgung. Dabei ist ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt beim Umgang mit diesen Abfällen geboten. Die Zertifizierung ist für diese Abfallarten mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

- Kontaminationen bzw. Altlasten

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten.

- Verstöße

Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle betreffen, können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann, bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen.

(3) Nicht gefährliche Abfälle

Bezüglich der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle hat der Auftragnehmer folgende Leistungspositionen einzukalkulieren:

- Sortieren des Abfalls
- Transporte der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche
- Aufschütten der Haufwerke
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container
- Transport zur Annahmestelle
- Kosten für die Durchführung von Kontrollanalysen
- Verwertungs-, Entsorgungskosten

Das Erstellen von Haufwerken bzw. die Beprobung von Containern ist im Regelfall für mineralische Bauschutt- und Bodenfraktionen erforderlich.

Soweit Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen vorliegen, sind diese in den Leistungspositionen benannt und können vom Auftraggeber abgefordert werden. Die Qualifikation nach PN 98 für die Probenahme ist vorzulegen. Für die Kalkulation der Deklarationsanalysen sind die Vorgaben der TR-LAGA und die Empfehlungen der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz einzuhalten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt über das Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, das rechtzeitig und vollständig vor Schlussrechnungslegung nebst Einzelnachweise zu übergeben ist.

(4) Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich über Einzelentsorgungsnachweise zu entsorgen. Die Andienung sowie die Gebühren der SBB für gefährliche Abfälle werden vom Auftraggeber übernommen. Zur Überwachung der fachgerechten Entsorgung und Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen beauftragt der Auftraggeber ein Fachbüro. Eine Befreiung des Auftragnehmers von seinen eigenen Verpflichtungen erfolgt dadurch jedoch nicht.

Durch diesen Vertreter des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer die Zuweisung für die einzelnen Entsorgungsfraktionen übergeben, alle Schritte sind vorab abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen in die Entsorgungspositionen für gefährliche Abfälle einzukalkulieren:

- Transporte der Abfälle zum Container bzw. Transportfahrzeuge
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container bzw. Transportfahrzeuge
- Ausfüllen und Signieren von Begleitscheinen
- Transport zur ausgewiesenen Entsorgungsanlage
- Sämtliche Entsorgungskosten

Für einzelne Abfallarten (insbesondere EWC 170106* und 170503*) sind Haufwerke aufzuschütten. Diese Leistungen werden in gesonderten Einzelpositionen mit Angaben zu den ausgewiesenen Haufwerksflächen abgefragt. Die Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Zeiten für die Beprobung und Analytik der Haufwerke sind im Bauablauf zu berücksichtigen.

Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung hat grundsätzlich mittels elektronischer Nachweisführung (eANV) zu erfolgen. Die Beförderer haben entsprechende Ausrüstung vorzuhalten.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung werden durch den Abfallbeauftragten des Auftraggebers bei der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH kostenpflichtig angedient (Andienungspflicht).

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

(5) Überschüssiges Baumaterial

Überschüssiges Baumaterial (Verschnitt, Reste etc.) und Baustellenabfälle sind fachgerecht zu trennen, ordnungsgemäß der Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Von der Regelung der sortenreinen Trennung der Bauabfälle darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers abgewichen werden.

Anfallende Kosten für Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen der Container sowie Verwertungs-, Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren. Die Zwischenlagerung auf dem Gelände darf nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und nur in geschlossenen Containern erfolgen.

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

16. Arbeitsschutzanforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Grundlagen

Rückbau- und Entkernungsmaßnahmen haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen wird.

Qualifikationsnachweise sind mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber zu übermitteln. Soweit der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen, die notwendigen Qualifikationen und die zuständigen Vertreter nachzuweisen. Die Regelungen gemäß Ziffer 7 ZVB bleiben unberührt.

Die für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen geltenden besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz, insbesondere für die als kanzerogen einzustufenden Schadstoffe (Asbest, KMF, PAK, PCB, Phenol, HSM, MKW, etc), sind zwingend zu beachten. Die ausführenden Firmen sind grundsätzlich zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angehalten, wobei insbesondere auf die erforderliche Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzstufen hingewiesen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, das Rückbaukonzept sowie die Arbeitspläne hierauf abzustimmen und dies dem Auftraggeber bzw. seinen Vertretern (Bauleitung, SiGeKo nach BaustellV etc.) spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle geforderten Unterlagen für den Arbeitsschutz (Betriebsanweisungen, personengebundene Nachweise, etc.) sind während der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beinhalten im Regelfall das Stellen einer Abschottung für den Arbeitsbereich, einschließlich des Aufbaus von Schleusen (Personen- und Materialschleuse) als Abgrenzung zwischen Weiß- und Schwarzbereich, die Kennzeichnung des Bereiches, das zur Verfügung stellen persönlicher Schutzausrüstung, die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Schadstoffe und ggf. angrenzender Materialien und Baustoffe, die Reinigung der Arbeitsbereiche und die Demontage des Arbeitsbereichs.

Insbesondere sind die nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz geltenden besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere oder stillende Frauen zu beachten.

Gefährdungsbeurteilungen sind – bei Änderung der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsbereiche – den Arbeitsbedingungen anzupassen. Gefährdungsbeurteilungen sind ohne Aufforderung zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an den Auftraggeber oder dessen Vertreter weiterzugeben.

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Auftragnehmer als deren Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Besteht während der Ausführung der Arbeiten begründeter Verdacht auf weitere Schadstoffvorkommen, über die bekannten Schadstoffvorkommen hinaus, hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche notwendigen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere den Auftraggeber bzw. dessen Bauleitung hierüber zu informieren.

Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Schutzmaßnahmen einhalten. Mit der Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer die jeweils nötige Fachkunde (BGR 128, TRGS 519, TRGS 521 etc.) nachzuweisen und ein abgestimmtes Rückbaukonzept vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ggf. aus behördlichen Forderungen resultierende gesonderte Schutzanforderungen sind im Rahmen der Rückbauarbeiten zu berücksichtigen.

(2) Rechtlicher Rahmen

Die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, die TRGS 519 Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die Asbestrichtlinie, die TRGS 521 Faserstäube in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung in der jeweiligen neuesten Fassung sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von Behörden herausgegebenen Handlungsanleitungen und Arbeitsvorschriften hingewiesen.

- TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- TRGS 521: Faserstäube.
- TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie).
- BG (Berufsgenossenschaft): BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen.
- TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Handlungsanweisungen

Folgende Handlungsanweisungen sind vom Auftragnehmer zu beachten:

- Umgang mit holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien Nov. 2007
- Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau (PAK) Nov. 2007
- Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS) 2357 Apr. 2007
- Praktische Hinweise zum Umgang mit Produkten aus künstlichen Mineralfasern (KMF) Apr.2002
- Merkblatt der Bundesländer zum Rückbau von Plattenbauten mit Kamilit in den Betonaußenwandplatten Jan.2005
- Hinweise zur Asbestmitteilung März 2009

(4) Umgang mit Feinstäuben

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(5) Verhalten beim Auffinden von Kontaminationen

Beim Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen in Böden, Fundamenten bzw. in Bauwerkskörpern sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sind der Fundort bzw. der Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern.

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren:

[Umwelt- und Naturschutzbehörden - Berlin.de](https://www.umwelt-und-naturschutzbehörden-berlin.de).

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Das Auffinden von Schadstoffkontaminationen ist gleichzeitig auch dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten. Die Abfallentsorgung erfolgt dann nach deren Vorgaben, u.a. entsprechend der veröffentlichten Merkblätter, z.B. Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin.

(6) Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln

Werden z.B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Senatsverwaltung oder die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden. Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Fundort unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und jegliches Betreten zu unterbinden.

Das Auffinden von Kampfmitteln ist auch dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Auf die Regelungen der „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“ vom 17.07.2018, veröffentlicht am 27.07.2018 (GVBl. Seite 495) wird ausdrücklich hingewiesen: [Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln - Schutz für Mensch und Umwelt - Berlin.de](#).

17. Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen an der Baustelle

- (1) Bei Einsatz von Brecher-/Sortieranlagen auf der Baustelle müssen die erforderlichen arbeitsschutztechnischen und ordnungsbehördlichen Voraussetzungen (i. d. R. Genehmigungen des zuständigen Bezirksamtes) erfüllt sein und vor Erstellung der Anlagentechnik der ausschreibenden Stelle vorgelegt werden. Angebote zum mobilen Einsatz von Aufbereitungstechnik auf der Baustelle sind als Nebenangebote einzureichen.
- (2) Insbesondere beim Betrieb von Brecheranlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Fundmunition in die Anlage gelangt. Ist dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, so sind die zum Schutz der Arbeitnehmer und des Umfeldes erforderlichen Maßnahmen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit abzustimmen.

18. Abrechnung

- (1) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit den vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer auszustellen. Von den Preisen sind alle vereinbarten Nachlässe abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer

der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.

- (2) Bei Teilrechnungen auf Grund von Teilleistungen muss die Leistungserbringung durch eine prüffähige Aufstellung nachgewiesen werden. Restliche Mengen/Leistungen müssen dabei klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Leistungserbringung gem. § 14 VOB/B beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe der Leistungsnachweise.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt entweder per Post oder elektronisch per PDF- oder XML Rechnung.
- (5) Bei Rechnungslegung per Post sind die Rechnungen 1-fach im Original (ohne Kopien) an den Rechnungsempfänger laut Beauftragung über die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36, 10178 Berlin per Post (ohne Benennung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers) zu senden.
- (6) Um am Verfahren der elektronischen Rechnungslegung teilzunehmen, ist eine einmalige Registrierung des Auftragnehmers erforderlich. Hierfür sendet der Auftragnehmer folgende Angaben an info.erv@bim-berlin.de:
 - Betreff der E-Mail „PDF Registrierung ERV - Ihr Firmenname“.
 - Die eigene Hauptanschrift und Ihre USt-ID-Nummer bzw. Ihre Steuernummer.
 - Ihre E-Mailadresse/n, von welcher/n Sie künftig elektronische Rechnungen an uns senden möchten.

Die Rechnung wird beim Verfahren der elektronischen Rechnungslegung per E-Mail mit einer PDF-Rechnung oder einer XML-Rechnung versandt. E-Mails mit gemischten Anhängen können vom System nicht verarbeitet werden. Wenn der Auftragnehmer sich für die Rechnungszustellung per PDF oder XML-Format entscheidet, muss die Rechnung per E-Mail an die zur Beauftragung passende E-Mail-Adresse gesendet werden. Der jeweilige Auftraggeber kann dem Auftragsschreiben entnommen werden.

Übersicht der Auftraggeber mit entsprechenden E-Mail-Adressen:

Auftraggeber	E-Mail-Adresse für Rechnungslegung
Land Berlin – BIM Berliner Immobilien GmbH	rechnungseingang.anmietvermoegen@sap.bim-berlin.de
BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	rechnungseingang.bim@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.silb@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht	rechnungseingang.soda@sap.bim-berlin.de

betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin c/o BIM	
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.thv1@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.thv2@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH	rechnungseingang.lfb-gmbh@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.LFB-gmbh-kg@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.lfb-projekt@sap.bim-berlin.de
BBF Berliner Bodenfonds GmbH	rechnungseingang.bbf@sap.bim-berlin.de

19. Datenschutz

Der Vertragspartner/Auftragnehmer erklärt, die Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit zum Datenschutz verpflichtet zu haben.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung oder Ergänzung des Vertrags sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klausel gültig, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Vertrag auch ohne die nichtige, ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung aufrechtzuerhalten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche rechtlich wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

Maßnahme:	Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin
	Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1
Teilnahmeantrag/ Angebot für:	Tischlerarbeiten_Holz-Aluminium-Fenster, -PR-Fassade und -Türen
	B21045-30398001-001-337-03

Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bewerber, Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung für die Vergabe von Bauleistungen nach §§ 6a Abs. 1, 2 Nr. 5-9, 6b Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6e, 6b Abs. 1 Nr. 2 EU VOB/A

Mit der formgerechten Abgabe des Angebotes oder des Teilnahmeantrages stimme ich/ stimmen wir den nachfolgenden Angaben rechtsverbindlich zu.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ein Insolvenz- oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren nicht eröffnet ist, eine Eröffnung nicht beantragt ist und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan nicht rechtskräftig bestätigt wurde
- dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet
- dass ich/ wir meine/ unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit ich/ wir der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/ haben
- dass für mein/ unser Unternehmen eine gültige Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden besteht und keine Beitragsrückstände bestehen
- dass für mein/unser Unternehmen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine Ausschlussgründe gem. § 6e VOB/A-EU vorliegen bzw. bei nationalen Vergabeverfahren keine schwere Verfehlung gem. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt
- dass ich/ wir in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder
 - gem. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder
 - gem. § 21 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes oder
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/ sind.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen hat.

Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen.

In beiden Fällen wird jedoch dem betroffenen Unternehmen vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Darlegung der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eingeräumt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine im Vergabeverfahren fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Information den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

**Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Bieter/
Bewerber:**

Maßnahme: Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin
Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1

Angebot für: Tischlerarbeiten_Holz-Aluminium-Fenster, -PR-Fassade und
-Türen
B21045-30398001-001-337-03

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue**

Anlage: Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Es sind bei der Ausführung wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,

1.1.3 Es ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrages mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13,69 Euro brutto zu entrichten.

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

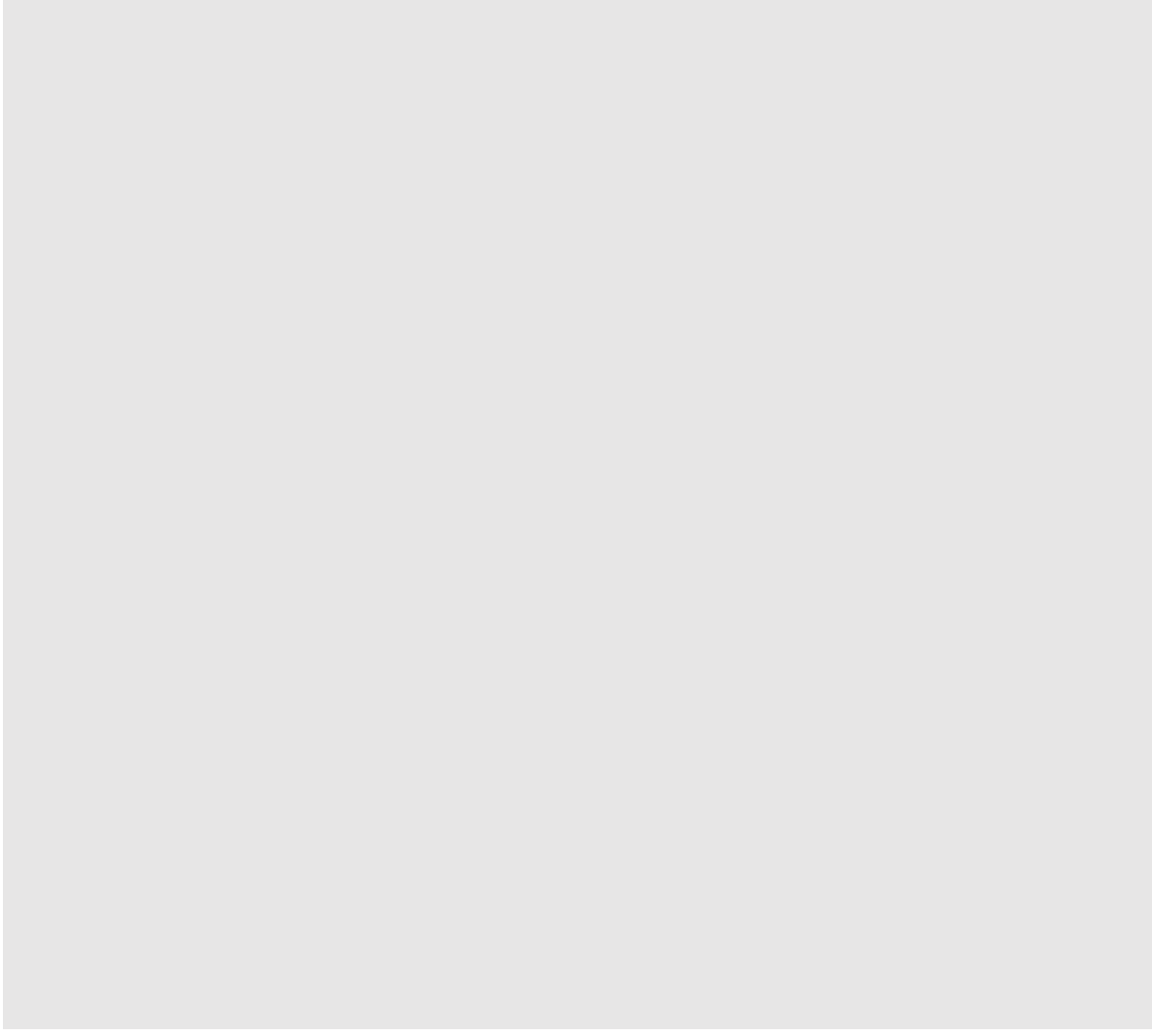
Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2:

tischlerhandwerk_01_broschuere_ab_01_2026_stand_04_2025____.pdf

A large, solid grey rectangle occupies the majority of the page below the text, indicating a missing or redacted image or document content.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil B) zur Frauenförderung

Der oder die Auftragnehmende verpflichtet sich, wenn der Auftragswert mehr als 200.000 Euro/netto beträgt,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/-in wird der oder dem Auftragnehmenden zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil C.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Hinweis: Die Erklärung ist auszufüllen und wird Vertragsbestandteil bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 Euro (netto).

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

☐ Ja

☐ Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigungszahl¹

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	☐
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II.

Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	☐
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	☐
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	☐
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	☐
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	☐
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	☐
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	☐
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	☐
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	☐
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	☐
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	☐
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	☐
15.	Angebot alternierender Telearbeit	☐
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	☐
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	☐
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	☐
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	☐
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	☐
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	☐

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der oder die Auftragnehmende hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich der oder die Auftragnehmende zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers oder einer Unterauftragnehmerin bedient, hat er sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer/-innen sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmer/-innen wird den Auftragnehmenden zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der oder die Auftragnehmende die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Hinweis:

Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben. Bei einer Angebotsabgabe in Textform, ersetzt die Nennung der Person des Erklärenden die Unterschrift.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 1.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 1.2 seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus BVB Teil C.

§ 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1);

- 1.1.2 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2);
- 1.1.3 Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.3);
- 1.1.4 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, entsprechend den in der Leistungsbeschreibung und der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommenen Verpflichtungen (siehe BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm (Teil B));
- 1.1.5 Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (siehe BVB zur Frauenförderung (Teil B));
- 1.1.6 Umweltschutzanforderungen, soweit es sich um Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen handelt (siehe BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)).
- 1.1.7 Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).

1.2 Durchführung der Kontrolle

- 1.2.1 Die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie entweder die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort einsehen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Einsicht in die Unterlagen treffen im Einzelfall die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

- 1.2.2 Die Auftragnehmer bzw. die Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben bei der Kontrolle mitzuwirken, indem sie die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhalten, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in II.1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit den Auftragnehmern bzw. Unterauftragnehmern und/oder Verleihern. Dazu setzen die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für die Auftragnehmer oder die Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

- 1.3.1 der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:
- Arbeitsverträgen
 - Entgeltnachweisen
 - Arbeitszeitrachweisen;
- 1.3.2 eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus II.1.3.1 aus:
- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe
 - den einschlägigen Tarifverträgen;
- 1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:
- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen
 - ggf. Unterauftragnehmervverträge, Bestellscheine oder Rechnungen
- 1.3.4 der ILO–Kernarbeitsnormen aus:
- Gütezeichen oder „anderen gleichwertigen Nachweisen“ (gemäß der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
 - qualifizierten Herkunftsbeseinigungen (gem. der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
 - ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Lieferscheine, Unterlagen über Liefermengen, Rechnungen, Produktionsmengen;
- 1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:

- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht
- Arbeitsverträgen
- ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen.

1.3.6 der Umweltschutzanforderungen aus:

- Zertifikaten/ Gütezeichen
- Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen
- ggf. weiteren Dokumente für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den unter II.1.3.1 bis II.1.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeber bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette

1.5.1 Die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer haben an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch II.1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter II.1.3 genannten Unterlagen auch, dass die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllen, indem sie diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichten und aufklären. Diese Verpflichtung haben die Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragnehmerkette zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Die Auftragnehmer tragen die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.

1.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Formblatt übernommenen Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern/Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die Auftraggeber die Auftragnehmer sanktionieren können für den Fall, dass diese schuldhaft gegen die in II.1.1.1 bis II.1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstoßen, soweit diese vereinbart wurden.

Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß II.1.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

2.2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter II.2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in II.2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1) sowie gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B) nach Nummer 2.1.

2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

2.2.2.1 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.2 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.3 wenn der mit der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ vereinbarte Nachweis bezüglich der ILO-Konformität eines bestimmten sensiblen Produktes nicht spätestens mit Lieferung vorgelegt werden kann. Dies gilt je sensiblem Produkt je Teillieferung;

- 2.2.2.4 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung (Teil B) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.5 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umweltschutzanforderungen (BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)) die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen vereinbarten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden;
- 2.2.2.6 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).
- 2.2.2.7 wenn entgegen der Verpflichtung nach II.1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2.2.3 Die Auftragnehmer sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmenden oder einen Verleihenden von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmenden in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie von den Auftraggebern auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.
- 2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) nicht

überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.

2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

2.3.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.

2.3.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

2.4.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt – (Teil B), Nummer 1.1.1) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1 (BVB zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)).

2.4.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.4.1 berechtigen.

Hinweis

Verstößen die Auftragnehmer oder ein von ihnen eingesetzter Unterauftragnehmende oder Verleihende von Arbeitskräften gegen die in II.1.1 und II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, so haben die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Abs. 5 BerlAVG).

Darüber hinaus wird die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß der Auftragnehmer, eines eingesetzten Unterauftragnehmenden oder Verleihenden von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).

Maßnahme: Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin
Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1

Teilnahmeantrag/
Angebot für: Tischlerarbeiten_Holz-Aluminium-Fenster, -PR-Fassade und
-Türen

B21045-30398001-001-337-03

SELBSTAUSKUNFT der Bewerber oder Bieter

1. Allgemeine Angaben

Firmenname:

Vor und Nachname:
(nur bei Einzelunternehmen)

Anschrift:

E-Mail:

Rechtsform:

Geschäftsort:

Hauptsitz:

Niederlassung:

Büros:

**Verknüpfung / Zusammenarbeit
mit anderen Unternehmen:**

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer:

**Umsatzsteuer-ID
(sofern zutreffend):**

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

a. weitere Angabe zum Bewerber oder Bieter (nur bei offenen/nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaft)

- ☐ Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Kleines Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Mittleres Unternehmen (bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Großunternehmen (über 249 Beschäftigte und über 50 Mio. Euro Umsatz)

b. Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (nur bei offenen/nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaft)

Bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist die jeweilige Umsatzsteuer-ID oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister, in der Tabelle auf der Seite 1 zu benennen.

Nach der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist vom Unternehmen die nationale Identifikation des Unternehmens anzugeben:

- ☐ Wirtschafts-Identifikationsnummer:
oder
- ☐ D-U-N-S-Identifikationsnummer:
oder
- ☐ Andere Identifikationsnummer:
oder
- ☐ Keine (nur zulässig bei natürlichen Personen)

2. Angaben für die Abfrage beim Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

Für die Abfrage werden folgende Angaben benötigt:

Inländisches Register	Ausländisches Register
<u>Registergericht (sofern zutreffend):</u>	<u>registerführende Stelle (sofern zutreffend):</u>
<u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>	<u>Registerbezeichnung (sofern zutreffend):</u> <u>ausländische Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>

3. Angaben für die Abfrage beim Gewerbezentralregister

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist der Auftraggeber mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 zudem berechtigt, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ggf. zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Die von den Bewerbern/Bietern hierzu erforderlichen unternehmens- und personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber vor Zuschlagserteilung gesondert angefordert.

4. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ Wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Die nachfolgenden Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachweisen können.

5. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ ja ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Datum: _____ **Uhrzeit:** von _____ bis _____

Tel.: _____

Bewölkung: _____

davon Hilfskräfte:

Seite 1 von 3

Eingesetzte Großgeräte

Menge	Art/Bezeichnung	Bemerkungen/Mängel

Lieferungen/eingesetztes Material (Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten)

Menge	Einheit	Bezeichnung	Lieferant	Liefernummer

Unterbrechungen oder Störungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe

Unfälle oder Schäden an Sachen (einschließlich Gebäudebestand und Leistungen Dritter)

Sonstige besondere Vorkommnisse

Notizen:

Unterschrift: _____

(in Druckbuchstaben): _____

Maßnahme: Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin
Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1

Angebot für: Tischlerarbeiten_Holz-Aluminium-Fenster, -PR-Fassade und -Türen
B21045-30398001-001-337-03

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bezeichnung:

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt, dass

- im Fall der Zuschlagserteilung auf ihr Angebot/Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird,
- nach der Zuschlagserteilung eine Anmeldung der Arbeitsgemeinschaft bei dem zuständigen Finanzamt erfolgen wird. Die erteilte Steuernummer wird dem Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich mitgeteilt.
- der bevollmächtigte Vertreter und 1. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist:

Firmenname:
Vor und Nachname:
(nur bei Einzelunternehmen)
Adresse:

Ust-ID:

- die Bewerber-/Bietergemeinschaft aus folgenden weiteren Mitgliedern besteht:

2. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:

3. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
4. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
5. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
<i>Ende der Aufzählung</i>

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt weiterhin, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und sich die Vollmacht auch auf die Bietererklärungen des Teilnahmeantrages und eines Angebotes bezieht,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,

- die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft) auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bestehen bleibt.

Benennung der Erklärenden der Bewerber-/Bietergemeinschaft¹

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

¹Hinweis:

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Nachunternehmer:

Teilnahmeantrag/
Angebot des
Bewerbers/Bieters:

Angebot für: **Hartmannsweilerweg 29 in 14163 Berlin**
 Plg. Sanierung Fenster und Fassade Hs. 1
 B21045-30398001-001-337-03

Maßnahme: **Tischlerarbeiten_Holz-Aluminium-Fenster, -PR-Fassade und**
 -Türen

Dieses Formular ist vom Nachunternehmer auszufüllen

Selbstauskunft der Nachunternehmer

I. Verpflichtungserklärung für Teilleistungen durch Nachunternehmer

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Fall der Auftragsvergabe an den o. g. Bieter/Bewerber die nachfolgenden Leistungen zu erbringen.

Beschreibung der (Teil-) Leistungen/Gewerk:

II. Angaben zur Eignung

1. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Hinweis: soweit den Vergabeunterlagen ein Eignungsbogen beigelegt ist, ist dieser vom Nachunternehmer ebenfalls auszufüllen und einzureichen.

Die nachfolgenden Angaben zur Ziff. II.2 und III sind nur auszufüllen, wenn keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachgewiesen werden kann.

2. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ ja ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

III. Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Nachunternehmer zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe für die Vergabe von Bauleistungen im Oberschwellenbereich gemäß §§ 6d Abs. 1, 6e, 6b VOB/A-EU

Nimmt ein Bewerber oder Bieter bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge im Oberschwellenbereich Kapazitäten nicht präqualifizierter Nachunternehmer in Anspruch, sind auch die Nachunternehmer im Hinblick auf die zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe zu prüfen (§§ 6d Abs. 1, 6e, 6b VOB/A-EU). Zu diesem Zweck reicht der jeweilige Nachunternehmer die untenstehende Eigenerklärung ein. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Bewerber oder Bieter verpflichten, diesbezügliche Nachweise seiner Nachunternehmer an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage einer Selbstauskunft beim Wettbewerbsregister erbracht werden.

1. Ich/Wir erkläre(n), dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 6e Abs. 1 bis 4 EU VOB/A vorliegen:
 - Es gibt keine Personen, deren Verhalten unserem Unternehmen nach § 6e Abs. 3 EU VOB/A zuzurechnen ist, die wegen einer der nachfolgend aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, und es sind aus den gleichen Gründen auch keine Geldbußen nach § 30 OWiG gegen unser Unternehmen verhängt worden:
 - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

- c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

- Unser Unternehmen ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nachgekommen.
2. Weiter erkläre(n) ich/wir, dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 6e Abs. 6 EU VOB/A vorliegen:
- a) unser Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
 - b) über das Vermögen unseres Unternehmens ist kein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet, eine Eröffnung nicht beantragt und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt worden. Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine Tätigkeit nicht eingestellt,
 - c) unser Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, die die Integrität des Unternehmens in Frage stellt; § 123 Abs. 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,

- d) unser Unternehmen hat keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die es zum Ziel oder zur Folge haben, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen,
 - e) es besteht kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
 - f) unser Unternehmen war nicht bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen,
 - g) unser Unternehmen hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
 - h) unser Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen, keine Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
 - i) unser Unternehmen hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte. Unser Unternehmen hat auch nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.
3. Ich/Wir erkläre (n) weiter, dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB vorliegen. Ich bin/ wir sind:
- a) in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG),
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),
 - gem. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG),
 - gem. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches (StGB)
- mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden.
- b) nicht wegen eines Verstoßes gegen § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) oder gegen § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden.
 - c) nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 LkSG belegt worden.
4. Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Nachunternehmer:

IV. Abschließende Erklärung

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Nichterfüllung einer einschlägigen Eignungsanforderung durch den Nachunternehmer oder bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des Nachunternehmers verlangt. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Fristsetzung verlangen, dass der Nachunternehmer ersetzt wird.

Die Selbstauskunft wurde eingereicht vom Nachunternehmer:

(Datum, Name, Vorname der natürlichen Person bzw.
Firma bei juristischen Personen in Textform)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz nord GmbH
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3.1 Zwecke der Datenverarbeitung:

Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zu Zwecken der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vertragsumsetzung. Im Falle der Zuschlagserteilung und der erstmaligen Zusammenarbeit mit uns werden Ihre Daten im Lieferantenportal der BIM GmbH eingetragen. Dies ist erforderlich, um die Beauftragung vorzunehmen.

3.2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), § 16 Abs. 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) besteht gemäß § 6 WRegG) für die ausschreibende Stelle vor Erteilung des Zuschlags eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister. Konzessionsgeber sowie Sektorenauftraggeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet. In § 6 Abs. 2 WRegG ist festgelegt unter welchen weiteren Voraussetzungen eine Abfrage erfolgen darf.

Durch das beim Bundeskartellamt eingerichtete Wettbewerbsregister zum Schutz des Wettbewerbs werden Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe eines Bieters im Sinne der §§ 123 und 124 GWB zur Verfügung gestellt.

Mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 ist der Auftraggeber berechtigt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 16 BerlAVG ist die ausschreibende Stelle weiterhin verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 15 BerlAVG vereinbarten Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Version 14.03.2024

Vertragsbedingungen) zu prüfen. Mit Kontrollen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen darf der Auftraggeber auch Dritte beauftragen.

Stellt der Auftraggeber einen Verstoß eines Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 15 BerlAVG fest, so hat er nach § 16 Abs. 5 BerlAVG das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

Liegen dem Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 GWB vor, wird unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, § 16 Abs. 6 BerlAVG.

Nach § 134 Abs. 1 GWB informiert die ausschreibende Stelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung Ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter gegangen ist.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV) teilt die ausschreibende Stelle jedem Bieter unverzüglich ihre Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

Nach § 62 Abs. 2 Nummer 3 VgV unterrichtet die ausschreibende Stelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Abs. 1 VgV übermittelt die ausschreibende Stelle spätestens innerhalb 30 Tagen nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für öffentliche Veröffentlichungen der Europäischen Union. Dort werden dann auch Name und Anschrift des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer muss die ausschreibende Stelle nach § 163 Abs. 2 Satz 4 GWB die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht/Kammergericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren (Nachprüfungsverfahren und ggf. Verfahren über die sofortige Beschwerde) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Betreffend das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung: Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten beträgt 8 Jahre gemäß Ziffer 12 AV zu § 55 der Landeshaushaltsordnung Berlin in Verbindung mit Anlage 1 AV § 71 der Landeshaushaltsordnung Berlin, § 8 Absatz 4 VgV, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. So unterliegen Rechnungen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäß § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO, § 14b Abs. 1 UstG.

6. Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Datenverarbeitung. Außerdem haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die stattfindende Datenverarbeitung zu beschweren.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt.

7. Sonstiges

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) der DSGVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).